



An alle Mitglieder  
des Stadtrates

## Einladung

---

Völklingen, 28.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, **11.05.2017, 17:00 Uhr**

**Ort, Raum:** Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

---

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung   |          |
| 2 | Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken   | 2017/124 |
| 3 | Beantragung von Konsolidierungshilfen aus dem "Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)"  | 2017/137 |
| 4 | Erlass einer Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen  | 2017/123 |
| 5 | Grünschnittsammelstelle Lauterbach  | 2017/131 |
| 6 | Bebauungsplan II/71 "Auf Einzelrech, 4. Änderung" in Völklingen: Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a | 2017/130 |

## BauGB

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 7    | Bebauungsplan II/22 "Kulturzentrum" in Völklingen:<br>Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB   | 2017/136 |
| 8    | Bebauungsplan VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs.7 BauGB aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.<br>2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB | 2017/129 |
| 9    | Bebauungsplan VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser   | 2017/128 |
| 10   | Hirtenwiesengraben (Anrainer-Feldweg) in Ludweiler<br>1. Aufstellungsbeschluss für eine Satzung gem. §§ 11 Abs. 4, 39 Abs. 1 Nr. 3 SNG: Dauerhafte Sperrung Teilstück - Anlegung Ersatzweg<br>2. Vorläufige Sperrung des Teilstücks und Anlegung Umleitung   | 2017/139 |
| 11   | Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates   | 2017/132 |
| 12   | Konzernangelegenheiten   |          |
| 12.1 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der SEV  | 2017/098 |
| 12.2 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Holding GmbH  | 2017/147 |

## **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1   | Interkommunale Zusammenarbeit Völklingen-Großrosseln<br>hier: Angebote der Beratungsunternehmen | 2017/138   |
| 1.1 | Interkommunale Zusammenarbeit Völklingen-Großrosseln<br>hier: Angebote der Beratungsunternehmen | 2017/138-1 |
| 2   | Konzernangelegenheiten  |            |

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lorig

**2017/124**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken

<i>Organisationseinheit:</i> Wirtschaft, Kultur und Soziales	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement Recht und Versicherungen Steuerungsunterstützung
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Der Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Sparkasse Saarbrücken haben die Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins initiiert. Ziel ist es, mit der Gründung des Vereins die Zukunftsfähigkeit und die Wirtschaftskraft sowie die weitere Verbesserung der Lebensqualität in der Region Saarbrücken zu stärken.

Eine ausführliche Erläuterung zu dem Tagesordnungspunkt enthält die beigelegte Informationsvorlage des Regionalverbands Saarbrücken.

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Völklingen neben der Landeshauptstadt als einzige Kommune im Regionalverband Saarbrücken eine eigene Wirtschaftsförderung unterhält, haben die Initiatoren die Stadt Völklingen eingeladen, an der Vereinsgründung mitzuwirken und ebenfalls Gründungsmitglied zu werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Sport vom 29.03.2017 wurde von einem Vertreter des Regionalverbands Saarbrücken über die Vereinsgründung berichtet.

Das Gremium hat sich in der Aussprache grundsätzlich positiv geäußert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Nach derzeitigem Satzungsentwurf wird der Regionalverband Saarbrücken einen

Mitgliedsbeitrag von jährlich 750 EUR zahlen. Die Mitgliedschaft der einzelnen Kommunen ist beitragsfrei.

### **Anlage/n**

- Vorlage Kooprat RV 7.4.17 (öffentlich)
- 20170327\_WirtschaftsregionSB\_Satzung (öffentlich)

# Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0054/2017	Zuständigkeit: Fachdienst 60: Regionalentwicklung und Planung	Vorlagen-Datum: 28.02.2017
-----------------------	---	----------------------------

## Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung	15.03.2017	N	Kenntnisnahme	
Bürgermeisterbesprechung	24.03.2017	N	Kenntnisnahme	
Kooperationsrat	07.04.2017	Ö	Kenntnisnahme	

### Sachverhalt:

Um den globalen Trends und Herausforderungen in der Region Saarbrücken kooperativ zu begegnen und durch gemeinsames Handeln Synergien zu nutzen, beabsichtigen der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, und die Sparkasse Saarbrücken einen Wirtschaftsentwicklungsverein zu gründen. Mit der Gründung des Vereins soll die Stärkung der Zukunftsfähigkeit und der Wirtschaftskraft sowie die weitere Verbesserung der Lebensqualität in der Region Saarbücken angestrebt werden. Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch

- das Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u. a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Politik, die themenübergreifende Koordination und Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten;
- die Nutzbarmachung der Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft;
- die Sicherung der Verfügbarkeit qualifizierter Fach- und Führungskräfte über eine Verstärkung der Verzahnung von Politik, Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Wirtschaft, über die Steigerung der Attraktivität der Region,

sowie über die Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Region und Qualitätssteigerung ihrer Infrastruktur;

- die Stärkung des Bekanntheitsgrads der Wirtschaftsregion außerhalb des Saarlandes und
- die Kooperation mit den (auch transnationalen) Nachbarregionen

umgesetzt werden.

Durch die Bündelung von Kräften soll die kritische Masse erhöht und durch ein einheitliches Auftreten nach außen deutlich sichtbar werden. Der Verein mit seinen Mitgliedern soll für diesen Kooperationsprozess ideelle und finanzielle Unterstützung leisten. Als Impulsgeber für die einzelnen Akteure kann der Verein auch als Projektkoordinator auftreten.

Der Name des Vereins ist mit den Gründungsmitgliedern noch abzustimmen.

### *Hintergründe*

Der Wirtschaftsstandort Region Saarbrücken mit der Landeshauptstadt Saarbrücken, als überregional bekanntem Leuchtturm und wirtschaftlichem Zentrum, steht bei dem Werben um Investitionen und Zukunftspotenziale in einem immer härter werdenden Wettbewerb mit anderen deutschen Wachstumsregionen. Um sich im Wettbewerb um Investitionen und kluge Köpfe in Zukunft deutlicher positionieren zu können, sollen die vor Ort vorhandenen Potenziale besser und zielgerichteter vernetzt und genutzt werden.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Federführung der Sparkasse Saarbrücken haben Vertreter des Fachdienstes Regionalentwicklung und Planung des Regionalverbands, der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt sowie der Hochschulen, Kammern, Verbänden, Bundesagentur, Förderbank und Wirtschaftsministerium Möglichkeiten der Vernetzung diskutiert und anhand von Beispielen aus anderen deutschen Wirtschaftregionen analysiert.

Danach haben sich in anderen Verdichtungsräumen Strukturen bewährt, die es ermöglichen, dass die genannten Akteure im Sinne der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts gemeinsam auftreten und gemeinsame Projekte verfolgen. Üblicherweise erfolgt ein solcher Zusammenschluss in der Organisationsform eines eingetragenen Vereins.

### *Initiatoren und Mitglieder*

Die Landeshauptstadt Saarbrücken, der Regionalverband Saarbrücken und die Sparkasse Saarbrücken sind als Mitglieder des Vereinsvorstandes qua Satzung gesetzt. Der zu gründende Verein hat ausschliesslich unterstützende fördernde Funktion und soll keine wirtschaftsfördernden Aufgaben der Kommunen übernehmen. Im Sinne der Netzwerk- und Bündelungsfunktion soll er vielmehr die bestehenden wirtschaftsfördernden Aktivitäten stärken und in ihrer Wirkung hebeln.

Damit der Verein in diesem Sinne erfolgreich tätig werden kann, wird es darum gehen, möglichst schnell notwendige Multiplikatoren, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft, als Mitglieder zu gewinnen. Dabei fungieren die Mitglieder der bestehenden Arbeitsgruppe bei der Sparkasse Saarbrücken als Nukleus.

# **Satzung des Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet:

*Wirtschaftsregion Saarbrücken*

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, in der Region die Zukunftsfähigkeit und die Wirtschaftskraft zu stärken sowie die Lebensqualität weiter zu verbessern, insbesondere
  - durch Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Verwaltung, Politik durch die themenübergreifende Koordination, Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten;
  - durch Nutzbarmachung der Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft;
  - durch Sicherung der Verfügbarkeit qualifizierter Fach- und Führungskräfte über eine Verstärkung der Verzahnung von Politik, Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Wirtschaft, über die Steigerung der Attraktivität der Region, sowie über die Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Region und Qualitätssteigerung ihrer Infrastruktur;
  - durch Stärkung des Bekanntheitsgrads der Wirtschaftsregion außerhalb des Saarlandes
  - durch Kooperation mit den Nachbarregionen.
  
2. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.

/..

- 2 -

3. Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht beabsichtigt, insbesondere darf kein entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt oder angestrebt werden. Der Zweck der Beteiligung muss auf die Verbesserung der wirtschaftsbezogenen Standortbedingungen in der Wirtschaftsregion Saarbrücken ausgerichtet sein.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und Zivilrechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

/..

- 3 -

## **§ 5**

### **Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter.
3. Den Mitgliedern
  - Landeshauptstadt Saarbrücken
  - Mittelstadt Völklingen
  - Regionalverband Saarbrücken
  - Sparkasse Saarbrücken

steht das Sonderrecht zu, jeweils ein Vorstandsmitglied auf die Dauer von zwei Jahren zu benennen.

4. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis über ihre Nachfolge entschieden ist.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung laden. Er hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

/..

3. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn eines der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax-Anschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Vereinsmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist

/..

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde am ..... errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

**2017/137**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beantragung von Konsolidierungshilfen aus dem "Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)"

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen, für das Jahr 2017 Mittel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015) zu beantragen.

Im Bewilligungsfalle werden diese Mittel ausschließlich zur Tilgung von Krediten verwandt.

### **Sachverhalt**

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 vom 13. Oktober 2015 (KELFG 2015) stellt das Saarland auch in 2017 wieder einen Betrag in Höhe von 17 Mio. € zur Verfügung, welcher nach bestimmten Kriterien verteilt wird. Die Mittel sollen die Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte unterstützen und zu einer kontinuierlichen strukturellen Verringerung des Defizits mit dem Ziel des zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2024 beitragen.

Nach den Bestimmungen des KELFG 2015 erhalten die Kommunen Konsolidierungshilfen nur dann, wenn sie ihr strukturelles zahlungsbezogenes Defizit des Jahres 2014 in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 10% oder um insgesamt 20% und in den Jahren von 2017 bis 2024 um jährlich 10% zurückführen. Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018, welcher derzeit in den Gremien beraten wird, dürfte diese Bedingung für 2017 aller Voraussicht nach erfüllt sein.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Stadtrat einen Beschluss dahingehend fasst, dass KELF-Mittel beantragt werden und dass diese lediglich zur Schuldenreduzierung, also der Tilgung von Krediten, verwandt werden.

Nachdem Völklingen bereits für 2014 Mittel aus dem KELFG 2014 in Höhe von rd. 470.000,00 € erhalten hat, beliefen sich diese Zuwendungen nach dem KELFG 2015 für 2015 auf rd. 1.693.000 € und für 2016 auf rd. 1.327.000 €.

Auch für 2017 wird mit KELF-Mitteln in Höhe von rd. 1.300.000,00 € gerechnet.

Der Antrag muss bis spätestens 31. Juli 2017 gestellt werden.

Nähere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,3 Mio. €, die ausschließlich zur Kredittilgung zu verwenden sind.

### **Anlage/n**

Keine

**2017/123**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Erlass einer Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen dem Stadtrat zu empfehlen, der Neufassung der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen zuzustimmen und die Haus- und Badeordnung vom 19.05.2009 außer Kraft zu setzen.

### **Sachverhalt**

Die Stadt Völklingen betreibt und unterhält das Raymund-Durand-Bad (Stadtbad) in der Stadtmitte und das Freibad im Köllerbachtal als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG auf der Grundlage der vom Stadtrat am 19.05.2009 beschlossenen Haus- und Badeordnung, die sich überwiegend an der Muster-Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder (herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.) orientiert.

In der öffentlichen Diskussion hat sich in letzter Zeit der Begriff „übliche Badebekleidung“ stetig gewandelt. Im § 4 Abs. 7 der städt. Haus- und Badeordnung, aus dem Jahr 2009 ist der diesbezügliche Passus wie folgt abgefasst:

„Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche o.ä. unter der Badebekleidung ist untersagt. Badeshorts müssen den durch Aushang bekannt gegebenen Vorgaben entsprechen.“

Um der geänderten Auffassung in der Gesellschaft, was unter üblicher Badebekleidung zu verstehen ist, Rechnung zu tragen, muss die geltende Haus- und Badeordnung geändert werden. Das Interesse von Frauen mit muslimischem Hintergrund am Baden und Schwimmen hat in den letzten Jahren zur Entwicklung des „Burkini“ geführt. Dieser gehört mittlerweile in den deutschen Schwimmbädern und auch aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen e.V. zum Kanon der „üblichen Badebekleidung“. Der damalige Werksausschuss

GGM hat dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen, und in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen, handelsübliche Burkinis als übliche Badebekleidung im Sinne der Badeordnung zuzulassen.

Als Auswirkung der zunehmenden Sonneneinstrahlung bietet die Textilindustrie nun seit einigen Jahren sog. UV-Schwimmshirts bzw. auch Schwimmanzüge an. Im letzten Sommer wurde das Aufsichtspersonal im Freibad öfter mit dem Wunsch mancher Badbesucher konfrontiert, das Tragen solcher Badebekleidung zuzulassen. Dies wurde in Einzelfällen bei kleinen Kindern erlaubt, jedoch nicht generell zugelassen.

Um für die kommende Freibadsaison eine einheitliche Regelung anwenden zu können, wurde bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen nachgefragt, welche Erfahrungen dort und in anderen Kommunen hinsichtlich dem Einsatz solcher Badebekleidung gemacht wurden. Aus dortiger Sicht wird die Auffassung vertreten, Burkinis, UV-Shirts, Schwimmanzüge oder vergleichbare Badebekleidung dann zuzulassen, wenn diese aus nichtsaugendem Material bestehen. Bei der heute verfügbaren Badebekleidung wird überwiegend Kunstfaser (85 % Polyamid/15 % Elasthan) verwendet. Diese Bekleidung trägt keinen Schmutz in das Badewasser. Somit bestehe obgleich des höheren Textilanteils aus hygienischer Sicht auch kein Grund, den Einsatz solcher Badebekleidung nicht zu erlauben.

Demzufolge soll auch in den öffentlichen Bädern der Stadt Völklingen künftig solche Badebekleidung zugelassen werden. Die geltende Haus- und Badeordnung wurde entsprechend überarbeitet und der aktuellen Muster Haus- Badeordnung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. vom August 2015 textlich angeglichen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- Badeordnung 2017 als Satzung (öffentlich)

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I Seite 376), wird auf Beschluss des Stadtrates vom                    folgende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

## **Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen einschließlich Eingangsbereich und Außenanlagen.

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, werden des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder

sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

### **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für Freibäder (siehe § 8), für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb oder bei geänderten Öffnungszeiten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (8) Saisonkarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison. Beginn und Ende der Saison werden vom Betreiber festgelegt. Jahreskarten gelten ab erstmaliger Nutzung der Karte für ein Jahr. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Beim Verlassen des Bades wird diese ungültig.

### **§ 4 Zutritt**

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des

Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Einzelkabinen-, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung eines Erwachsenen erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5**

### **Verhaltensregeln in den Bädern**

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

- (6) Es ist untersagt, jegliche Art von Film-, Foto- oder sonstigen Bildaufnahmen zu machen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife u.ä. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter(z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (12) Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dabei ist auf die berechtigten Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Einzelkabinen, Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während des Aufenthaltes im Bad zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Einzelkabinen, Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eine durch den Betreiber zur Verfügung gestellte Einzelkabine, einem Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung einer Einzelkabine, eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4 Abs. 3) der Zugangsberechtigung von Einzelkabinen-, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag gemäß Aushang in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Verhaltensregeln für den Badebetrieb**

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Hierzu zählen auch sog. „Burkinis“ sowie Schwimmshirts und Schwimmanzüge, sofern diese Bekleidungen aus nicht saugenden Materialien (85% Polyamid/ 15% Elasthan) bestehen. Die Materialart ist auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen hiervon können für bestimmte Nutzer auf Antrag durch den Badbetreiber zugelassen werden.
- (3) Das Tragen von Unterwäsche o.ä., auch unter der Badekleidung, ist untersagt.
- (4) Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (sogenannte Elternaufsicht). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen; eine ständige Beckenaufsicht findet jedoch nicht statt.

- (5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (9) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 8

### **Zusätzliche Bestimmungen für Freibäder**

- (1) Während der Betriebszeit ist das Freibad in der Regel täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Aufsichtspersonal kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Erreichen der Maximalgrenze von 3000 Besuchern/Tag wird das Bad durch das Bäderpersonal gesperrt und keine weiteren Badegäste mehr eingelassen. Das Personal kann jederzeit das Bad oder Teile des Bades sperren, wenn dies erforderlich ist. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits  $\frac{1}{4}$  Stunde vor Badeschluss zu verlassen.
- (3) Ball- und Wurfspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (4) Die Benutzung der Gegenstromanlage von Nichtschwimmern ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

- (5) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten.

**§ 9**  
**Besondere Einrichtungen**

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Solarien) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Völklingen,

Lorig, Oberbürgermeister

**2017/131**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Grünschnittsammelstelle Lauterbach

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltung öffentliche Einrichtungen	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussentwurf

Der Betrieb der Grünschnittsammelstelle in Lauterbach wird ab dem 30. Mai 2017 eingestellt.

### Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 07.12.2016 wurde der unten aufgeführte Tagesordnungspunkt besprochen. Nach einer intensiven Diskussion, wurde festgelegt den TOP in einer weiteren Sitzung nach den Landtagswahlen im Jahr 2017 zu beraten und zu beschließen.

Mit Erlass der neuen Benutzungsordnung für die Kompostieranlage der Mittelstadt und der darin enthaltenen Gebührenerhebung bei der Abgabe von Grünschnitt, musste für Lauterbach ein neues Konzept eingeführt werden.

Festgelegt wurde, dass ab dem 13.08.2015, mittwochs von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr (im November 17.00 Uhr) auf dem Glashüttenplatz Grünschnittcontainer für die Grünschnittentsorgung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Da die 3 Grünschnittcontainer, die vormals in der Fliederstraße aufgestellt waren, 3 x pro Woche geleert werden mussten, wurden ein Containerfahrzeug, ein Kleinfahrzeug und zwei Mitarbeiter für die Grünschnittentsorgung bereitgestellt bzw. eingeteilt.

Sehr schnell stellte sich jedoch heraus, dass die Sammelstelle personell und materiell überbesetzt war. So wurde bei 35 Sammelterminen ein Durchschnittsertrag von 47,14 Euro erzielt.

Am 14.09.2016 ereignete sich jedoch ein ernstzunehmender Vorfall, der weit über die üblichen Diskussionen bezüglich Preis/ Grünschnittmenge hinausging. Es handelte sich um Beschimpfungen, Bedrohungen und Handgreiflichkeiten von drei Personen gegenüber einem Mitarbeiter des Fachdienstes 43.

Begründet durch diesen Vorfall breitete sich großes Unwohlsein unter den betreffenden Mitarbeitern aus.

Folglich wurde aus Sicherheitsgründen beschlossen, die Grünschnittsammelstelle wieder mit zwei Mitarbeitern zu besetzen, und gleichzeitig die Örtlichkeit ( bessere soziale Kontrolle ) zu wechseln.

Da die momentane Personalsituation dies weder beim Fachdienst 42, noch beim Fachdienst 43 zulässt, musste zum Schutz der Mitarbeiter eine externe Firma beauftragt werden.

Aufgrund der geringen Anlieferung und den gegenüberstehenden Kosten, beabsichtigt die Verwaltung, den Betrieb der Grünschnittsammelstelle in Lauterbach ab 2017 einzustellen. Des Weiteren sollte der EZV beauftragt werden, eine Werbekampagne für die grüne Tonne und deren Vorteile in Lauterbach durchzuführen.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

**Anlage/n**

Keine

**2017/130**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" in Völklingen: Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Das Verfahren wird eingeleitet.

### **Sachverhalt**

Ein privater Investor beabsichtigt den Betrieb einer Eventhalle in der ehemaligen Bowling-Arena in der Stadionstraße. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Auf Rinzelrech, 2. Änderung". Da der rechtskräftige Bebauungsplan das Vorhaben derzeit nicht ermöglicht, wird dieser mit nun vorliegender Planung im Textteil und in der Planzeichnung geändert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148/8 und 148/14 in der Flur 3, Gemarkung Völklingen. Grundstückseigentümer ist die SPH VerwaltungsGmbH, der Investor (Herr Taylan Celik) ist derzeit Pächter des Geländes. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 14.03.2017 hat Herr Celik bereits über seine Nutzungsvorstellungen (Eventveranstaltungen, wie z. B. Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeiern) informiert.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es vorrangig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle zu schaffen. Die ehemalige Bowling-Arena soll damit einer neuen Nutzung zugeführt werden. Weiterhin soll das bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Auf Rinzelrech, 2. Änderung" vorhandene Sondergebiet den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Im Zuge der Änderung sollen im Wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst bzw. ergänzt werden:

- Zulässigkeit einer Eventhalle (sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt),

- Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Zulässigkeit von Bürogebäuden,
- Zulässigkeit eines Minigolfplatzes (ist im Bestand bereits vorhanden),
- Begrenzung der Verkaufsfläche für Einzelhandelsläden auf max. 300qm,
- Ausschluss von Discotheken,
- Festsetzung einer maximalen Gebäudeoberkante (gleiche Höhen-Festsetzung wie in den umgebenden Gewerbegebieten),
- Festsetzung einer abweichenden Bauweise,
- Wegfall der Festsetzung der GFZ

Die Planänderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn:

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) handelt
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, da bereits rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Nördlich des Plangebietes verlaufen die Püttlinger Straße sowie die Heinestraße mit dem dahinter liegenden Wohngebiet "Sonnenhügel", im Osten befinden sich gewerbliche Nutzungen (Videothek, Baufirma mit Musterhäusern,...), südlich grenzen Grünstrukturen mit dem dahinter liegenden Hermann-Neuberger-Stadion an und im Westen befindet sich eine Schule.

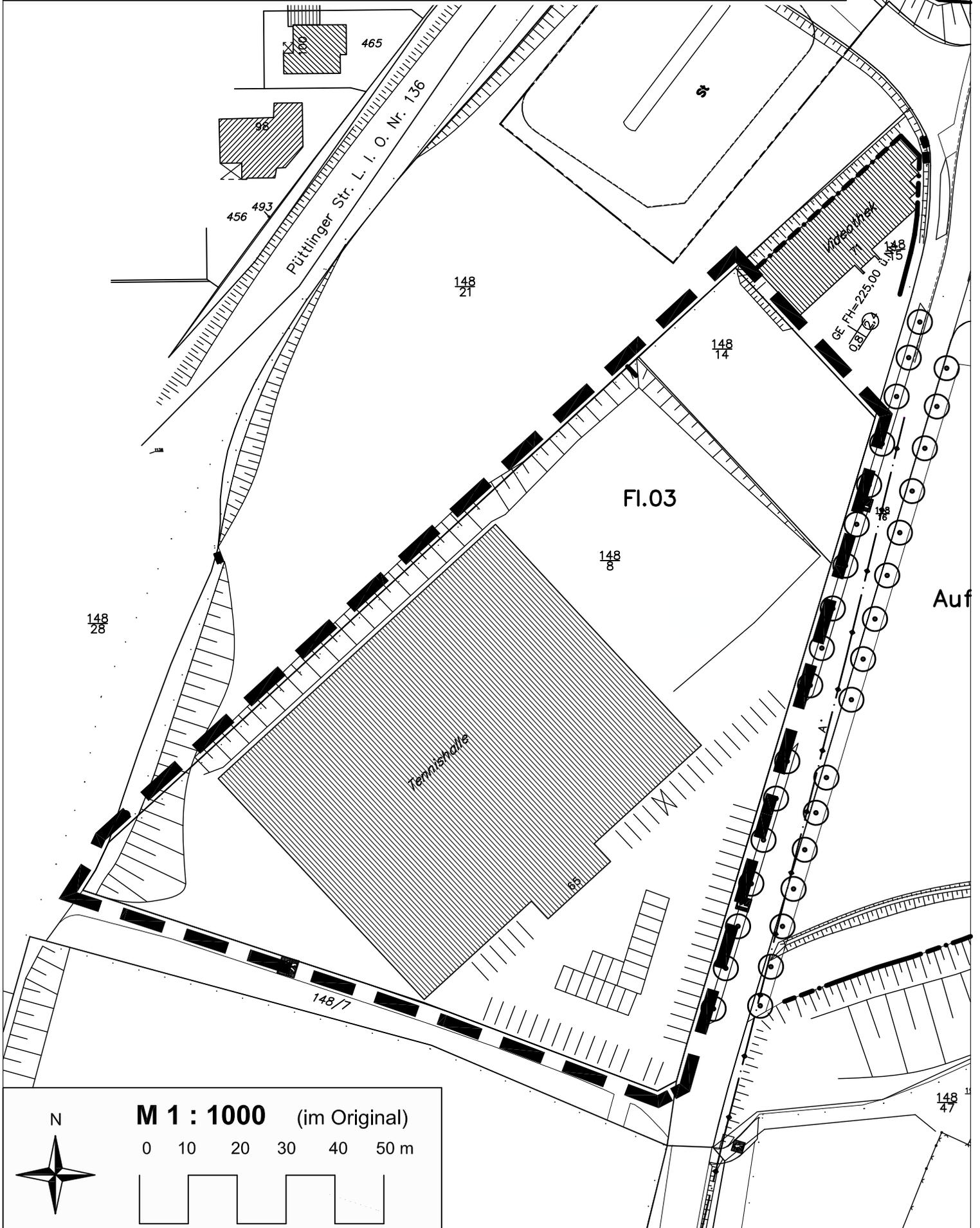
Die genauen Grenzen der Bebauungsplanänderung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst rund 1,3 ha.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vom Investor übernommen, der das ortsansässige Planungsbüro agstaUMWELT mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes beauftragt hat.

**Anlage/n**

- Lageplan mit Geltungsbereich (öffentlich)
- Planzeichnung BBP Rinzelrech 4. Änderung (öffentlich)
- Begründung BBP Rinzelrech 4. Änderung (öffentlich)

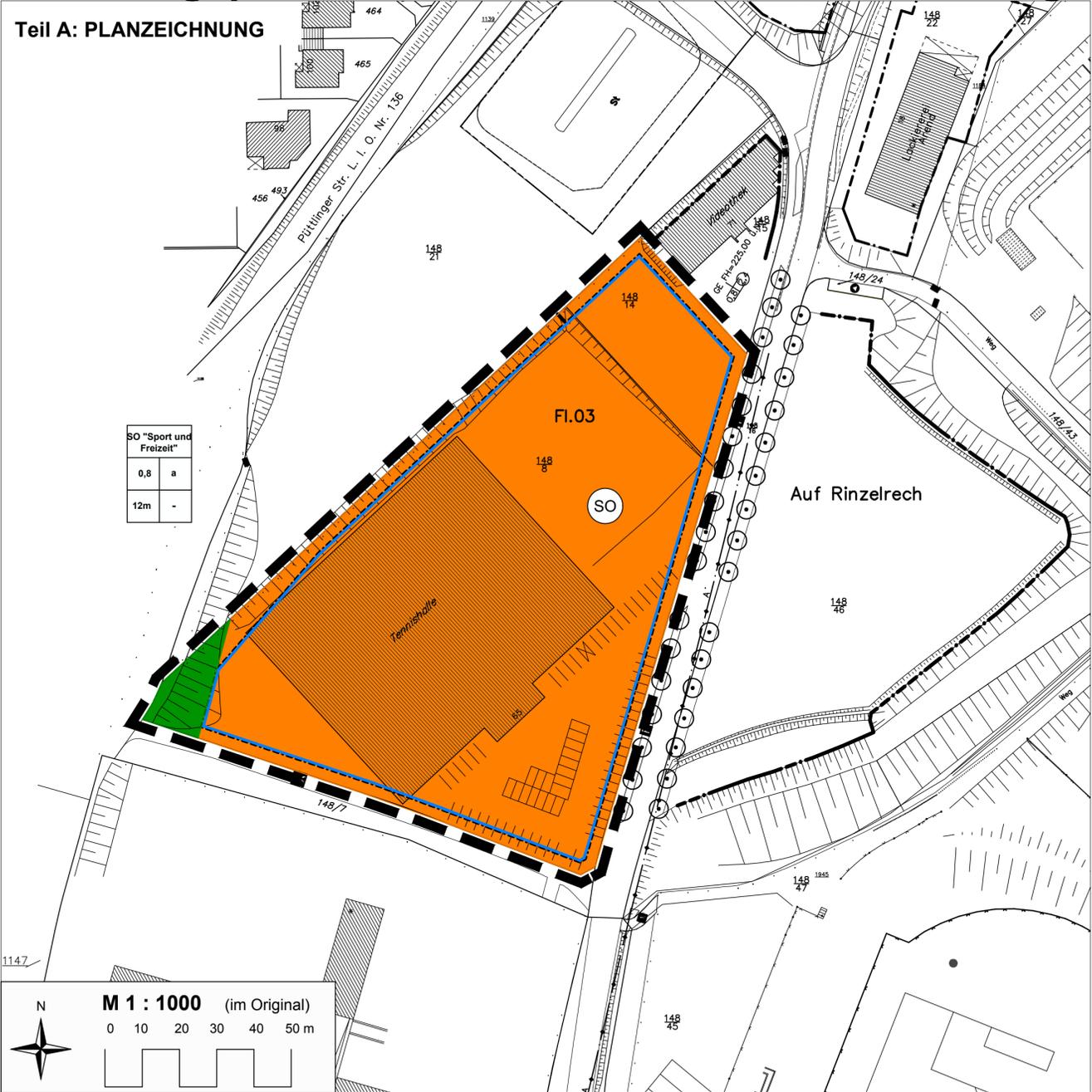
Übersichtsplan Geltungsbereich  
BEBAUUNGSPLAN Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung", Völklingen



# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung"

### Teil A: PLANZEICHNUNG



### LEGENDE

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**SO** Sondergebiet "Sport und Freizeit"

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)  
12m Höhe baulicher Anlagen, hier: max. Gebäudeoberkante (GOKmax)

**3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)  
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

**Nutzungsschablone**

1	1 Baugebiet
2	2 Grundflächenzahl
3	3 Bauweise
4	4 GOKmax
5	5 nicht belegt

**4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

hier: private Grünfläche

**5. sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Gem. § 11 BauNVO wird ein Sondergebiet "Sport und Freizeit" festgesetzt.  
Im SO sind allgemein zulässig:  
- Alle Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden (wie z.B. Soccerarena, Indoor-Spielfläche, etc...)  
- Eventhalle, sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt,  
- Arztpraxen,  
- Schank- und Speisewirtschaften, die unmittelbar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet sind,  
- Minigolfanlage,  
- Fitnessstudio, Sauna mit dazugehörigen Freianlagen,  
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,  
- Bürogebäude,  
- Tiefgaragen,  
- Einzelhandelsläden innerhalb der Gebäude mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 qm mit Ausnahme folgender Sortimentsgruppen: Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter  
Zufahrten, die innere Erschließung sowie alle erforderlichen Nebenanlagen der o.g. Nutzungen sind allgemein zulässig.
- Ferner wird festgesetzt, dass Spielhallen, spielhallenartige Betriebe, Discotheken, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund für den gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Grundflächenzahl gem. § 16 und 19 BauNVO**  
Im Sondergebiet wird die zulässige Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 20 BauNVO**  
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan mit einer maximalen Gebäudeoberkante (GOKmax) von 12,0m über vorhandenem Geländeeiveau bestimmt.
- 3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze in den Baugebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- 6. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche festgesetzt.
- 7. Grünordnerische Festsetzungen**
- 7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass je 5 Stellplätze mindestens ein Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung). Die Stellplätze sind durch einen Grünstreifen mit standortgerechten Bepflanzungen einzufrieden. Weiterhin sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. Pflanzliste zu begrünen.
- 7.2 Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.
- Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**  
Im Bebauungsplan werden folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:
- Fassadenbegrünung**  
An jedem Gebäude müssen mindestens 25% der Fassadenfläche mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- Dachbegrünung**  
Flachdächer sind, soweit keine betrieblichen Belange wie Belichtung und Belüftung entgegen stehen, dauerhaft zu begrünen.
- Stellplätze**  
Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine) auszuführen.
- Gestaltung der Gebäudefassaden**  
Bei der Fassadengestaltung sind folgende Materialien zu verwenden:  
- Putz  
- Naturstein  
- Stahl  
- Glas  
Andere Materialien sind nur in untergeordnetem Maß zu verwenden.
- Heizungsart**  
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Nutzung von festbrennstoffbefeuelten Einzelofenfeuerstätten untersagt.
- III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- IV. HINWEISE**  
...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1839)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (Nr. 49)

**Bauordnung für das Saarland (LBO)**, Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zul. geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_2017 bis einschließlich \_\_\_\_2017 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_2017 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am \_\_\_\_2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den \_\_\_\_\_ Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den \_\_\_\_\_ Der Oberbürgermeister

## MITTELSTADT VÖLKLINGEN

### BEBAUUNGSPLAN Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung"

Planungsstand:  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## M 1:1.000

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen Völklingen, im April 2017

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4. Änderung“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im April 2017



ARBEITSGRUPPE STADT- UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178  
66333 VÖLKLINGEN  
Tel. 06898 / 33077  
Fax. 06898 / 37403  
e-mail: info@agsta.de

## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

*Aufstellung* Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

*Planungsanlass  
und -ziel*

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung einer Fläche geschaffen werden, im Wesentlichen soll die Durchführung von Eventveranstaltungen in der bestehenden Halle planungsrechtlich ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund soll die ehemalige Bowling-Arena rückgebaut und damit einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf Einzelrech, 2. Änderung die o.g. beabsichtigte Nutzung nicht ermöglicht, muss dieser mit vorliegender Planung sowohl in der Planzeichnung als auch im Textteil geändert werden.

*Verfahren*

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan im Innenbereich handelt, auf den die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 148/8 und 148/14 in der Flur 3, Gemarkung Völklingen.

Erschlossen ist die Fläche über die Stadionstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 1,3 ha.

## 3 BESTANDSSITUATION

*Vorhandene  
Nutzungen*

Der größte Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung befindet sich im Sondergebiet Sport und Freizeit des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf Einzelrech, 2. Änderung“. Derzeit vorhanden sind eine Indoor-Soccer-Arena und ein Minigolfplatz. Weiterhin sind ein Fitnessstudio, eine physiotherapeutische Praxis sowie eine gastronomische Einrichtung im Plangebiet vorhanden. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Stellplätze.

*Umgebende*

<i>Nutzungen</i>	Nördlich des Plangebietes verläuft die Püttlinger Straße mit dem dahinter liegenden Wohngebiet „Sonnenhügel“, im Osten befinden sich gewerbliche Nutzungen (Videothek, Baufirma mit Musterhäusern,...), südlich grenzen Grünstrukturen mit dem dahinter liegenden Hermann Neuberger Stadion an und im Westen befindet sich eine Schule.
<i>Naturraum</i>	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „mittleres Saartal und Saarlouiser Becken“ (2.03.01S).
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	<p>Geologisch liegt das Plangebiet innerhalb der Saarbrücken-Untergruppe des Oberkarbons in der unteren Heiligenwald-Formation.</p> <p>Die Böden entstanden aus Gesteinen des Rotliegenden und des Karbon. Als Leitboden findet sich im Plangebiet in erster Linie Braunerde, die vorwiegend aus grobklastischen Sedimentgesteinen entstanden sind. Hinzu kommen Regosole und Ranker mit Übergängen zur Braunerde, sowie vergleyte bzw. pseudovergleyte Ausprägungen von Braunerden. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der bestehenden Bebauung erfolgt jedoch eine anthropogene Überprägung der Böden.</p> <p>Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.</p> <p>Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>
<i>Klima</i>	<p>Durch die bereits bestehende Bebauung und dem hohen Anteil versiegelter Flächen besteht für das Plangebiet bereits eine klimatische Vorbelastung.</p> <p>Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst. Durch die geplanten Festsetzungen entstehen keine Beeinträchtigungen des Klimas.</p>
<i>Biotoptypen</i>	Im Plangebiet sind keine natürlichen oder naturnahen Biotoptypen vorhanden. Es finden sich lediglich Wiesenflächen (Zierrasen), Hecken aus Ziergehölzen und Gebüsch und Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, die alle eine geringe tierökologische Bedeutung aufweisen.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).</p> <p>Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.</p> <p>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, ebenso wenig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.</p>
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	<p>Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der

Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu den Rodungszeiten eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

*Orts-/Landschaftsbild/*

*Erholung*

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Völklingen.

Das Ortsbild wird in erster Linie geprägt durch die bereits vorhandene Halle der ehemaligen Bowling-Arena sowie sonstigen gewerblichen Bauten bzw. der mehrgeschossigen Schule im Umfeld. Durch die vorhandenen Grünstrukturen südlich und östlich des Plangebietes besteht keine direkte Sicht auf die umgebenden Sportanlagen.

Das Plangebiet, das sich in Privatbesitz befindet, wird in erster Linie für sportliche und Freizeitwecke in Anspruch genommen.

Westlich angrenzend befindet sich ein Fußweg, der das nördlich gelegene Wohngebiet Sonnenhügel mit der Stadionstraße verbindet.

*Altlasten*

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

*Verkehr/*

*Erreichbarkeit*

Das Plangebiet ist über die Stadionstraße erschlossen. Es ist mit dem ÖPNV ebenfalls gut zu erreichen, eine Bushaltestelle befindet sich in der Heinestraße, von wo aus man über den angrenzenden Fußweg auf kurzem Wege ins Plangebiet gelangt.

*Ver- und*

*Entsorgung*

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine größtenteils bereits baulich genutzte Fläche. Der § 49a SWG ist daher nicht anzuwenden. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen.

*Denkmalschutz*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

*Störfallbetrieb*

*(Seveso II)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

## 4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

*FNP*

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits zum überwiegenden Teil als Sonderbaufläche dar. Lediglich ein kleiner Bereich im Osten ist als gewerbliche Baufläche mit der Überlagerung „Immissionsschutz beachten“ dargestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

*LEP*

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung

entgegenstehenden Zielaussagen.

## 5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Völklinger Stadtmitte (Innenbereich) wird dem Planungsgrundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Grundsätzlich sind für eine Bebauung oder Umnutzung bereits baulich genutzte Flächen den Flächen, die noch unbebaut sind und sich im Außenbereich befinden, vorzuziehen, wie in vorliegendem Fall.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Nutzungen im bereits bestehenden Sondergebiet geschaffen werden.

Wesentliches Ziel dabei ist die Zulässigkeit einer Eventhalle, die in erster Linie für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeiern, Geburtstage,...) dienen soll. Die Eventhalle soll Platz für rund 300 Personen bieten.

Um mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die Nutzung als Eventhalle ausschließlich im Inneren erfolgen darf.

Neben der Eventhalle sollen auch weiterhin die bereits gem. rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen und z.T. schon vorhandenen sportlichen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet „Sport und Freizeit“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO fest.

Im SO allgemein zulässig sind:

- Alle Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden (wie z.B. Soccer-Arena, Indoor-Spielarena,...),
- Eventhalle, sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt,
- Artpraxen,
- Schank- und Speisewirtschaften, die unmittelbar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet sind,
- Minigolfanlage,
- Fitnessstudio, Sauna mit dazugehörigen Freianlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Bürogebäude,
- Tiefgaragen,
- Einzelhandelsläden innerhalb der Gebäude mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 qm mit Ausnahme folgender Sortimentsgruppen: Nahrungs- und Genussmittel, Schuh, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter.

Zufahrten, die innere Erschließung sowie alle erforderlichen Nebenanlagen der o.g. Nutzungen sind ebenfalls allgemein zulässig.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Spielhallen, spielhallenartige Betriebe, Discotheken, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund für den gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss begründet sich dadurch, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft die Schule sowie weiter nördlich das Wohngebiet Sonnenhügel befindet. Die ausgeschlossenen Nutzungsarten würden der beabsichtigten Gebietsstruktur entgegenstehen. Sie sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Damit sich der Bebauungsplan bestmöglich in das vorhandene Ortsbild einfügt,

werden die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Ergänzend hinzugekommen sind die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, weiterhin wurden die Bürogebäude ergänzt. Diese Nutzungen spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Ebenfalls ergänzend aufgeführt wurde eine Minigolfanlage, die bereits heute im Bestand vorhanden ist.

Bei den Einzelhandelsläden wurde die Verkaufsfläche zudem auf max. 300 qm begrenzt, die im Zulässigkeitskatalog genannten innenstadtrelevanten Sortimente sind nicht zulässig. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich potenzieller Einzelhandel nicht nachteilig auf die Völklinger City auswirkt.

Die für die Eventhalle erforderlichen Stellplätze werden auf dem Gelände des Plangebietes bereit gestellt, die Prüfung hierzu erfolgt auf nachfolgender Planungsstufe (im Zuge der Baugenehmigung). Neben den Stellplätzen ist im Bebauungsplan darüber hinaus eine Tiefgarage zulässig, um zusätzlichen Parkdruck in der Stadionstraße zu vermeiden.

Die folgenden Festsetzungen wurden weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Um eine unangepasste Höhenentwicklung zu vermeiden, wird eine **maximale Gebäudeoberkante** (GOKmax) festgesetzt. Diese orientiert sich an den festgesetzten Höhen der umgebenden Gewerbegebiete.

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine **abweichende Bauweise** festgesetzt, um über einen möglichst großen Spielraum bei der späteren Realisierung zu verfügen. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von mehr als 50m zulässig ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze** innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. **Garagen und Carports** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weiterhin ist im Baugebiet eine **Tiefgarage** allgemein zulässig.

Durch die Festsetzung einer Tiefgarage bzw. von Stellplätzen wird sichergestellt, dass das Parken auf dem Grundstück selbst erfolgen kann und somit Parkdruck aus der Stadionstraße genommen wird.

**Nebenanlagen** gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Im westlichen Bereich wird eine **private Grünfläche** festgesetzt, die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten war.

Weiterhin werden **gestalterische Festsetzungen** in Form örtlicher Bauvorschriften getroffen. Diese beziehen sich insbesondere auf stadtgestalterische Aspekte. So werden beispielsweise Reglementierungen hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen auf Dächern und an Fassaden und zur Materialwahl getroffen. Ziel ist es, ein homogenes und ansprechendes Stadtbild zu realisieren.

Grünordnerische  
Festsetzungen

Damit die Grundstücke begrünt werden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden.

**Pflanzliste (nicht abschließend):**Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (gemeine Esche), Obstbäume (Halb- / Hochstämme), Populus tremula (Zitterpappel, Espe), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix caprea (Salweide), Salix x rubens (rötliche Buchweide), Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher:

Beerensträucher (versch. Sorten), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera periclymenum (Waldheckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hundsrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Rubus idaeus (Himbeere), Salix aurita (Öhrchenweide), Salix viminalis (Korbweide), Sambucus nigra (schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (roter Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Dachbegrünung:

Gräser: Bromus erectus (aufrechte Trepse), Festuca ovina spec (Schlafschwingel), Poa compressa (flaches Rispengras)

Stauden: Anthemis tinctoria (Färberkamille), Calamintha acinos (Steinquendel), Chrysanthemum leuc (Margerite), Hieracium pilosella (Kl. / langhaar. Habichtskraut), Potentilla verna (Frühlings Fingerkraut), Sedum acre (scharfer Mauerpfeiffer), Sedum album (Weißer Mauerpfeiffer), Sedum sexangulare (Milder Mauerpfeiffer), Thymus spec (Thymian)

Fassadenbegrünung:

Clematis (Waldreben-Arten), Hedera helix (Efeu), Parthenocissus inserta (Wilder Wein), Polygonum (Knöterich)

**Empfohlene Pflanzqualität:**

Strauch: mind. 2x v., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Der Zierholzanteil darf 20% nicht überschreiten.

Weiterhin wird folgendes festgesetzt:

Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich

ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

*Hinweis*

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle geschaffen und das bestehende Sondergebiet geringfügig erweitert und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Da es sich um eine Planung im Innenbereich handelt, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert und die bereits zum überwiegenden Teil baulich genutzt ist, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Durch die geplante Eventhalle wird ein Teil einer leer stehenden Immobilie einer Neunutzung zugeführt.

Die Erschließung erfolgt über die unmittelbar angrenzende Stadionstraße.

Da mit vorliegender Bebauungsplanänderung vorhandene Bestandsgebäude genutzt werden und es sich lediglich um eine Ergänzung des Zulässigkeitskataloges eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, kommen keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und die u.a. beabsichtigte Nutzung als Eventhalle nicht möglich wäre.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung ist zu bedenken, dass sich der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung auf bereits überplante Flächen des Sondergebietes erstreckt. Die grundsätzliche planerische Entscheidung und Abwägung über das Planungsziel bzw. der Entwicklung des Standortes ist also bereits getroffen.

*Wohn- und Arbeits-  
verhältnisse*

Durch die Festsetzung des Sondergebietes wird keine Erhöhung der Nutzungsintensität gegenüber dem Ist-Zustand (planungsrechtlich) verursacht. Die GRZ von 0,8 bleibt bestehen, damit wird gewährleistet, dass mind. 20% der Fläche begrünt werden.

Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan beschränken sich die sportlichen

Anlagen auf den Indoor-Bereich, so dass hier keine negativen Auswirkungen für das weiter nördlich angrenzende Wohngebiet Sonnenhügel zu erwarten sind. Durch die Modifizierung des zulässigen Nutzungskataloges, der u.a. nun auch eine Eventhalle ermöglicht, wird das Gesamtkonzept sinnvoll ergänzt.

Durch die Realisierung der Eventhalle, die Platz für private Feierlichkeiten bis zu ca. 300 Personen bietet, wird zusätzlicher Fahrverkehr induziert. Im Bestand sind bereits 85 Stellplätze vorhanden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, ggf. werden weitere Stellplätze erforderlich sein.

Zum Schutz der Wohnqualität bzw. der in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schule werden Discotheken, Spielhallen, spielhallenartige Betriebe sowie Bordelle u.ä. vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

*Wohnbedürfnisse* Der Belang ist im Bereich des Sondergebietes aufgrund des grundsätzlichen Entwicklungszieles nicht relevant.

*Sport, Freizeit  
und Erholung*

Negative Auswirkungen auf den Belang sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Mit den geänderten Festsetzungen wird der erholungs- und freizeitbezogene Nutzungskatalog im Sinne des Gesamtkonzeptes ergänzt. Das Ziel und die Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.

*Zentrale  
Versorgungs-  
bereiche*

Der Belang ist im Bereich des Sondergebietes aufgrund des grundsätzlichen Entwicklungszieles nicht relevant. Die Modifizierungen der Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanänderung haben hierauf keinen Einfluss. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich von Völklingen. Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.  
Im Bezug auf den Einzelhandel wird eine maximale Obergrenze von 300qm ergänzt. Weiterhin werden, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan, innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen.

*Denkmalschutz/  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes wird derzeit hauptsächlich von der bereits vorhandenen Bebauung geprägt. Im südlichen Plangebiet dominieren Stellplatzflächen. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

*Kirchliche  
Belange*

Kirchliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

*Natur und  
Umwelt*

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

*Artenschutz*

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

*Flora/Fauna*

Das Plangebiet ist größtenteils baulich genutzt bzw. versiegelt. Die Wiesenbereiche im Osten des Plangebietes unterliegen regelmäßiger Mahd und Pflege (Vielschnittrasen). An der nördlichen Grenze verlaufen Gehölzstrukturen und Baumreihen, die sich zwischen dem Plangebiet und der Heinestraße erstrecken. Südwestlich der zentralen Halle schließt sich an die Gehölzstrukturen eine kleine

Grünfläche an, die teilweise mit Brombeeren bewachsen ist.

Sämtliche Biotopstrukturen des Plangebietes sind aus tierökologischer Sicht als geringwertig anzusehen und dürften in erster Linie synanthropen Arten geeignete Habitate bieten.

*Eingriff/Ausgleich* Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen). Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die wenigen vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen zurückzuführen ist.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Situation auf den Naturhaushalt gegenüber der bereits heute zulässigen Versiegelung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (ebenfalls 0,8) nicht verändert. Eine Verschlechterung ist somit nicht zu erwarten. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

*Schutzgebiete* Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Boden/Wasser* Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Grund und Boden in Anspruch genommen wird. Zu bedenken ist jedoch, dass die Abwägungsentscheidung für die Entwicklung des Sondergebietes am Standort bereits auf Basis des ursprünglichen Bebauungsplanes getroffen wurde und dass eine Erhöhung des Anteils an versiegelter Fläche demgegenüber nicht erfolgt, da im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits eine GRZ von 0,8 festgesetzt war. Aus dem Zulässigkeitskatalog ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

*Klima/Luft-  
hygiene*

Da es sich um eine bereits baulich genutzte Fläche in der Innerortslage handelt, sind durch die Änderung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Da keine Intensivierung der Nutzungsintensität und keine signifikante Vergrößerung von Baugebieten gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt, sind negative Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene nicht zu erwarten. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

*Belange gem. § 1 Abs. 6*

*Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Vielmehr wird das wirtschaftliche Ziel verfolgt, die vorhandenen Einrichtungen im Bereich Freizeit und Erholung zu stärken sowie eine neue Nutzung als Eventhalle zu ermöglichen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Realisierung der Planung können neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Verkehr*

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Rechnung getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz geschaffen wird und kein Parkdruck auf die umliegenden Bereiche erzeugt wird. Das Plangebiet ist über die angrenzende Stadionstraße verkehrlich bereits erschlossen. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Da die festgesetzten Nutzungen weitestgehend zu unterschiedlichen Zeiträumen betrieben werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Verkehrssystems auszugehen.

*Sonstige  
Belange*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10-13 BauGB werden von der Planung nicht tangiert.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

**ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)***rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (keine Höhlenbäume bzw. Mulmbäume)
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitats im Eingriffsbereich , Insellage
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Höhlenbäume, Quartiere) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld, potenzielles Jagdhabitat von siedlungsrelevanten Arten
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Aufgrund der Lage im bebauten Siedlungsbereich, der vorhandenen Nutzung und der bereits bestehenden bzw. angrenzenden Bebauung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

*Ergebnis*Vögel

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume/Habitatstrukturen und der anthropogenen Vorbelastung innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten, zumal im Wesentlichen nur eine Nutzungsanpassung der vorhandenen Bebauung stattfinden wird.

Das Plangebiet stellt sich aktuell größtenteils als versiegelte bzw. bebaute Fläche dar. Die Habitateignung des Plangebietes ist strukturell als mäßig bis schlecht anzusehen. Die geringe Größe der potentiellen Habitatstrukturen, sowie die anthropogene Vorbelastung des Plangebietes setzen die Habitateignung für die Avifauna aber insgesamt stark herab. An das Plangebiet angrenzende Strukturen bieten auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den umliegenden Gärten und in angrenzenden Bereichen ( z.B. Gehölzstrukturen entlang der Heinestraße).

Die zu erwartenden Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern wird, wenn die gesetzlich vorgesehenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Haselmaus

Die wenigen Gehölz- und Gebüschstrukturen der Fläche wären potentiell als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die isolierte Lage des Plangebietes, die geringe Größe potentiell geeigneter Strukturen und der hohe Störgrad machen ein Vorkommen der Haselmaus allerdings sehr unwahrscheinlich. Die Gehölze im Böschungsbereich sind durch die Planung nicht betroffen und stehen weiterhin als potenzielle Strukturen für die Haselmaus zur Verfügung.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-  
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

**2017/136**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan II/22 "Kulturzentrum" in Völklingen: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Das Verfahren wird eingeleitet.

### **Sachverhalt**

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kurdischen Kulturzentrums geschaffen werden. Beabsichtigt sind Wohn-, Sozial- und Gebetsräume. Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer ehemaligen Dachdeckerei ("Dachdeckerbetrieb Ganster") in der Püttlinger Straße / Ecke Schubertstraße. Die Gebäude Püttlinger Straße 81 und 83 werden derzeit als Wohngebäude genutzt, die im rückwärtigen Grundstücksbereich liegenden Gebäude bzw. Hallen der ehemals gewerblichen Nutzung stehen leer und sollen mit den o. a. Nutzungen belegt werden.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sollen auch anderweitige Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO möglich sein.

Die erforderlichen Stellplätze sollen auf dem Grundstück im rückwärtigen Bereich realisiert werden, so dass im Bereich der Püttlinger Straße nicht mit Verkehrsbehinderungen durch Park-Such-Verkehr zu rechnen ist.

Investor und Eigentümer der Grundstücke ist der Verein Kurdistan Kulturzentrum Saarland e.V. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Püttlinger Str. 81 in Völklingen.

Für das Plangebiet existiert bislang kein Bebauungsplan. Die Umgebungsbebauung entspricht der Charakteristik eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn:

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) handelt
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm, wobei die Grundfläche mehrerer Bauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da es sich bei dem Bauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, da bereits rechtskräftiger Bauungsplan vorhanden und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist weitestgehend von Wohnbebauung umgeben. Nordwestlich grenzt der Bürgerpark an, gegenüber (in südlicher Richtung) befindet sich eine gastronomische Einrichtung.

Die genauen Grenzen des Bauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst rund 3.100 m<sup>2</sup>.

Die Kosten für die Aufstellung des Bauungsplanes werden vom Investor übernommen, der das ortsansässige Planungsbüro *agstaUMWELT* mit der Bearbeitung des Bauungsplanes beauftragt hat.

Vertreter des Vereins werden in der Sitzung anwesend sein und über die beabsichtigte Nutzung informieren.

### Anlage/n

- Lageplan mit Geltungsbereich (öffentlich)
- Planzeichnung BBP Kulturzentrum (öffentlich)
- Begründung BBP Kulturzentrum (öffentlich)



# Mittelstadt Völklingen

## Bebauungsplan Nr. II/22 "Kulturzentrum"



**LEGENDE**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**WA** Allgemeines Wohngebiet (WA)

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

0,5 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

**3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1	2
3	4

Nutzungsschablone  
1 Baugebiet  
2 Grundflächenzahl  
3 Bauweise  
4 Zahl der Vollgeschosse

**4. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

private Grünfläche, Zweckbestimmung Gartenanlage

**5. sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

St Umgrenzung von Stellplätzen

### Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO  
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:
- Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**  
Für das allgemeine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.  
Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche von Stellplätzen und deren Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden darf.
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**  
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Plangebiet durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- 3.1 Bauweise**  
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt (siehe Plan). Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Grenzbebauung zulässig ist und eine Gebäudelänge von 50m überschritten werden darf.
- 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**  
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 4. Stellplätze und Garagen**  
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den festgesetzten Stellplatzbereichen zulässig.
- 5. Nebenanlagen**  
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- 6. Grünflächen**  
Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartenanlage" festgesetzt.
- 7. Grünordnerische Festsetzungen**
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.  
Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
- Bäume:  
Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
- Sträucher:  
Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn).
- Empfohlene Pflanzqualität:**  
Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten sind.
- Hinweis:**  
Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- Die baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes sollten vor ihrem Abriss / vor Sanierungsmaßnahmen auf Fledermäuse überprüft werden.
- Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.

- II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- III. HINWEISE**  
Sollten Altlasten bereits bekannt sein oder noch werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.  
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfinden gem. § 12 SDSchG hingewiesen.
- ggf. Ergänzung weiterer Hinweise im Zuge des Verfahrens...

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)

**Planzeichnungsverordnung (PlanzV)** i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1839)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (Nr. 49)

**Bauordnung für das Saarland (LBO)**, Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zul. geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

**Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/22 "Kulturzentrum" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_2017 bis einschließlich \_\_\_\_2017 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_2017 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am \_\_\_\_2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan Nr. II/22 "Kulturzentrum" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. II/22 "Kulturzentrum" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den \_\_\_\_\_ Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. II/22 "Kulturzentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den \_\_\_\_\_ Der Oberbürgermeister

**STADT VÖLKLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN  
Nr. II/22 "Kulturzentrum"**

Planungsstand: Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

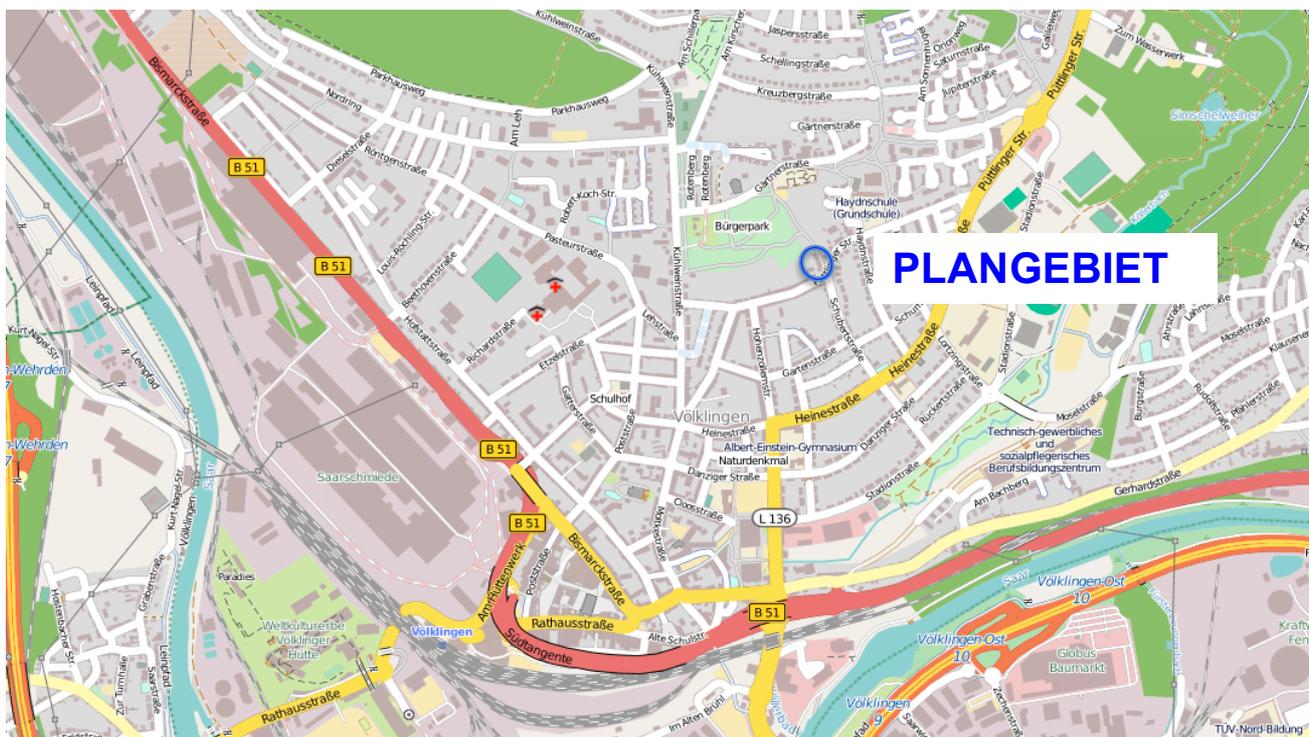
**M 1:1.000**

Bearbeitet für die  
Stadt Völklingen  
Völklingen, im April 2017

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. II/22 „Kulturzentrum“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im April 2017

**agsta**  
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178  
66333 VÖLKLINGEN  
Tel. 06898 / 33077  
Fax. 06898 / 37403  
e-mail: info@agsta.de

---

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>PLANGEBIET</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BESTANDSSITUATION</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG</b>	<b>10</b>
	<b>ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)</b>	<b>13</b>

## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

- Aufstellung* Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/22 „Kulturzentrum“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.
- Planungsanlass* Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geschaffen werden. Neben Wohngebäuden soll außerdem ein kurdisches Kulturzentrum realisiert werden. Beabsichtigt sind Wohn-, Sozial- und Gebetsräume. Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer ehemaligen Dachdeckerei in der Püttlinger Straße / Ecke Schubertstraße.
- Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sollen auch anderweitige Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO möglich sein.
- Verfahren* Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Planung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
- Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.
- Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
- Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.
- Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.
- Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 153/5 und 170/7 in der Flur 40, Gemarkung Völklingen.

Erschlossen ist die Fläche über die Püttlinger Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 0,31 ha.

## 3 BESTANDSSITUATION

- Vorhandene Nutzung* Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um Flächen eines ehemaligen Dachdeckerbetriebes, für die bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Die Gebäude Püttlinger Straße 77 bis 83 werden derzeit als Wohngebäude genutzt, die im rückwärtigen Grundstücksbereich befindlichen Gebäudeteile bzw. Hallen sind derzeit ungenutzt und stehen leer.
- Umgebende Nutzungen* Das Plangebiet ist weitestgehend von Wohnbebauung umgeben. Nordwestlich grenzt der Bürgerpark an, gegenüber (in südlicher Richtung) befindet sich eine gastronomi-

	sche Einrichtung. Die Umgebungsbebauung weist den Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes auf.
<i>Naturraum</i>	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „mittleres Saartal und Saarlouiser Becken“ (2.03.01S).
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	Geologisch liegt das Plangebiet innerhalb der Saarbrücken-Untergruppe des Oberkarbons in der unteren Heiligenwald-Formation.  Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden des Plangebietes den Siedlungsbereichen zugeordnet. Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind keine natürlichen Böden mehr vorzufinden.  Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.  Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.
<i>Klima</i>	Durch die bereits bestehende Bebauung und dem hohen Anteil versiegelter Flächen besteht für das Plangebiet bereits eine klimatische Vorbelastung.  Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst. Durch die geplanten Festsetzungen entstehen keine Beeinträchtigungen des Klimas.
<i>Biototypen</i>	Im Plangebiet sind keine natürlichen oder naturnahen Biototypen vorhanden. Auf der Fläche vorhandene Bäume und Gehölzstrukturen wurden bereits größtenteils gerodet.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).  Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.  Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.  Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, ebenso wenig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.  Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.  Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

*Orts-/Landschaftsbild/**Erholung*

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Völklingen. Im Plangebiet selbst fallen besonders die leer stehenden Gebäude / Hallen der ehemals gewerblichen Nutzung auf, im vorderen Bereich (zur Püttlinger Straße hin) befinden sich Wohngebäude.

In der Umgebung dominiert überwiegend zweigeschossige Wohnbebauung.

Da sich das Plangebiet in Privateigentum befindet, steht es nicht für die Allgemeinheit bzw. für Erholungszwecke zur Verfügung.

Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich ein Fußweg, der in den Bürgerpark führt.

*Altlasten*

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

*Verkehr/**Erreichbarkeit*

Das Plangebiet ist über die Püttlinger Straße erschlossen. In diesem Bereich der Püttlinger Straße gilt als verkehrsberuhigende Maßnahme Tempo 30.

*Ver- und**Entsorgung*

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits baulich genutzte Fläche. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen in der Püttlinger Straße.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung muss der § 49a SWG nicht angewendet werden.

*Denkmalschutz*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

*Störfallbetrieb**(Seveso II)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die SAG Medienversorgungs GmbH in der Bismarckstraße 57-59. Diese hat einen Achtungsabstand von 200 m, das Plangebiet befindet sich rund 1 km Luftlinie entfernt, so dass von keinen Beeinträchtigungen für das Plangebiet auszugehen ist.

## 4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

*FNP*

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

*LEP*

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt<sup>1</sup> vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird die Stadt Völklingen als an einer Siedlungsachse 1. Ordnung gelegenes Mittelzentrum eingestuft. Laut LEP „Siedlung“ werden Völklingen 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zugestanden. Völ-

<sup>1</sup> <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

Völklingen-Stadtmitte hat 12.886 Einwohner (Stand: 31.12.2015).

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2027 folgender Wohnungsbedarf:  
12.886 Einwohner x 1/1.000 x 3,5 x 10 Jahre = 451

In Völklingen-Stadtmitte befinden sich 40 Baulücken, die sich gemäß Baulückenbilanz des Regionalverbandes innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne befinden. Hinsichtlich der geforderten Dichtewerte wird im vorliegenden Fall der Faktor 1,3 angesetzt, so dass für Stadtmitte nicht von 40, sondern von 52 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne auszugehen ist.

Spalten	Einwohner	Bedarfsfaktor	WE - Bedarf für 10 Jahre	Reserve FNP ha	Dichte LEP	WE Reserven	Baulücken rkr B-Pläne	WE in B-Plänen (1,3 WE pro BL)	WE Bedarf aktuell
Berechnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1/1000x2x10					6=4x5			9=3-6-7
<b>2016</b>									
Stadtmitte	12.886	3,5	451	5,8	30	174	40	52	225
Wehrden	5.239	3,5	183	0	30	0	16	21	163
Geislautern	3.019	3,5	106	0	30	0	90	117	-11
Fürstenhausen	2.314	3,5	81	1,1	30	33	35	46	2
Fenne	904	3,5	32	0	30	0	0	0	32
Luisenthal	1.606	3,5	56	0	30	0	0	0	56
Heidstock	4.410	3,5	154	0	30	0	21	27	127
Röchling-Höhe	1.297	3,5	45	0	30	0	19	25	21
<b>Kernstadt</b>	<b>31.675</b>		<b>1109</b>	<b>6,9</b>		<b>207</b>	<b>221</b>	<b>287</b>	<b>614</b>
Ludweiler	5.853	1,5	88	2,6	20	52	73	95	-59
Lauterbach	2.598	1,5	39	0	20	0	97	126	-87
<b>Nahbereich</b>	<b>8.451</b>		<b>127</b>	<b>2,6</b>		<b>52</b>	<b>170</b>	<b>221</b>	<b>-146</b>
<b>Völklingen insg.</b>	<b>40.126</b>		<b>1235</b>			<b>259</b>	<b>391</b>	<b>508</b>	<b>468</b>
stat. LA 31.12.15:	39.129								

Abb.: Übersicht über die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten nach Landesentwicklungsplan in Völklingen, Quelle: Regionalverband Saarbrücken, Januar 2017

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Nachverdichtung gem. § 13a BauGB, der laut LEP Siedlung als Sonderfall gehandhabt werden kann und nicht zwingend auf die zugestandenen Wohneinheiten anzurechnen ist.

Laut LEP „Siedlung“ ist eine durchschnittliche Siedlungsdichte von mindestens 30 Wohnungen pro Hektar (W/ha) für Völklingen-Stadtmitte einzuhalten.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kurdisches Kulturzentrum geschaffen werden. Gleichzeitig sind aber auch anderweitige Nutzungen gem. Nutzungskatalog im Rahmen einer Angebotsplanung möglich. Aufgrund der Größe der festgesetzten Baugrenze könnten ca. 7-8 Wohngebäude errichtet werden.

Geht man also im vorliegenden Fall (rd. 0,31 ha Gebietsgröße) von 8 Wohngebäuden aus und multipliziert diese mit dem Faktor 1,3, ergeben sich somit rund 10 Wohneinheiten.

Die vorgegebenen Dichtewerte werden somit eingehalten.

Die Planung steht demnach im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“.

## 5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Das geplante Kulturzentrum soll auf in Privateigentum befindlichen Flächen realisiert werden. Beabsichtigt ist, die bereits vorhandenen Gebäudestrukturen zu nutzen und in die Neuplanung zu integrieren.

Neben den bereits vorhandenen Wohngebäuden sollen weiter Gebets- und Sozialräume geschaffen werden. Hier sollen beispielsweise Möglichkeiten zur Hausaufgabenhilfe sowie für Gymnastik und Spielen geschaffen werden.

Der Einzugsbereich des Kulturzentrums soll dabei auf die nähere Umgebung beschränkt sein.

Die vorgesehene Bebauung orientiert sich hinsichtlich Typologie und Geschossigkeit an der umgebenden bestehenden Bebauung.

Erschlossen wird das Gebiet über die Püttlinger Straße. Um keinen zusätzlichen Park-Such-Verkehr zu produzieren, werden im rückwärtigen Grundstücksbereich Flächen für Stellplätze festgesetzt. Diese Festsetzung nimmt den Parkdruck aus der Püttlinger Straße. Die Stellplätze werden in die Grün- und Freiflächengestaltung integriert.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über Anschlüsse an die bestehenden Systeme in der Umgebung.

Das Plangebiet ist derzeit bereits weitestgehend baulich genutzt. Die vorhandenen Wohngebäude (Püttlinger Straße 77-83) werden planungsrechtlich gesichert, sowie geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten zugelassen.

Damit eine Einbindung in das vorhandene Ortsbild Rechnung erfolgt, ist eine maximal zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Insgesamt wird dafür Sorge getragen, dass sich die vorgesehene Bebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld einfügt.

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

*Baugebiet*

Im Bebauungsplan wird ein **allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, da diese einen vergleichsweise hohen Flächenbedarf haben und nicht in das städtebauliche Umfeld passen.

Die weiteren Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen entsprechen nicht der städtebaulichen Konzeption und werden daher als Nutzungen ausgeschlossen. Die städtebauliche Konzeption, die ein Kulturzentrum sowie Wohngebäude mit ergänzenden Nutzungen vorsieht, kann mit den als zulässig festgesetzten Nutzungen realisiert werden.

Da für das Plangebiet selbst bzw. die unmittelbare Umgebung kein Bebauungsplan existiert, orientiert sich die vorliegende Planung an der Gebietscharakteristik der Um-

gebung, die einem Allgemeinen Wohngebiet entspricht.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,5 festgesetzt.

Damit macht der Bebauungsplan von der Möglichkeit des § 17 Abs. 2 BauNVO Gebrauch, wonach die Obergrenzen des Absatz 1 überschritten werden dürfen, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die gegenüber den Obergrenzen des §17 Abs. 2 BauNVO geringfügig höhere Verdichtungsmöglichkeit wird dadurch ausgeglichen, dass das Plangebiet von einer Grünfläche eingegliedert wird, die die Gesamtbilanz von Freiflächen zu baulich genutzten Flächen im Vergleich zum heutigen Bestand verbessert. Das Plangebiet ist bereits heute zu einem großen Teil baulich genutzt bzw. versiegelt, ehemals vorhandene Grünstrukturen wurden entfernt. Mit der Festsetzung von 0,5 wird keine zusätzliche Versiegelung (gegenüber dem Ist-Zustand) bewirkt. Vielmehr orientiert sie sich am Bestand und zielt in Teilbereichen dennoch auf eine Entsiegelung ab. Von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ist daher nicht auszugehen.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird ferner festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche von Stellplätzen und deren Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden darf.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Bebauung zu gewährleisten, wird die **Zahl der Vollgeschosse** gemäß § 20 BauNVO mit maximal II festgesetzt.

Diese Festsetzung orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine **abweichende Bauweise** festgesetzt, um über einen möglichst großen Spielraum bei der späteren Realisierung zu verfügen. Die abweichende Bauweise wird in vorliegendem Fall dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf und eine Grenzbebauung zulässig ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht. Die Baugrenze umfasst im Wesentlichen die vorhandenen Bestandsgebäude, lässt aber dennoch den erforderlichen Spielraum einer städtebaulichen Neuansiedlung zu.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür festgesetzten Stellplatzfläche zulässig. Durch die festgesetzten Stellplatzbereiche wird gewährleistet, dass das Parken auf dem privaten Grundstück erfolgt und etwaige Verkehrsbehinderungen in der Püttlinger Straße vermieden werden.

**Nebenanlagen** gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass im vorliegenden Fall ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

#### Infrastruktur

Im Umfeld sind bereits bestehende übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden, an die angeschlossen werden kann

Innerhalb des Plangebietes existiert bereits eine Bebauung, womit der § 49a SWG nicht anzuwenden ist.

**Grünfläche** Um das Plangebiet zu begrünen und einen weichen Übergang zum angrenzenden Bürgerpark zu schaffen, wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gartenanlage“ festgesetzt.

**Grünordnerische Festsetzungen** Damit die Grundstücke begrünt werden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

**Pflanzliste (nicht abschließend):**

Bäume:

Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)

Sträucher:

Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel. Weißdorn).

**Empfohlene Pflanzqualität:**

Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Weiterhin wird folgendes festgesetzt:

Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

**Hinweis** Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Allgemeinen Wohngebietes und darüber hinaus eines kurdischen Kulturzentrums geschaffen.

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, die bereits anthropogen über-

formt ist, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Die leer stehenden Hallen, die ehemals zu einem Dachdeckerbetrieb gehörten, werden nun einer neuen Nutzung zugeführt bzw. können neu bebaut werden, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Das Plangebiet bietet den Vorteil, dass es über die Püttlinger Straße bereits erschlossen ist, ebenso kann auf bestehende Anlagen der Ver- und Entsorgung zurückgegriffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in kurzer Entfernung zur City und zu vorhandenen Versorgungseinrichtungen. Da hier auf vorhandene Bestandsgebäude zurückgegriffen wird, kommen im vorliegenden Fall keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und zumindest im rückwärtigen Bereich als Lager- und Abstellfläche mit leeren Gebäuden ein unattraktives städtebauliches Erscheinungsbild bietet. Grundsätzlich wäre auch eine Bebauung gem. § 34 BauGB möglich.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### *Wohn- und Arbeits- Verhältnisse /*

*Wohnbedürfnisse* Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse als Folge der Planung ist aufgrund der Festsetzungen nicht auszugehen. Es werden keine Immissionen induziert, da es sich im vorliegenden Fall um ein allgemeines Wohngebiet handelt, in dem keine störintensiven Nutzungen zulässig sind. Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Bestand bereits eine gewerbliche Nutzung vorhanden war.

Die GRZ ist zwar mit 0,5 geringfügig höher als im allgemeinen Wohngebiet üblich, dennoch ist im Vergleich zum Bestand eine Verbesserung der überbaubaren Grundstücksfläche zu erwarten. Durch die festgesetzte Grünfläche und der ruhigen und dennoch zentralen Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorhandenen Bürgerpark wird den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen.

Mit der Festsetzung eines WA wird den Wohnbedürfnissen Rechnung getragen.

### *Soziale, kulturelle und kirchliche*

#### *Belange*

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig. Dies wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Durch die beabsichtigte Nutzung und entsprechende Festsetzung werden sowohl die sozialen, kulturellen als auch die kirchlichen Belange berücksichtigt.

### *Raumstruktur, zentraler Versorgungsbereich*

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich in der Stadtmitte von Völklingen. Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.

*Denkmalschutz/  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen, überwiegend zweigeschossigen Bebauung geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt und die leer stehenden Hallen einer Nachfolgenutzung zugeführt werden.

*Belange des  
Umweltschutzes*

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

*Artenschutz*

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

*Flora/Fauna*

Das Plangebiet ist größtenteils baulich genutzt bzw. versiegelt (Gebäude, Lager, Abstellflächen). An der Ostgrenze verläuft ein schmaler Grünstreifen und der Süden des Plangebietes ist mit Ziergehölzen (Thuja) eingefasst. An der nordwestlichen Grenze waren Gehölzstrukturen und Baumreihen vorhanden, die jedoch bereits gerodet wurden (Schlagflur). Zwischen den zentralen Gebäuden sind 2 Hainbuchen vorhanden. Sämtliche Biotopstrukturen des Plangebietes sind aus tierökologischer Sicht als geringwertig anzusehen und dürften in erster Linie synanthropen Arten geeignete Habitate bieten.

*Eingriff/Ausgleich*

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die vorhandenen eher geringen Biotopstrukturen und die durch die bestehende Bebauung / Versiegelung vorhandenen Störpotentiale zurückzuführen ist.

Durch die Festsetzung der GRZ, die zwar durch Stellplätze und deren Zufahrten überschritten werden darf, wird dennoch gewährleistet, dass sich die Begrünung gegenüber dem Istzustand verbessern wird. Der Bebauungsplan setzt eine private Grünfläche fest und garantiert durch entsprechende Festsetzung einen hohen Begrünungsanteil im WA.

Daher werden nach der Umsetzung des Bebauungsplanes noch genügend unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante „Allerweltsarten“ Habitatstrukturen darstellen werden. Eine Verschlechterung ist somit nicht zu erwarten. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

*Schutzgebiete*

Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Boden/Wasser*

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und beschränken die Versiegelung auf ein geringes Maß. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

*Klima/Luft-  
hygiene*

Da es sich um eine bereits baulich genutzte Fläche im Siedlungsbereich handelt, sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Aufgrund des vorhandenen Bestandes und der relativ geringen Plangebietsgröße besitzt die Fläche keine große Bedeutung für die Klimafunktion. Durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Klima beeinträchtigt wird. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

*Belange gem. § 1 Abs. 6**Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Freizeit/Nah-  
erholung*

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche im Bestand bereits nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung steht. Zum in direkter Nähe vorhandenen Bürgerpark führt ein Fußweg, der entlang des Plangebietes läuft.

*Verkehr*

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Festsetzung von privaten Stellplätzen) wird gewährleistet, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz geschaffen wird und kein Parkdruck auf die Püttlinger Straße erzeugt wird. Die Erschließung ist bereits vorhanden. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Einzugsbereich des geplanten Kulturzentrums auf die nähere Umgebung beschränkt ist, sind erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr nicht zu erwarten.

*Verteidigung*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-  
schutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange der  
Flüchtlinge*

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

**ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)***rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (keine Höhlenbäume, keine Mulmbäume)
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	Leerstehende Gebäude bieten potentielle Quartiere, vor Abriss oder Sanierungsmaßnahmen ist eine Kontrolle nötig
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der vorhandenen Nutzung und der bereits bestehenden bzw. angrenzenden Bebauung besteht bereits eine anthropogene Vor-

belastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

#### Ergebnis

#### Vögel

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume/ Habitatstrukturen und der anthropogenen Vorbelastung innerhalb des Plangebietes eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume, insbesondere angrenzend zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als größtenteils versiegelte bzw. bebaute Fläche dar. Die Habitateignung des Plangebietes ist strukturell als mäßig anzusehen, insbesondere da Gehölze bereits zu einem großen Teil entfernt wurden. Die geringe Größe der Fläche sowie das Fehlen von Grünstrukturen im Plangebiet setzen die Habitateignung für die Avifauna aber insgesamt stark herab. An das Plangebiet angrenzende Parkstrukturen bieten auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den umliegenden Gärten und in den angrenzenden Bereichen, wie insbesondere dem westlich gelegenen Bürgerpark.

Die zu erwartenden Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern wird.

#### Haselmaus

Im Plangebiet finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus. Aufgrund der geringen Größe und des hohen Störgrades kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### Fledermaus

Insbesondere die leerstehenden Gebäudestrukturen innerhalb des Plangebietes bieten potentielle Quartiere für synanthrope und allgemein häufige Fledermausarten. Eine Kontrolle der Gebäude war jedoch bei den Begehungen nicht möglich. Somit konnte keine Überprüfung auf Quartiere durchgeführt werden. Eine Nutzung des Gebietes und insbesondere der offen strukturierte Bereich des westlich angrenzenden Bürgerparks als Jagdhabitat ist jedoch als sehr wahrscheinlich anzusehen. Da aber in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes auch nach dem Eingriff noch ausreichend Jagdhabitate zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht anzunehmen.

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes sollten vor ihrem Abriss / vor Sanierungsmaßnahmen auf Fledermäuse überprüft werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, sofern die eben genannten Vorgaben und Kontrollen durchgeführt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-  
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

**2017/129**Beschlussvorlage  
öffentlich

**Bebauungsplan VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" hier:**

1. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs.7 BauGB aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Vorberatung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bolzplatz Fürstenhausen" beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, im bisherigen Außenbereich südlich der Straße Im Wäldchen, westlich des in Verlängerung der Neuwaldstraße angelegten Waldweges einen neuen Bolzplatz anlegen zu können. Hintergrund ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt und Anliegern des Wohngebiets Im Wäldchen, nach der der bestehende, unmittelbar an die Wohnbaugrundstücke angrenzende Bolzplatz bis zum 30.04.2017 zurückgebaut werden muss. Mit dem neuen Platz soll in der Nähe des alten und damit in weiterhin guter fußläufiger Erreichbarkeit zum Wohngebiet Ersatz geschaffen und damit den Bedürfnissen der jungen Menschen und den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung Rechnung getragen werden. Der neue Standort befindet sich in ca. 70 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden an der Straße Im Wäldchen und ca. 80 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Straße Am Dünkelacker.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans hat zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.01.2017 bis zum 03.02.2017 öffentlich ausgelegen; parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefördert. Die aus dieser Beteiligungsphase eingegangenen Anregungen wurden in der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Auf Anregung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde u.a. dabei der Geltungsbereich um die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes erweitert, um so die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in einem zusammenhängenden Bebauungsplan festsetzen zu können. Somit hat der Geltungsbereich jetzt eine Größe von ca. 2.300 m<sup>2</sup>.

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung und Lärmgutachten hat dann gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2017 bis zum 10.04.2017 zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus ausgelegen. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Von Seiten der Bürger wurde dabei eine Stellungnahme abgegeben; von den angeschriebenen 38 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der vorgegebenen Frist sieben geantwortet (s. Anlage: Abwägungs- und Beschlussvorlage). Sowohl aus der Stellungnahme des Bürgers, als auch aus denen der Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Die Verwaltung empfiehlt nach Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahmen wie in der Anlage aufgeführt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen und dem Bebauungsplan in seiner vorliegenden Form zuzustimmen. Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, den vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen. Mit Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### Anlage/n

- BPlan-Bolzplatz\_Abwägungs-und-Beschlussvorlage (öffentlich)
- Begr-BPlan-Bolzplatz-Fürstenhausen\_Satzung\_11042017 (öffentlich)
- Planz-BPlan-Bolzplatz-Fürstenhausen\_Satzung\_11042017 (öffentlich)
- Schalltechnische-Untersuchung\_BPlan-Bolzplatz-Fürstenhausen\_11042017 (öffentlich)

**Bebauungsplan Nr. VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“  
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB nach § 3 Abs.2  
und § 4 Abs.2 BauGB**

**ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 09.03.2017 bis 10.04.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erhielten gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 09.03.2017 die Möglichkeit bis zum 10.04.2017 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

**A) Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange**

1	<b>Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen</b> Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>NL Südwest PTI 11</b> Pirmasenser Straße. 65 Kaiserslautern  Schreiben vom 03.04.2017 AZ:095-17/SB/JT  Die Telekom Deutschland GmbH nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
4	<b>energis-Netzgesellschaft mbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.  Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
5	<b>Entsorgungszweckverband Völklingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	<b>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	<b>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen</b> Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	<b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b>	Innerhalb der Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben. Sollte bis zur Sitzung noch eine Stellungnahme bekannt werden, wird diese in der Sitzung nachgereicht.
10	<b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
11	<b>Landesamt für zentrale Dienste</b> <b>Amt für Bau- und Liegenschaften</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
12	<b>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

14	<b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b> Dillinger Straße 67, 66822 Lebach  Schreiben vom 06.04.2017 Az.: E5.2-906-93/17 Ho Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken.
15	<b>Ministerium für Bildung und Kultur</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	<b>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	<b>Ministerium für Inneres und Sport Abteilung E, Landesentwicklung und Bauaufsicht</b> <b>Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.  Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
18	<b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> <b>Abt. D – Forstbehörde</b> Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken  Schreiben vom 17.03.2017 Az.: D/4 813/17 Ho 2400-010-009-450 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
19	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b> Franz Joseph-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken  Schreiben vom 06.04.2017 Az.: E/1-M05 CH Gegen die Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.	Keine Bedenken.
20	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 49 - Hochbau</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 31 – Rechtsabteilung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

		Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
26	<b>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	<b>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	<b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler  Schreiben 15.03.2017 Az.: VIII 3110/1/17-SB/V-3  Wie bereits in unserem oben genannten Schreiben mitgeteilt wurde, befindet sich die o.a. Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem geplanten Vorhaben Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei eventuellen Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.  Da sich das genannte Vorhaben auch im Bereich bergbaulicher Restriktionen aus ehemaligen Steinkohlenbergbau befindet, haben wir noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen ein zweites Antwortschreiben zukommen lassen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
29	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Wolfram Dörr</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	<b>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung</b> Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

	<p>Schreiben vom 15.03.2017 Az.: 61.28.19</p> <p>Mit Schreiben vom 09.03.2017 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Regionalverband Saarbrücken hält an seiner Stellungnahme vom 17.01.2017 zu o.g. Planvorhaben fest, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB abgegeben wurde:</p> <p>Wie bereits in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan beschrieben, stellt der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geringfügige Überplanung der Fläche liegt im Entwicklungsspielraum des Bebauungsplans der Gemeinde gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB und berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans als Aktionsraum Fürstenbrunnenbach sowie als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dar. Da der o.g. Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bolzplatzes und keiner baulichen Entwicklung schaffen soll, die diesen Klimafunktionsbereich beeinträchtigen würde, werden die Ziele des Landschaftsplans aus Sicht des Regionalverbands Saarbrücken nicht gefährdet.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
36	<p><b>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
37	<p><b>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
38	<p><b>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger</b> St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.01.2017 Az.: 170118-17BM Die von ihnen im Entwurf eingepflegten Hinweise – aus unserem Schreiben vom 2017-01-19- müssen weiterhin bei der Maßnahme vollinhaltlich beachtet werden.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen bzgl. zu beachtender Leitungen im Umfeld des Plangebiets wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**B) Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung vom 09.03.2017 bis 10.04.2017)**

<p><b>01 Prof. Dr. Kröniger</b>          Rapräger Anwälte          Stengelstraße 7 Saarbrücken</p> <p>In anwaltlicher Vertretung der Anlieger Im          Wäldchen 1 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 31.03.2017          Az.: 2093/14 KR60-D12/509-17</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandanten          nehmen wir zum Entwurf des Bebauungsplans          VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“ der Stadt          Völklingen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Den planerischen Vorstellungen der Stadt          Völklingen und der schalltechnischen Un-          tersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in          Völklingen-Fürstenhausen des Ingenieurbü-          ros RaWa vom 03.03.2017 liegen u.a. fol-          gende Annahmen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplant ist ein Bolzplatz (20x15 m) mit              zwei Toren und einem Basketballkorb für              Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche.</li> <li>- Die schalltechnische Untersuchung vom              03.03.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass              -berücksichtigt man den im Entwurf des              Bebauungsplans vorgesehenen Lärm-              schutzwall im Norden - der maßgebliche              Immissionsschutzwert nachts, der für ein              reines Wohngebiet (WR) bei 35 db(A)              liegt, nicht eingehalten werden kann.</li> <li>- Grundlage der schalltechnischen Unter-              suchung sind lediglich mit dem Spielbe-              trieb verbundene Geräusche.</li> </ul> <p>Der geplante Bolzplatz wird also nur dann ord-          nungsgemäß betrieben, wenn sichergestellt ist,          dass diese Rahmenbedingungen eingehalten          werden.</p> <p>Um eine zweckwidrige Nutzung, mit der Beein-          trächtigungen der Nachbarschaft verbunden          sein werden, auszuschließen, sind daher am          Gelände des geplanten Bolzplatzes an geeig-          neter Stelle deutlich sichtbar Hinweisschilder          mit folgenden „Betriebsreglungen“ anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um einen Ballspielplatz für              Kinder und Jugendliche</li> </ul>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Da nicht sichergestellt werden kann, dass der Bolz-          platz ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren und          Jugendlichen genutzt wird, liegt die Altersbeschrän-          kung nicht als Annahme für die Berechnungen des          Lärmgutachtens zugrunde. Mit Berufung auf die          Sportanlagenlärmschutzverordnung wird mit dem nun          im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwall si-          chergestellt, dass es bei einer Nutzung des Platzes          tagsüber bis 22:00 Uhr nicht zu erheblichen Lärmbe-          einträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung          kommt, unabhängig vom Alter der Nutzer.</p> <p>Da die Definitionen von Bolzplatz und Ballspielplatz          nicht eindeutig sind und wie oben erwähnt eine für die          Annahme eines Ballspielplatzes notwendige Be-          schränkung des Nutzerkreises nicht sicher gestellt          werden kann, gehen die Berechnungen des Lärmgut-          achtens und insbesondere die daraus entwickelten          Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall) von einem          normalen Bolzplatz aus, für dessen Absicherung dann          auch die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der          Sportanlagenlärmschutzverordnung herangezogen          wurden. Damit wird ein Betrieb als "normaler Bolz-          platz" ermöglicht und es kann der Platz auch als sol-          cher bezeichnet werden.</p>
---	---

<p>- Nutzungszeiten: Werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonn- und feiertags von 7.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>- Das Abspielen von Musik ist untersagt</p> <p>Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass Aktivitäten während der Nachtzeit nicht stattfinden. Zum anderen hat die Stadt sicherzustellen, dass der Bolzplatz nur für Ballspiele für Kinder und Jugendliche und nicht zweckwidrig als Treffpunkt nach 22 Uhr für sonstige Freizeitaktivitäten genutzt wird. Das schließt das Verbot des Abspielens von Musik auch während der Nutzung als Bolzplatz ein.</p> <p>2. Um Lärmbetrübungen der Nachbarschaft zu vermeiden, ist der Bolzplatz erst endgültig herzustellen, wenn der im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene Lärmschutzwall errichtet ist.</p> <p>3. Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Schranke an dem vorhandenen Forstweg, der der Erschließung des Bolzplatzes dient, geschlossen ist, um Beeinträchtigungen des Grundstücks unserer Mandantschaft durch Nutzer des Bolzplatzes, die mit Fahrzeugen – aber etwa auch mit Mofas und Mopeds u.ä. – zu- und abfahren, zu verhindern.</p> <p>4. Der Aufforderung des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz, den Bodenbelag des Bolzplatzes so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht durch Staubemissionen belästigt werden kann, ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die genannten Nutzungszeiten werden auf einem entsprechenden Hinweisschild deutlich sichtbar am Platz angezeigt werden. Auch das Verbot, auf dem Platz und im seinem Umfeld laute Musik abzuspielen, kann auf diesem Schild vermerkt werden.</p> <p>Das Aufstellen eines solchen Schildes wird als Auflage in die Baugenehmigung des Bolzplatzes aufgenommen werden.</p> <p>Da für den Bau der Anlage einschließlich Lärmschutzwall keine Bauabschnitte vorgesehen sind, die Teilmaßnahmen vom Bauablauf her auch direkt zusammenhängen (u.a. Verwendung des Aushubs zur Aufschüttung des Walles) und die Gesamtmaßnahme durch die Stadt Völklingen durchgeführt wird, wird sichergestellt, dass ein Betrieb des Platzes erst nach Fertigstellung der Gesamtanlage erfolgt.</p> <p>Durch ordnungsrechtliche Maßnahmen können entsprechende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Bei der Herstellung des Bodenbelags wird auf eine möglichst staubfreie Materialwahl geachtet werden. Im Zusammenhang mit der Lage des Platzes, dem notwendigen Geländeeinschnitt und dem flankierenden bestehenden Hochgrün sind darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbaugrundstücke durch Staubimmissionen zu erwarten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Da alle gegebenen Anregungen nicht direkt den Bebauungsplan betreffen ist eine gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Behandlung im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p>
---	--

Folgende im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB eingegangenen Bürger-Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber werden diese mit in die Abwägungssynopse aufgenommen.

<p><b>02 Christine Vanghel</b> Am Dunkelacker 31, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 01.02.2017 Az.: -/-</p> <p>Die auf dem Plan eingezeichnete Fläche mit Zuwegung für den Bolzplatz entspricht nicht dem Beschluss des Stadtrates. Der Weg sollte über den alten Bolzplatz führen, um die Fällung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen, erlaubt es nicht, die Zuwegung über den alten Bolzplatz zu führen, da dieser in seiner Gänze renaturiert werden soll.</p>
---	--

<p>weiterer Bäume und von Gehölz zu vermeiden. In diesem Bereich halten sich sehr oft Rehe und andere Tiere auf.</p> <p>Des Weiteren ist aus dem Plan nicht zu erkennen, wie der Platz zu unserem Grundstück liegt. Dies wäre für eine ordnungsgemäße Veröffentlichung von Nöten, da ich so nicht beurteilen kann, wie der Platz zu unserem Grundstück liegt und wie weit er entfernt sein soll.</p>	<p>Zur Vorbereitung der Herstellung der Zuwegung mussten aus naturschutzrechtlichen Gründen bereits bis Ende Februar Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden. An größeren Bäumen wurden dabei nach Einholen entsprechender Genehmigungen nur solche gefällt, die nicht mehr standsicher waren.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurden die Planausschnitte entsprechend vergrößert, so dass die Lage des Platzes in Bezug zur Umgebungsbebauung besser ersichtlich wird.</p>
<p><b>03 Wolfgang Lorenz</b> Am Berg 1, 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 03.02.2017 Als Ortsratsmitglied von Bündnis 90 die Grünen und Fürstenhausen'er Bürger, erlaube ich mir nachfolgende Eingaben zu machen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ich möchte nochmals darauf hinweisen auf die von mir schon im Ortsrat gemachten schriftlichen Ideen zur Verschiebung des Platzes.</li> <li>2. Das sogenannte Amtsblatt der Stadt Völklingen, der Wochenspiegel war Anfang des Jahres in nicht allen Straßen 3 Wochen lang nicht verteilt worden, was ich dann aber schriftlich dort mitgeteilt hatte, das Problem (durch den Krankheitsbedingten Ausfall) ist nun behoben, was ich erfahren habe auch von den Bürgern.</li> <li>3. Einwendungen und eine Einsichtnahme von Bürgern, per Internet ist ja nicht für jeden Bürger möglich (da nicht jeder einen PC besitzt)</li> <li>4. Auf dem Plan ist nicht die Lage der Wohnhäuser und auch nicht der neu geplante Kinderspielplatz daraus ersichtlich zu erkennen, auch der Flächennutzungsplan ist sehr undeutlich.</li> <li>5. Wenn dort geschrieben steht, dass die Stadt in diesem Bereich nur ein freies Flurgrundstück besitzt, so muss ich nun wiederum mir erlauben die Frage zu stellen, wem dann auf der verlängerten Fläche in Richtung Fürstenbrunnen Bach die Flurgrundstücke eigentlich gehören, oder ist die ehe. Schutzfläche niemandes Land, was ich aber sehr bezweifle.</li> <li>6. Wenn geschrieben steht, dass Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten in unmittelbarer Nähe genug Ersatzwald und ähnliches Vorfinden, so ist für mich auch diese gemachte Angabe so nicht ganz in Ordnung, da ja in unmittelbarer Nähe mehr oder weniger Rodungsarbeiten statt gefunden und auch immer noch statt finden, nach Aussagen von Bürgern.</li> <li>7. Mit welchen Vernässungen und weiteren Problemen (Stützmauer) zu rechnen ist, kann ich zur Zeit nicht einschätzen.</li> <li>8. Bereits vor der endgültigen Genehmigung</li> </ol>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Auswahl des neuen Standortes für den Bolzplatz wurde unter den Gesichtspunkten der räumlichen Nähe zum Wohngebiet, der guten Erreichbarkeit, der Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen und der Grundstücksverfügbarkeit getroffen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurden die Planausschnitte entsprechend vergrößert, so dass die Lage des Platzes in Bezug zur Umgebungsbebauung besser ersichtlich wird.</p> <p>Nach der Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen ist neben dem Grundstück des alten Bolzplatzes auch ein angrenzendes städtisches Grundstück von einer Nutzung als Spielfeld ausgeschlossen. Weitere städtische Grundstücke im Umfeld gehören derzeit zum Wald und dürfen nicht für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zur Vorbereitung der Herstellung der Zuwegung mussten aus naturschutzrechtlichen Gründen bereits bis Ende Februar Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden. An größeren Bäumen wurden dabei nach Einholen entsprechender Genehmigungen nur solche gefällt, die nicht mehr standsicher waren. Der Umfang der Rodungsmaßnahmen wurde auf das notwendigste beschränkt und betrifft im Verhältnis zur gesamten in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Naturflächen nur einen sehr geringen Teil.</p>

des Neubaus für den Bolzplatz haben, schon Baumfällungen stattgefunden, wer hat das im voraus bereits schon wieder einmal veranlasst.  
9. Die angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen bleiben diese wie bisher als Grünland erhalten oder wird auch hier, demnächst eine Tierhaltung ausgeübt.

Die Herrichtung des neuen Bolzplatzes hat keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen.

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Begründung zum Bebauungsplan VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
für die Stadt Völklingen

Völklingen, im April 2017



ARBEITSGRUPPE STADT- UND  
UMWELTPLANUNG GMBH  
Saarbrücker Straße 178  
66333 VÖLKLINGEN  
Tel. 06898 / 33077  
Fax. 06898 / 37403  
e-mail: [info@agsta.de](mailto:info@agsta.de)

## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes VII/94 „Bolzplatz“ im regulären Verfahren gefasst.

*Planungsanlass/*

*Planungsziel* Der bestehende Bolzplatz südlich des Grundstücks „Im Wäldchen 1“ soll aus Gründen des Lärmschutzes um ca. 70 Meter verlegt werden.

Ziel der Planung ist es, einen rechtlich gesicherten Bolzplatz für Kinder zu schaffen, die im angrenzenden Wohngebiet aufwachsen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Errichtung des Bolzplatzes zu schaffen.

*Verfahren* Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Umweltbericht, aufgestellt werden.

*Rechtliche*

*Grundlagen* Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

## 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Fürstenhausen in Völklingen. In nördlicher Richtung schließt ein reines Wohngebiet an die Fläche an, für das der Bebauungsplan Nr.VII/91 – I, 2. Änderung „Fürstenhausen-Mitte“ die Zulässigkeiten regelt. Östlich und westlich umschließt ebenfalls Wohnbebauung das Plangebiet weiträumig. Südlich grenzen an das Gebiet weite Wald und Wiesenflächen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 2.250 Quadratmeter, wobei nicht auf gesamter Fläche ein Bolzplatz für Kinder entsteht. Ebenso werden ein Lärmschutzwand und die Zuwegung zur Anlage auf der Fläche errichtet. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes, die zum Ausgleich der Baumaßnahme vorgesehen ist.

## 3 BESTANDSSITUATION

*Vorhandene*

*Nutzung* Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche (magere Flachland-Mähwiese) ohne sonstige Vegetation. Die Zuwegung verläuft über eine wild bewachsene Brachfläche. Die Fläche des bestehenden Bolzplatzes zeichnet sich durch eine wassergebundene Decke in Form eines Hartplatzes aus.

*Erreichbarkeit* Die Erschließung erfolgt über die Erweiterung der Neuwaldstraße, wobei es sich im Zugangsbereich über einen unausgebauten Waldweg handelt, der im Normalfall durch eine Schranke gesperrt ist und nur für forstwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar ist. Eine fußläufige Erreichbarkeit ist gewährleistet.

*Naturraum* Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal; genauer im Völklinger Saartal (197.2).

*Geologie, Boden,*

*Hydrologie* Die Geologie des Plangebietes setzt sich aus Gesteinen des Oberkarbons, genauer gesagt der unteren Heiligenwald-Formation, zusammen.

Die Böden sind gebildet aus Sedimentgesteinen des Paläozoikums. Aus den Schichten des Rotliegenden und des Karbon haben sich als Leitböden Braunerden ausgebildet.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

*Klima* Das Gebiet befindet sich am nördlichen Rand eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion.<sup>1</sup>

*Biotoptypen* Das Plangebiet zeichnet sich durch eine relativ homogene aber artenreiche Wiesenstruktur im westlichen Geltungsbereich aus. Im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung (OBK) 2010<sup>2</sup> wurde die gesamte Wiesenfläche als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen –LRT 6510“ eingestuft. Diese Einordnung wurde bei einer Begehung 2016 bestätigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der erfassten Arten:

Tabelle 1: Artenlisten der OBK-Kartierung und der Kontrolle 2016

Offenland Biotopkartierung vom Juni 2010	Plausibilitätskontrolle vom Dezember 2016*
Alopecurus pratensis	Alopecurus pratensis
Arrhenatherum elatius	Arrhenatherum elatius
Campanula rapunculus	Centaurea jacea
Centaurea jacea	Dactylis glomerata
Crepis biennis	Euphorbia helioscopia
Dactylis glomerata	Filipendula ulmaria
Galium album	Galium album
Geranium pratense	Hypericum perforatum
Helictotrichon pubescens	Plantago lanceolata
Heracleum sphondylium	Plantago major
Knautia arvensis	Ranunculus spec.
Rumex acetosa	Rumex acetosa
Tragopodon pratensis	Trifolium pratense
Trisetum flavescens	Trisetum flavescens
Vicia sepium	Veronica spec.
	Vicia cracca
	Vicia sepium
	Sanguisorba spec.
*kein Anspruch auf Vollständigkeit; Begehung diente lediglich zur Kontrolle des 2010 erfassten FFH-LRT	

Der östliche Geltungsbereich befindet sich auf dem derzeitigen teilbefestigten Bolzplatz, der durch einen schmalen Gehölzstreifen (Brombeergebüsch) von der Wiesenfläche getrennt wird.

*Schutzobjekte/-gebiete*

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes.

*ABSP*

Der rd. 0,2 ha große Geltungsbereich liegt im nördlichen Randbereich einer lt. „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ erfassten rd. 49,6 ha großen ABSP-Kernfläche mit regionaler Bedeutung. Jedoch liegt sie in einem deutlich größeren Verbund, der sich weit nach Süden ausdehnt.

*LAPRO*

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) trifft für das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung folgende Aussagen:

- Offenhaltung klimatisch bedeutsamer Nutzflächen

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

<sup>2</sup> Vgl. Datenbogen OBK3 (Report BT-6707-10-0025) im Anhang

- Offenhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten
- Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug
- Natur- und Kulturerlebnisraum
- Durch den südlichen Teil der Wiesenfläche BT-6707-10-0025 verläuft eine Linie zur Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes
- Der südliche Teil der Wiesenfläche BT-6707-10-0025 ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt

*Natura2000* Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang 1):

Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

*Umweltbericht* Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

*Landschaftsbild/  
Erholung*

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die weitläufige Wiesenstruktur geprägt, die beidseitig durch Gehölzstrukturen eingefasst ist. Die Fläche bietet für die Anwohner keine direkte Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die angrenzenden Wald-/ Feldwege erfüllt. Überörtlich besitzt sie ebenfalls keine Funktion.

Die umliegenden Flächen bieten zudem ebenfalls gute Erholungspotenziale.

*Altlasten* Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde liegt im Geltungsbereich ein großflächiger Altlastenverdachtsstandort (VK\_3242). Dabei handelt es sich um eine Altablagung von Erdmassen, Bauschutt und Hausmüll, die die Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigen wird.

Die genaue Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen.

*Verkehr* Das Gebiet ist verkehrlich unerschlossen. Lediglich ein fußläufiger unversiegelter Zugang ist vom unausgebauten Forstweg aus geplant. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung ist damit ausgeschlossen.

*Ver- und  
Entsorgung*

Durch die Bolzplatznutzung entsteht kein Schmutzwasser.

Das Regenwasser wird auf der Spielfläche selbst sowie in der umliegenden Wiesenfläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zurückgeführt.

Im Plangebiet im östlichen Randbereich verläuft eine Leitungstrasse mit mehreren Leitungen (Fernmeldekabel, Wasserhauptleitung, Datenkabel, Telekommunikationsleitung) und einem Schutzstreifen von 2m auf jeder Seite. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Grubengasleitung, die außer Betrieb ist und zwei verfüllte Gasbohrungen in einem Abstand von über 20 m.

**Denkmalschutz** Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SdschG hingewiesen.

**Störfallbetrieb  
(Seveso II)**

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die STEAG Power Saar GmbH in der Saarbrückerstr.135-137. Diese hat einen Achtungsabstand von 625 m. Das Plangebiet befindet sich 850 m Luftlinie entfernt, so dass von keinen Beeinträchtigungen für das Plangebiet auszugehen ist.

Auch ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bolzplatz nur einige Meter versetzt wird keine Änderung der Lage im Raum und damit keine Gefahrensteigerung.

## 4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

**FNP** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. In direkter Umgebung verläuft eine Hauptwasserleitung und eine verrohrte Gewässerstrecke des Fürstenbrunnenbachs, welche jedoch nicht durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffen sind. Der Flächennutzungsplan wird durch das kleinräumige Bauvorhaben in seinen Grundzügen nicht berührt, wodurch eine Planänderung nicht notwendig ist. Die Planung berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans und liegt im Entwicklungsspielraum des Flächennutzungsplans.

**LP** Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken<sup>3</sup> ist die Fläche als Aktionsraum Fürstenbrunnenbach dargestellt. Zudem ist die Fläche als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dargestellt. Die Darstellung der Siedlungsentwicklungsfläche in gemeindlicher Vorplanung und eines Nutzungskonfliktpotenzials ist hinsichtlich des rechtskräftigen und bereits umgesetzten Bebauungsplans als vorerst abgearbeitet anzusehen. Durch den Bebauungsplan BP VII/91-I „Fürstenhausen-Mitte“ (2.Änderung) konnte der angrenzende Siedlungskörper entwickelt werden.

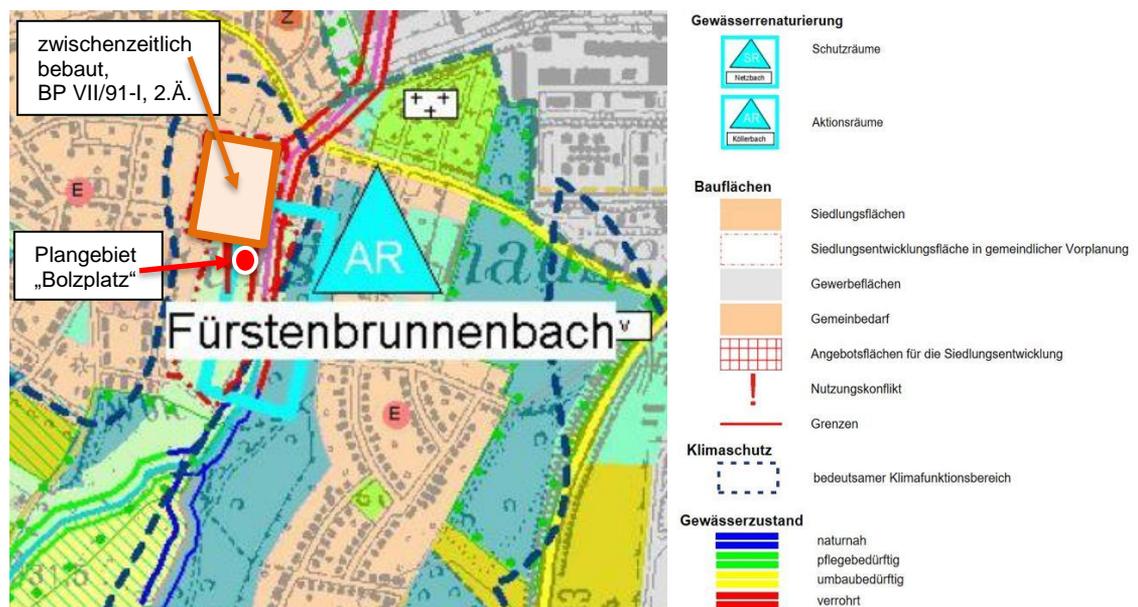


Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan des RV SB

<sup>3</sup> <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

LEP Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt<sup>4</sup> vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

## 5 PLANUNGSKONZEPT / FESTSETZUNGEN

### Planungs- konzept

Mit Hilfe des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den neuen Standort des Bolzplatzes geschaffen werden. Nach einer Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen wird aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zurückgebaut. Von seinem ehemaligen rechtlich ungesicherten Standort soll er in sein direktes Umfeld verlegt werden. Der ursprüngliche Standort soll so zurück gebaut werden, dass er als Ausgleichsfläche (naturschutzrechtliche Kompensationsfläche) für die Baumaßnahme dient. Das neue Areal befindet sich in ca. 70 m Entfernung zur Wohnbebauung „Im Wäldchen“ im derzeitigen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Als Planungsgrundlage wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung zu überprüfen.<sup>5</sup> Diese ergibt, dass schallmindernde Maßnahmen in Form eines Walls mit festgesetzten Höhen getroffen werden müssen. Die Mindesthöhen variieren von 2 bis 3 m (s. Planzeichnung). Das Gutachten sagt aus, dass nur durch die Formung des Lärmschutzwalls die Grenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterschritten werden. Dadurch wird ein durchgängiger Spielbetrieb tagsüber gewährleistet. Da durch die topographischen Gegebenheiten starke Eingrabungen auf mehreren Seiten notwendig sind, die teilweise über die festgesetzten 2 m hinausgehen, wird die Lärmausbreitung nochmals gehemmt. Hinzu kommt, dass die Fläche in ihrer Funktion und Nutzung in der Tendenz eher der eines Ballspielplatzes für Kinder entspricht und als sozialverträglich eingestuft werden könnte. Der Platz ist nach außen offen zu gestalten, um eine freie Zugänglichkeit zu gewähren. Deshalb wird die Nutzung des Platzes auch nicht beschränkt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe, die durch den neuen Bolzplatz hervorgerufen werden, findet auf der ebenfalls im Geltungsbereich gelegenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft statt. Neben dem Rückbau und der Renaturierung der alten Bolzplatzfläche wird der Erhalt eines Gehölzstreifens zum Nachbarn in der Straße Im Wäldchen und von vier Einzelbäumen als biologisch wertvolle Habitate festgesetzt.

### Öffentliche Grünfläche

Ein Teil der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt. Er ist rund 900 qm groß, wobei sie nicht vollständig als Bolzplatz ausgebaut wird. Der Bebauungsplan gibt lediglich ein Baufeld vor, innerhalb dessen der Bolzplatz (20x15m) mit 2 Toren und einem Basketballkorb sowie einem Ballfangzaun in südöstlicher Richtung zu errichten ist. Die Fläche der Zuwegung beträgt rund 100 qm. Ausgehend von der Spielfläche des bestehenden Platzes wird die Spielfläche des neuen Bolzplatzes ebenfalls nur eine Größe von maximal 400 qm haben. Die Höhe des Spielfeldes des Bolzplatzes wird als Bezugspunkt für den Lärmschutzwall festgesetzt. Innerhalb der Fläche des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls die Fläche des Lärmschutzwalls, der laut Lärmschutzgutachten notwendig ist, um die Immissionsgrenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung einzuhalten.

<sup>4</sup> <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

<sup>5</sup> S. Anlage 1: Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen, vom 03.03.2017.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ein Wall mit einer Höhe von 2 m ausgehend von der Höhe der Spielfläche zur nördlich anschließenden Bebauung hin notwendig ist, um die Grenzwerte einzuhalten. Der Wall muss sich laut Gutachten auf eine Höhe von 3m in Richtung Westen erhöhen, um die schalltechnischen Grenzwerte einzuhalten. Die Abgrabung der Fläche des Bolzplatzes in westlicher Richtung ergibt einen Höhenunterschied von über 2m, was einen Lärmschutzwall zur Straße Am Dünkelacker überflüssig macht. Ansonsten ist der Lärmschutzwall zulässig und nach den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung (s. Anlage<sup>6</sup>) herzustellen. Die nachfolgenden Detailplanungen werden den genauen Flächenbedarf des Lärmschutzwalls und des Spielfeldes definieren.

*Verkehr*

Die Erschließung der Fläche des Bolzplatzes erfolgt über einen vorhandenen Forstweg, der durch eine Schranke im Regelfall die Durchfahrt von Fahrzeugen reguliert. Die Haupteerschließung erfolgt somit fußläufig. Von diesem Weg zweigt der 2,5 m breite Fußweg zum Bolzplatz ab. Dieser ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Der Weg führt ausschließlich über städtische Grundstücke. Ebenso führt er nicht über die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes, sodass dieser ganz zurückgebaut werden kann und als Ausgleichsfläche dient. Die Unterhaltung des neuen Platzes erfolgt ebenfalls über diese Zuwegung. Da die Nutzung des Feldwegs bereits durch eine Schranke eingeschränkt ist, entstehen für die Anwohner keine zusätzlichen Immissionsbelastungen durch Fahrverkehr.

*Sonstiges*

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich der beanspruchten Fläche kann in direkter Umgebung stattfinden. Dazu steht das Areal des ehemaligen Bolzplatzes zur Verfügung, das durch das direkte Angrenzen an die Wiesenfläche leicht an den Biotopverbund angeschlossen werden kann. Nähere Ausführungen sind im nachfolgenden Kapitel und im Umweltbericht (Kapitel 9) enthalten.

Durch den flächenmäßig geringen Eingriff liegt das Vorhaben unterhalb der Bagatellgrenze.

## 6 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/  
Ausgleichs-  
bilanzierung*

Die verbal-argumentative Bilanzierung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung. Eine rechnerische Bilanzierung für den Bebauungsplan gem. Leitfaden Eingriffsbewertung ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Tatsache, dass der ehemalige Bolzplatz zurückgebaut und als Wiesenfläche entwickelt wird, nicht vorgesehen.

*Festsetzungen*

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass der geplante Lärmschutzwall zu begrünen ist. Die rd. 350 qm große Wallfläche ist mit einer artenreichen Gras-Kräu-

<sup>6</sup> Ingenieurbüro RaWa, Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen, Konz 03.03.2017

termischung einzusäen, um sie an die Fläche des Biotopverbundes anzugliedern. Entlang der Grenze zum Nachbarn in der Straße Im Wäldchen wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 3 m in der Länge des ehemaligen Bolzplatzes festgesetzt. Dieser dient als Sichtschutz und als Schutzstreifen für Singvögel. Ebenfalls werden innerhalb des Geltungsbereichs vier Obstbäume als erhaltenswert gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB festgesetzt, um die äußere Wirkung einer kleinen Streuobstwiese zu erhalten. Zudem stellen sie einen wichtigen Lebensraum für Vögel und Insekten dar.

*Kompensation* Des Weiteren wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB zur Kompensation der Eingriffe in die Wiesenstrukturen, die einen FFH-Lebensraumtyp darstellen, die Flächen des ehemaligen Bolzplatzes (Fl.-St.194/14 und Teilfläche Fl.-St. 196/15) zurückgebaut, mit Oberboden aus den Wiesenflächen eingedeckt und anschließend mit Heumulch eingesät werden. Die komplette Fläche des ehemaligen Bolzplatzes wird so als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgenutzt. Damit wird erreicht, dass sich das Artenpotenzial der betroffenen Wiesenflächen auf dieser Fläche mittelfristig wieder entwickeln kann. Um die Kompensationsfläche zu einer Mageren Flachland-Mähwiese zu entwickeln und ein Brachfallen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Pflege (durch regelmäßige Mahd) gewährleistet werden.

Zur Kontrolle der Flächenentwicklung des FFH-Lebensraumtyps auf der Ausgleichsfläche ist ein Monitoring notwendig (Kontrolle der Artenzusammensetzung nach 2 und 5 Jahren). Sollte der prognostizierte Planungszustand nicht erreicht werden, sind die Maßnahmen entsprechend zu ändern.

*Hinweis* Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Außerdem ist die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen zu berücksichtigen.

## 7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Die Betrachtung der Planungsalternativen minimiert sich aufgrund der Tatsache, dass sich der Bolzplatz im näheren Umfeld des Wohngebiets befinden soll. Flächen in städtischem Eigentum sind dort begrenzt. Die einzig städtischen Grundstücke haben die Flurstücksnummern 194/15 und 196/15 und liegen rund 70 m von der Bebauung entfernt. Auf dem Flurstück 194/15 soll die neue Spielfläche errichtet werden.

Die Fläche eignet sich für die Anwohner des angrenzenden Wohngebiets, da sie nicht weit vom ehemaligen Bolzplatz entfernt ist, fußläufig erreichbar und laut schalltechnischer Untersuchung zu keinen Störungen der Grenzbebauung führt.

Als weitere Planungsalternative ist noch die Null-Variante zu nennen. Dies würde bedeuten, dass der Bolzplatz nicht verlegt würde und der Ist-Zustand beibehalten werden würde. Dies ist seitens der Stadt aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Anwohner nicht gewünscht.

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannte Belange zu erwarten. Die Verlagerung des Bolzplatzes wirkt sich positiv sowohl auf die nachbarschaftliche Situation wie auf die Funktion des Bolzplatzes aus. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind keine zusätzlichen Verkehrsströme zu verzeichnen, da es sich lediglich um einen zu Fuß erreichbaren Bolzplatz für Kinder handelt.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das **Klima und die Lufthygiene** sind nicht zu erwarten, da es sich um lediglich um einen Bolzplatz handelt. Die Renaturierung (Wiesenentwicklung) des ehemaligen Bolzplatzareals trägt zu einer Minimierung des Eingriffs bei und dient der Verbesserung bzw. der Erhaltung des Kleinklimas.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der festgesetzten Nutzung (öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Bolzplatz) in Verbindung mit den immissionsschützenden Maßnahmen (Lärmschutzwall mit 2m Höhe) keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch die vorliegende Maßnahme wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen. Jedoch wird die Maßnahme an der direkt anliegenden Stelle des ehemaligen Bolzplatzes ausgeglichen. Dadurch vermindert sich die ohnehin kleine Fläche bilanziell nochmals deutlich.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, auch befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Der Fürstenbrunnenbach liegt verrohrt außerhalb des Geltungsbereichs (s. Plan). Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Baumaßnahme nichts an diesem Zustand ändert und er weiterhin verrohrt bleibt.

Die Eingriffe in **Natur und Landschaft** werden so weit wie möglich minimiert und ausgeglichen. Verwiesen wird dabei auf die Ausführung des o.g. Belangs Grund und Boden. Das Landschaftsbild wird nur gering durch die Abgrabung und Aufschüttung für den Bolzplatz beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Lärmschutzwalls sind aufgrund der Dimensionierung zu vernachlässigen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden, wohl aber Lebensraumtypen (FFH-LRT) gem. FFH-Richtlinie. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope sind nicht betroffen.

Derzeit ist der größte Teil des Plangebiets durch eine extensiv geprägte Flachlandwiese geprägt. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs (ca. 0,1 ha) in die ca. 2,0 ha große Gesamtwiesenfläche und der Tatsache, dass angrenzend weiterhin Lebensräume zu Verfügung stehen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Flächennutzung von ca. 1.000 qm nicht zu erwarten. Nach Realisierung des Vorhabens werden in direkter Umgebung des Plangebietes wieder Lebensräume zur Verfügung hergestellt.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch die umgebende Bebauung geprägt ist und es sich lediglich um einen Bolzplatz handelt, der sich in die Umgebung einfügt.

Mit einer Beeinträchtigung der **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da sich der Bolzplatz lediglich im kleinräumigen Umfeld verlagert.

**Landwirtschaftliche Flächen** werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da es sich lediglich um Wiesenflächen handelt, die zur Mahd dienen. **Forstwirtschaftliche Flächen** sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

## 9. UMWELTBERICHT / UMWELTPRÜFUNG

### 9.1 Vorbemerkung

*Einleitung* Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch vorge-sehene Planung beschreibt und bewertet.

### 9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplanes ist es u.a., die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bolzplatzes im Außenbereich von Fürstenhausen zu schaffen.

Im Zuge des Neubaus soll gleichzeitig der bestehende Bolzplatz rückgebaut und renaturiert werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2.000 qm.

### 9.3 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.

*Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne*

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope  Zielvorgaben aus dem BNatSchG:  - Arten-/ Biotopschutz  - Klima - Boden  - Grundwasser  - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete  - Land- und Forstwirtschaft	- Das Plangebiet liegt innerhalb eines FFH-LRT  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Verschlechterung des Klimas → Bedarf an Grund und Boden gering; Rückbau des alten Bolzplatzes → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Betroffenheit  → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit  → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten  - Erosion - sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Bekannte Altlastenverdachtsfläche VK_3242: Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt und Erdmassen (geringes Gefahrenpotenzial)  - keine Erosionsgefahr - der Eingriffsbereich nur kleinräumig begrenzt

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- Festsetzung eines Lärmschutzwalls
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein Wasserschutzgebiet - kein Überschwemmungsgebiet
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)	Siedlungsfläche überwiegend Wohnen	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

## 9.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 9.4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Umweltzustand)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

#### *Schutzgut Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

#### *Bewertung*

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen.

Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet nicht. Die Fläche bietet für die Anwohner keine direkte Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die angrenzenden Wald-/ Feldwege erfüllt. Das Ziel des Bebauungsplans ist die Verminderung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmemissionen. Ausgehend von den Ergebnissen des Lärmgutachtens ist dem Schutz der Anwohner durch den Lärmschutzwall Rechnung getragen.

Durch die Baumaßnahme wird voraussichtlich nicht in den Altablagerungskörper eingegriffen. Durch die Altablagerungen sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da es sich lediglich um Ablagerungen von Schutt und Erdmassen handelt.

#### *Schutzgüter Flora / Fauna /biologische Vielfalt*

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich einer etwa 1,87 ha großen mageren Flachland-Mähwiese der Ausprägung „Fettwiese, Flachlandausbildung / Glatthaferwiese“. Im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung 2010 wurde die Fläche mit gutem Gesamtzustand (B) und geringem Störgrad (B) bewertet (Struktur B; Artenkombination C-durchschnittlich-beschränkt).

Schutzgebiete bzw. -objekte gem. BNatSchG und SNG existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Wohl aber gem. EU- Richtlinien (FFH, EU-Vogelschutz-RL) geschützte Bereiche des FFH-LRT 6510 (Gebietsnummer: BT-6707-10-0025). Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen.

**Bewertung**

Grundsätzlich wird bei dem geplanten Vorhaben in einen ökologisch höherwertigen FFH-LRT eingegriffen. Da der im FFH-LRT gelegene Teil des Geltungsbereiches aber nur etwa 1.000 qm Fläche aufweist, ist der Flächenverlust an FFH-LRT anteilig nur sehr gering (< 5 % der Fläche des BT 6707-10-0025). Zudem handelt es sich bei dem FFH-LRT 6510 um einen im Umfeld (ca. 2 km – Radius) vergleichsweise häufigen und nicht gefährdeten LRT (siehe Abbildung 2).

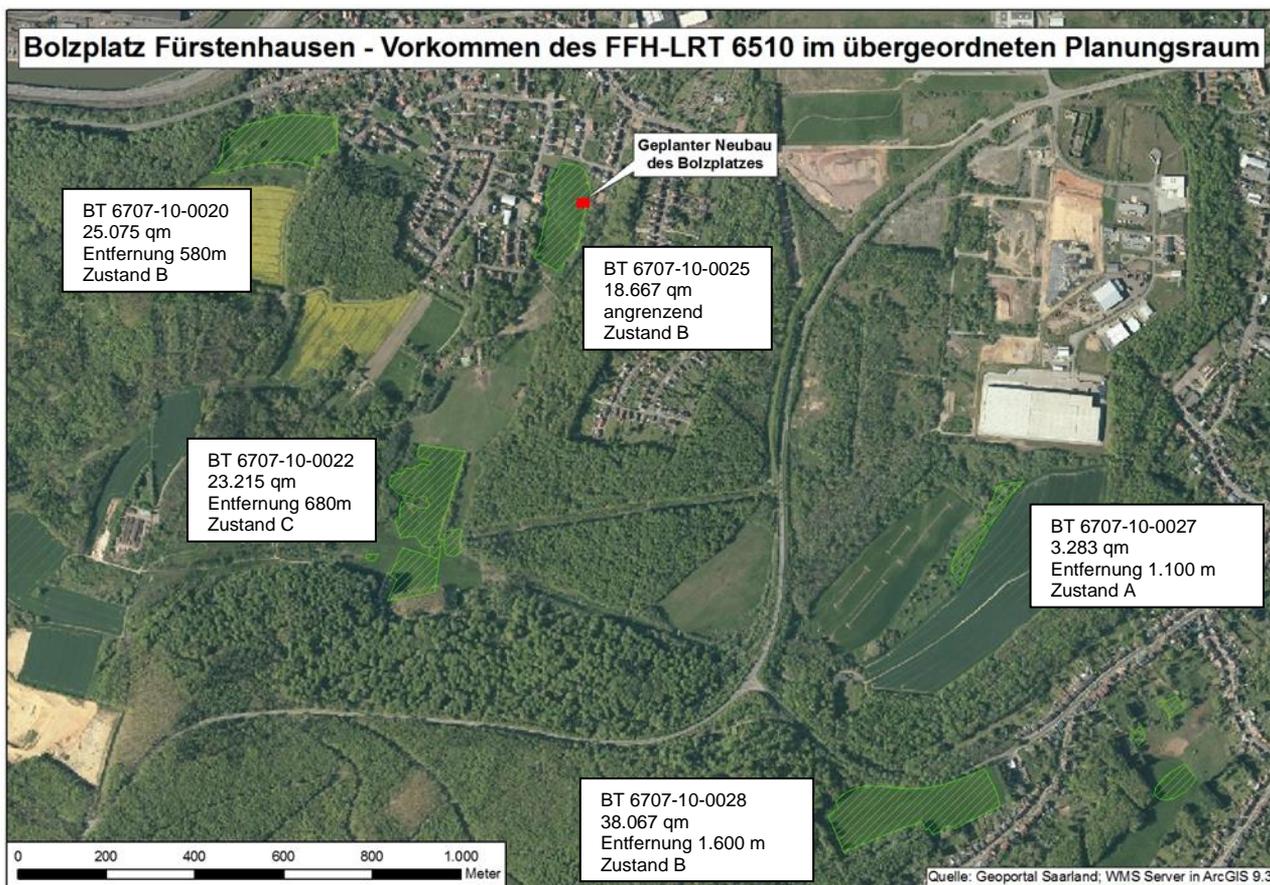


Abbildung 2: Vorkommen des FFH-LRT 6510 im übergeordneten Planungsraum (ca. 2 km-Radius)

Betrachtet man die Flächenanteile des Lebensraumtyps im ca. 2 km-Umkreis zum Plangebiet, dann ist ersichtlich, dass die überplante Fläche weniger als 1 %, der innerhalb dieses Umkreises liegenden Flächen des Lebensraumtyp mit vergleichbarer Ausprägung einnimmt.

Tabelle 3: Flächenanteile der Flächen des FFH-LRT 6510 in einem Umkreis von 2 km zum Plangebiet

FFH-LRT 6510 Gesamtbewertung A/B/C	Gesamtfläche	Prozentualer Anteil an Gesamtfläche
A	3.283 m <sup>2</sup>	3,0 %
B	81.809 m <sup>2</sup>	75,5 %
C	23.215 m <sup>2</sup>	21,4 %
Gesamtfläche des LRT im 2km Umkreis	108.307 m <sup>2</sup>	100 %
<b>Eingriff in m<sup>2</sup></b>	<b>1.000 m<sup>2</sup></b>	<b>0,9 % (1,2 % von B)</b>

Zieht man noch den geplanten Rückbau des ehemaligen Bolzplatzes in Betracht, so sind erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht

zu erwarten. In diesem Bereich werden neue Wiesenflächen als Ersatzlebensraum entwickelt (rd. 900 qm).

Durch die Inanspruchnahme dieser kleinen randlich gelegenen LRT-Teilfläche wird das Biotopverbundsystem nicht beeinträchtigt. Damit ist die Kohärenz des Netzes Natura-2000 zwischen den umliegenden Flächen auch bei Verlust der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches gewährleistet (regionale Ebene).

Die Regenerationsfähigkeit ist durch die Überbauung an diesem Standort zwar nicht mehr gegeben, allerdings auf den Kompensationsflächen, die rd. 900 qm betragen.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit der FFH-Anhang-Art „Großer Feuerfalter“ ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb der betroffenen Fläche keine Raupennahrungspflanzen (*Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*) vorhanden sind. Die Eignung als Fortpflanzungsstätte wird damit ausgeschlossen. Aufgrund der geringfügigen Größe ist diese Fläche außerdem kein essentieller Lebensraum, so dass der Erhaltungszustand möglicher Populationen nicht negativ beeinflusst wird.

Unter den o.g. Gesichtspunkten wird eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 6510 ausgeschlossen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG ist demnach nicht zu prognostizieren.

*Schutzgut Boden* Der Geltungsbereich ist im Bestand durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden durch die Geologie vorbestimmt.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Altlastenverdachtsfläche VK\_3242 bekannt, von der durch die Art der Ablagerungen kaum Gefahren zu erwarten sind.

*Bewertung* Durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung besteht nur eine geringe anthropogene Vorbelastung. Durch die Umsetzung der Planung kommt es in geringem Umfang zu Teilversiegelungen (Bolzplatz und Zuwege), die aufgrund der geringen Fläche jedoch als unerheblich betrachtet werden können. Der alte Bolzplatz wird komplett zurückgebaut und renaturiert.

*Schutzgut Wasser* Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

*Bewertung* Bedingt durch Geologie und Bodenverhältnisse trägt das Gebiet nicht bzw. nur geringfügig zur örtlichen Grundwasserneubildung bei.

*Schutzgut Klima / Luft* Das Plangebiet ist Teil einer Fläche (Randbereich), die lt. Landschaftsprogramm (LA-PRO) als Kaltluftentstehungsgebiet und als klimatisch bedeutsame Nutzfläche dargestellt wird. Damit trägt die gesamte Wiesenfläche zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

*Bewertung* Durch die Umsetzung des Vorhabens werden etwa 1.000 qm einer klimatisch bedeutsamen Fläche von etwa 2 ha Größe überplant. Somit bleibt ein wesentlicher Teil der Fläche unangetastet, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten sind.

*Schutzgüter Orts- und Land-*

<i>schaftsbild</i>	Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die relativ homogene aber artenreiche Wiesenfläche bestimmt. Die vorhandene Wohnbebauung und die angrenzenden Wald- und Gebüschstrukturen rahmen das Plangebiet ein.
<i>Bewertung</i>	Durch die geplante Bebauung wird der bestehende Bolzplatz lediglich um etwa 70 m verlegt, sodass sich nur eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird. Zudem ist die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in Richtung Norden bereits von Wohnbebauung geprägt, sodass eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut nicht zu erwarten ist.
<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.
<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.
<i>Bewertung</i>	Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand bereits verändert.

#### 9.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

<i>geplante Nutzungen</i>	Ziel der Planung ist es einen rechtlich gesicherten Bolzplatz für Kinder zu schaffen, die im angrenzenden Wohngebiet aufwachsen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
<i>Schutzgut Mensch</i>	Durch den geplanten Eingriff ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In der Bauphase wird es zu kurzfristigen Beeinträchtigungen der Anwohner außerhalb des Plangebiets kommen, diese sind aber zeitlich begrenzt.  Durch den Bau des Bolzplatzes wird das Plangebiet für wohnraumnahe Freizeitaktivitäten nutzbar gemacht, so dass dies positive Auswirkungen auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung hat.  Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich als Wiesenfläche mit Erholungswert erhalten.
<i>Schutzgüter Naturhaushalt / Arten und Biotope</i>	Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht betroffen. Wohl aber ein Teilbereich einer als FFH-LRT erfassten Wiese.  Durch die geplante Bebauung werden in geringem Umfang Wiesenflächen und für die Zuwege auch Gehölze verloren gehen. Durch den Rückbau und die Wiesenentwicklung auf der Fläche des alten Bolzplatzes werden die Eingriffe weitgehend kompensiert. Ein Umweltschaden (Biodiversitätsschaden) i.S. des § 19 BNatSchG ist nicht zu

prognostizieren, zumal ein fast 100 %iger Ausgleich stattfindet.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich als Wiesenfläche und der Bereich der Zuwegung als Hecken und Gehölze erhalten bleiben.

*Schutzgut Boden* Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Durch den Rückbau des alten Bolzplatzes werden die Eingriffe weitgehend kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der jetzige Zustand des Bodens erhalten.

*Schutzgut  
Wasser*

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht oder nur geringfügig betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

*Schutzgut  
Klima / Luft*

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Die Lärmbelastung wird im Vergleich zum bestehenden Bolzplatz geringer ausfallen, da im Bebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Mikroklimatisch wird die geplante Bolzplatzverlagerung keine Änderung mit sich bringen. Obwohl das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung als klimatisch bedeutsam einzustufen ist, sind durch den geplanten Eingriff aufgrund der geringen Fläche keine erheblichen (mikroklimatischen) Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, zumal die ehemalige Bolzplatzfläche renaturiert wird und somit als Wiesenfläche, wie zuvor auch die Eingriffsfläche, mikroklimatisch wirksam wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die temporären Belastungen des Schutzgutes aus. Die Lärmbelastung im Bereich des bestehenden Bolzplatzes bliebe bestehen.

*Schutzgüter  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes kaum verändern.

Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung nicht bekannt. Somit sind weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung Beeinträchtigungen zu erwarten.

<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.
<i>Bewertung</i>	Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich, bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraum sowie Grund und Boden verändern. Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind aufgrund der Flächengröße nicht zu erwarten.

#### 9.4.3 Tabellarische Zusammenfassung über die Auswirkungen/Erheblichkeit

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich bei Durchführung des Eingriffs gegenüber der Nichtdurchführung des Eingriffs nur geringfügig negativ verändern. In erster Linie aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes, sind nur geringfügige oder keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Tabelle 4: Auswirkungen des Eingriffs mit Bezug zu den Schutzgütern

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Belang Erholung - Lärm	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich - Lärmschutz	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Lärmschutz
Biotische Schutzgüter (Biotop, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Biotopen - geringer Flächenverlust eines FFH-LRT (ca. 1.000 qm) - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - geringer Verlust von Lebensraum	- Rückbau des bestehenden Bolzplatzes mit Entwicklungsziel: Extensivwiese (rd. 900 qm) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Erhaltung von Gehölzstreifen und Einzelbäumen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- Teilversiegelung (ca. 600 qm Bolzplatz / ca. 100 qm Zuwegung) - temporäre Verdichtung - Reliefveränderung	- Baufeldbegrenzung - Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm)	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- Teilversiegelung (ca. 600 qm Bolzplatz / ca. 100 qm Zuwegung) - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten	- Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm)	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene - potentielle mikroklimatische Verschlechterung	- Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Erhaltung von Gehölzstreifen und Einzelbäumen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- Gesamtbild wird nur gering verändert	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

## 9.5 Prüfung von Alternativen

Auf eine Prüfung der Planungsalternativen wurde bereits in Kapitel 7 eingegangen.

## 9.6 Beschreibung der verwendeten Verfahren

Nennenswerte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter werden alle relevanten Daten ausgewertet.

Zur Erfassung und Bewertung der Bestandsstrukturen wurde der Datenerfassungsbogen (Report) der OBK zu Grunde gelegt. Die Artenliste der Wiesenfläche wurde durch eine Begehung im Dezember 2016 –soweit jahreszeitlich möglich – verifiziert und die im Plangebiet vorhandenen Strukturen erfasst.

## 9.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bei funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (hier: Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510) sind Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) festzulegen. Dies ist notwendig, um zu überprüfen, ob die Entwicklungsziele bzw. der prognostizierte Planungszustand erreicht werden konnte. Sollten diese nicht erreicht werden, sind die geplanten Entwicklungsmaßnahmen zu ändern.

Das floristische Arteninventar sollte nach 2 und 5 Jahren überprüft werden.

## 9.8 Allgemeine Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Bolzplatzes zu schaffen. Durch die Umsetzung der Planung gehen in geringem Umfang Wiesenflächen und Gebüsch/Gehölze verloren. Erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensgemeinschaften sind jedoch aufgrund der Art und des Umfangs des Eingriffs nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

**ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (saP)***rechtliche  
Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

*Datengrundlagen* Es wurden keine örtlichen faunistischen Erhebungen durchgeführt, es erfolgte jedoch eine Ortsbegehung im Dezember 2016 zur Plausibilitätskontrolle der Offenland Biotopkartierung von 2010. Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

*Prüfung*

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Gefäßpflanzen festgestellt
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	im direkten Eingriffsbereich sind relevante Schmetterlingsarten möglich (Prüfung, siehe unten)
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. angrenzend werden Reptilienvorkommen des Anh. IV ausgeschlossen

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	potentielle Quartiere in Gebäuden der angrenzenden Wohnbebauung möglich (allerdings keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld nachgewiesen)  Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Geltungsbereich bekannt  keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden adäquate Strukturen neu geschaffen.

Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

#### Tagfalter

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) bekannt. Als Lebensraum nutzt die Art bevorzugt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Ein zumindest zeitweises Vorkommen (Überflug / Nahrungssuche) im Bereich des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Innerhalb der großen Wiesenfläche finden sich jedoch nur vereinzelt Eiablage- bzw. Raupennahrungspflanzen der Art. Der Verlust von einzelnen Wirtspflanzen innerhalb des Plangebiets wird sich nicht negativ auf die lokale Population der Art im Naturraum auswirken.

Durch den Rückbau und die Wiesenentwicklung aus dem ehemaligen Bolzplatz werden die verlorengegangenen Habitats weitgehend ersetzt.

#### Vögel

Das Plangebiet stellt mit seinen angrenzenden Gebüsch- und Gehölzstrukturen insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung stehen weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten zur Verfügung.

Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VS-RL verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (z.B. verbleibende Wiesenfläche, vorhandene Gärten der angrenzenden Wohnbebauung, angrenzende Gebüsche und Wälder).

#### Fledermäuse

Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als sehr wahrscheinlich anzusehen. Da aber in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes auch nach dem Eingriff noch ausreichend Jagdhabitats zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Be-

einträchtigung der potentiell vorkommenden Fledermausarten durch die Inanspruchnahme einer ca. 1000 qm großen Fläche nicht anzunehmen, zumal der alte Bolzplatz wieder renaturiert und als Wiesenfläche entwickelt wird (ca. 800 qm).

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume / Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume, insbesondere angrenzend zur Verfügung stehen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellenverzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2016): Lepidoptera-Atlas 2015. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

**ANHANG 2: OSIRIS-REPORT BT-6707-10-0025****Biotoptypen/Lebensraumtypen****1 Allgemeine Informationen**

Gebietsnummer	BT-6707-10-0025
Lage:	Regionalverband Saarbrücken, Gemeinde: Völklingen
Hauptnaturraum (3.Ord+):	Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (Naturraum-Nr.=2.03.01S)
Naturraum (4.Ord):	Mittleres Saartal und Saarlouiser Becken (Naturraum-Nr.=2.03.01.11)
Fläche (ha)	1,8667
Flächenanzahl	1

**2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere****Lebensraumtypen - Biotoptypen**

Lebensraumtyp:	Magere Flachland-Maehwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) (6510)		
Geschützter Biotop:	./.		
Biotoptyp:	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1):		
Erhaltungszustand:	Gesamtbewertung:	B - gut,	
	Strukturen:	B - gut	
	Artenkombination:	C - durchschnittlich-beschränkt,	
	Störungen:	B – geringe Beeinträchtigungen/Störungen	
	LR-typische Strukturen:	./.	

**Vegetationstyp(en)** Arrhenatheretum elatioris, Flachlandausb. (AEL-F)

**Pflanzen, Biotoptyp(en) und Vegetation**

Biotoptyp:	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1):
Vegetationstyp:	Arrhenatheretum elatioris, Flachlandausb. (AEL-F):
Schicht:	ohne Zuordnung:

*Alopecurus pratensis* Huds. (Wiesen-Fuchsschwanzgras) RL-SL \* / *Arrhenatherum elatius* var. *elatius* (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl (Glatthafer) RL-SL \* / *Campanula rapunculus* L. (Rapunzel-Glockenblume) RL-SL \* / *Centaurea jacea* agg. () / *Crepis biennis* L. (Wiesen-Pippau) RL-SL \* / *Dactylis glomerata* s. str. L. (Wiesen-Knäuelgras) RL-SL \* / *Galium album* subsp. *album* Mill. (Großblütiges Wiesen-Labkraut) RL-SL \* / *Geranium pratense* L. (Wiesen-Storchschnabel) RL-SL \* / *Helictotrichon pubescens* subsp. *pubescens* (Huds.) Pilg. (Flaumiger Wiesenhafer) RL-SL \* / *Heracleum sphondylium* subsp. *sphondylium* L. (Wiesen-Bärenklau) RL-SL \* / *Knautia arvensis* s. str. (L.) Coult. (Wiesen-Witwenblume) RL-SL \* / *Rumex acetosa* L. (Großer Sauerampfer) RL-SL \* / *Tragopogon pratensis* subsp. *pratensis* (Mill.) Wahlenb. (Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart) RL-SL \* / *Trisetum flavescens* (L.) P. Beauv. (Wiesen-Goldhafer) RL-SL \* / *Vicia sepium* L. (Zaun-Wicke) RL-SL \*

**3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen**

**Massnahmenvorschläge:** Verbot der Anwendung von Düngemitteln

**4 Verwaltungstechnische Informationen**

TK25:	6707 / Quadrant: / Minutefeld:
Gebietskoordinate	R: 2563269 / H: 5456013
Projektbezug	OBK-2010
Bearbeitung Kartier-/Planungsbüro:	ARK - Friedolin Arweiler
Datum:	15.06.2010, Kartierung
Datum:	23.08.2010, Datenerfassung

Osiris - HTML [http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Osiris\\_Report](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Osiris_Report)

**ANHANG 3 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Das Planverfahren wurde durch den Beschluss vom 24.11.2016 des Stadtrates Völklingens eingeleitet.

*Umweltbelange* Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch umfangreiche Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Festsetzungen hinsichtlich Anpflanzungen und Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sowie Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Mit Hilfe dieser Festsetzungen werden die Flächen erhalten und entwickelt und das Ziel des Rückbaus des ehemaligen Bolzplatzes erfüllt.

Darüber hinaus wurden neben einer FFH-Verträglichkeitsstudie, mit der gewährleistet wurde, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, Kartierungen und Untersuchungen betroffener Pflanzenarten durchgeführt.

Um Beeinträchtigungen des FFH-Biototyps zu vermeiden, werden o.g. Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt. Die verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass durch die geänderten Festsetzungen im Vergleich zu den ursprünglichen Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes als Teil der Begründung beigelegt und mit ausgelegt.

*Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung*

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Wesentlichen folgende Anregungen eingegangen:

Anregungen bzw. Bedenken hinsichtlich des geplanten Standortes und Anregungen bezüglich des Betriebs des Bolzplatzes, der Größe des Planausschnitts, des Rückschnitts und des damit verbundenen Verlusts von Lebensräumen für Tiere, den Ablauf und die Ausfertigung der Baumaßnahmen.

Die angesprochenen Planungsinhalte waren wohlbegründet und unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange konzipiert worden, wie der Abwägungssynopse und der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, so dass der Rat im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis kam, an den Planinhalten festzuhalten.

Während der Behördenbeteiligung sind im Wesentlichen Anregungen zu folgenden Belangen geäußert worden:

- Hinweise, insbesondere zu vorhandenen Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Bebauungsplan ergänzt wurden, bzw. bereits enthalten waren. Sowie die Abstimmungserfordernisse mit den entsprechenden Leitungsträgern.
- Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden.
- Hinweis auf Altlastenvorkommen und möglichen Eisenerzvorkommen

- Hinweis auf Pflegemaßnahmen und Monitoringmaßnahmen der zu renaturierenden Fläche des ehemaligen Bolzplatzes

Die vollständigen diesbezüglichen Ausführungen sind der Abwägungssynopse zu entnehmen.

*Abwägung anderer  
Planungsmöglichkeiten*

Ziel der Umlegung des Bolzplatzes in sein näheres Umfeld ist die Einhaltung von Lärm-schutzrichtwerten an einem rechtlich gesicherten Standort zum Schutz der Anwohner vor Emissionsbelastungen.

Da sich das Vorhaben im direktem Umfeld des angrenzenden Wohngebiets entwickeln soll und es sich bei der Fläche um die einzige in städtischer Hand handelt, reduziert sich die Alternativenbetrachtung auf die Nullvariante. Diese ist jedoch aufgrund der Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern nicht vertretbar.





## Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen

Projektnummer: 16101  
Datum: 03.03.2017  
Auftraggeber: Stadt Völklingen  
Postfach 10 20 40  
66310 Völklingen  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Ingenieurbüro RaWa  
Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Robert-Koch-Straße 10  
54329 Konz

Telefon: 0 65 01/ 6 01 20 29  
Telefax: 0 32 22/ 3 48 71 09

E-Mail: [info@ib-rawa.de](mailto:info@ib-rawa.de)  
Homepage: [www.ib-rawa.de](http://www.ib-rawa.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung .....	2
2	Grundlagen .....	2
2.1	Projektbezogene Grundlagen .....	2
2.2	Gesetze, Normen, Regelwerke .....	2
3	Beurteilungsgrundlagen .....	3
3.1	Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung .....	4
3.2	Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit .....	5
4	Geräuschemissionen .....	6
4.1	Rahmenbedingungen .....	6
4.2	Ermittlung der Geräuschemissionen .....	7
4.3	Kurzzeitige Geräuschspitzen .....	8
5	Schallausbreitungsberechnungen .....	8
6	Geräuschimmissionen .....	9
6.1	Beurteilungspegel .....	9
6.2	Kurzzeitige Geräuschspitzen .....	12
7	Ausblick .....	12
8	Zusammenfassung .....	13

Die schalltechnische Untersuchung umfasst 13 Seiten und einen Anhang mit 6 Seiten.

## I Aufgabenstellung

In Völklingen-Fürstenhausen soll ein bestehender Bolzplatz rückgebaut werden. Aufgrund einer Bürgerinitiative für dessen Erhalt, ist geplant, auf einem benachbarten Flurstück einen neuen Bolzplatz zu errichten. In einer schalltechnischen Untersuchung soll geprüft werden, inwieweit sich der Bolzplatz aus schalltechnischer Sicht mit der benachbarten Wohnbebauung vereinbaren lässt.

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen auf die benachbarte schutzbedürftige Wohnbebauung wird ein dreidimensionales Rechenmodell erstellt. Grundlage hierfür sind eine Bestandsaufnahme, Katasterauszüge und Bebauungspläne, ein digitales Geländemodell sowie eine Darstellung der geplanten Geländemodellierung der Stadt Völklingen.

Anhand von Literaturwerten und Angaben zur derzeitigen Nutzung des Bolzplatzes (Alter und Anzahl der Spieler sowie Nutzungszeiten) seitens der Stadt Völklingen werden die Schallemissionen ermittelt. Mit der Lärmausbreitungsberechnungssoftware Soundplan werden Modellrechnungen durchgeführt und so die Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ermittelt.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) /10/ herangezogen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Projektbezogene Grundlagen

Die vorliegende Untersuchung beruht auf den folgenden Grundlagen:

- /1/ Bebauungsplan VII/91-I Nördlich der Waldschule, der Stadt Völklingen vom 19.02.1974
- /2/ Bebauungsplan VII/91-I Fürstenhausen Mitte, 2. Änderung, September 2007
- /3/ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Völklingen
- /4/ Überlagerung des Bebauungsplan Fürstenhausen-Mitte /2/ mit einem Luftbild und dem geplanten neuen Standorts des Bolzplatzes, per E-Mail am 02.03.2017
- /5/ Katasterauszug der Stadt Völklingen, digital per E-Mail am 04.10.2016
- /6/ Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung: DGM1 Höhenraster, Rasterweite 5 m, per Download vom 05.10.2016
- /7/ Bestandsaufnahme am 05.10.2016
- /8/ SGS TÜV Saar: Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen des Verwaltungsrechtsstreites Meyer./.. Stadt Völklingen vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Az. 5 O 2050/14 zu den Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Bolzplatzes in der Gemarkung Fürstenhausen, Flur 03, Flurstück Nr. 194/14 am Wohnhaus im Wäldchen 1 in 66333 Völklingen
- /9/ Luftbild mit geplanter Geländemodellierung der Stadt Völklingen, per E-Mail am 02.03.2017

### 2.2 Gesetze, Normen, Regelwerke

Die Untersuchung wurde unter Anwendung folgender Normen, Regelwerke, Urteile und Literatur erstellt:

- /10/ 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991

- /11/ VDI 2714 - Schallausbreitung im Freien, Januar 1988
- /12/ VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- /13/ Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Geräusche von Trendsportanlagen - Teil 2: Beachvolleyball, Bolzplätze, Inline-Skaterkockey, Streetball, Augsburg, Juni 2006
- /14/ Deutscher Fussball-Bund: Sportplatzbau und –erhaltung, 4. Überarbeitete Auflage (2011)
- /15/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- /16/ Textarchiv des Deutschen Bundestages: An Sportanlagen ist künftig mehr Lärm zulässig, (scr/26.01.2017) <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw04-de-sportanlagenlaermschutzverordnung/489344>, heruntergeladen am 27.02.2017

### 3 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung der schalltechnischen Situation bei Bolzplätzen gibt es unterschiedliche Meinungen:

- Ein Bolzplatz ist eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, von Personen in ihrer Freizeit genutzt zu werden und fällt somit in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie.
- Ein Bolzplatz ist wie eine Sportanlage im Sinne der 18.BImSchV zu behandeln, insbesondere wenn die Anlage die Abmessungen eines Fußballfeldes oder eines Kleinspielfeldes aufweist und „regulär“ Fußball gespielt wird.
- Ein Bolzplatz ist wie ein Kinderspielplatz als sozialadäquat anzusehen und unterliegt weder dem Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie noch der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Maßgebliches Kennzeichen ist bei dieser Betrachtungsweise, dass nur eine kleine Spielfläche vorhanden ist und der Nutzungskreis sich auf Kinder unter 14 Jahren beschränkt.

Der bestehende Bolzplatz wird vorrangig von Kindern unter 14 Jahren genutzt. Auch die Größe des Spielfeldes spricht dafür, ihn als Ballspielplatz für Kinder aufzufassen. Mit einer Länge von rund 20 Metern und einer Breite von 15 Metern ist das geplante Spielfeld deutlich kleiner als Kleinspielfelder, die im Regelfall die Maße 40 x 20 Meter aufweisen /14/. Für Ballspielplätze für Kinder gilt der im Jahr 2011 in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufgenommene Paragraph 22 Abs. 1a. Hier heißt es:

*„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und richtwerte nicht herangezogen werden.“*

Um aber dennoch die Geräuscheinwirkungen einordnen zu können und weil nicht sichergestellt werden kann, dass der Bolzplatz ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren genutzt wird, wird im Folgenden die Sportanlagenlärmschutzverordnung zur Beurteilung herangezogen.

### 3.1 Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Zur Ermittlung und Beurteilung von Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)/10/ heranzuziehen.

In der Sportanlagenlärmschutzverordnung werden Immissionsrichtwerte für drei Beurteilungszeiträume (Tags außerhalb der Ruhezeit, Tags innerhalb der Ruhezeit und Nachts) aufgeführt.

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind Schallausbreitungsberechnungen gemäß VDI 2714 /11/ durchzuführen. Die Beurteilungspegel sind mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Für die Beurteilung gelten folgende Zeiten:

	Zeitraum	Beurteilungszeit
<b>werktags</b>		
tags außerhalb Ruhezeit	8-20 Uhr	12 h
tags innerhalb Ruhezeit	6-8 und 20-22 Uhr	je 2 h
nachts	22-6 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)
<b>sonn- und feiertags</b>		
tags außerhalb Ruhezeit	9-13 und 15-20 Uhr	9 h
tags innerhalb Ruhezeit	7-9, 13-15* und 20-22 Uhr	2 h
nachts	0-7 und 22-24 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)

Tabelle 1: Beurteilungszeiten der 18. BImSchV - \*Die Ruhezeit Sonntags von 13-15 Uhr ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage mehr als vier Stunden umfasst.

Gebietsart	Tags		Nachts
	Außerhalb Ruhezeit	Innerhalb Ruhezeit	
In Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	45	35
In reinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	50	45	35
In Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	50	40
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	55	45

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV, Werte in dB(A) (Auszug)





Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den bestehenden Bolzplatz hat die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 28. Mai 2015 bis 07. September 2015 ein Lärmprotokoll erstellt, in dem u.a. vermerkt ist, wann und von wie vielen Personen der Bolzplatz genutzt wurde. Daraus ergibt sich, wenn der Platz genutzt wird, eine durchschnittliche Belegung von ca. 3,5 Personen. Da sich die vorliegende Untersuchung auf die Planung eines neuen Bolzplatzes bezieht und evtl. Änderungen mit der Zeit mit zu berücksichtigen sind, wird in Absprache mit der Stadt Völklingen den Berechnungen eine Belegung von 7 Personen über die gesamte Zeit von 8 bis 22 Uhr zugrunde gelegt.

## 4.2 Ermittlung der Geräuschemissionen

Die Hauptlärmquellen bei einem Bolzplatz sind die Kommunikationsgeräusche und das Ballspielen selbst.

Für das **Fußballspielen** mit lautstarker Kommunikation (Kinderschreien) kann bezogen auf die Einzelperson ein Schalleistungspegel von 87 dB(A) angesetzt werden. /12/

Für das Fußballspielen von Jugendlichen und Erwachsenen kann man einen Schalleistungspegel von 82 dB(A) ansetzen. In dem Fall ist jedoch ein Impulzzuschlag von 5 dB zu berücksichtigen. /12/

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen ist im vorliegenden Fall somit unerheblich, ob es sich um Kinder oder Erwachsene handelt.

Legt man den Berechnungen eine Belegung von 7 Personen zugrunde, ergibt sich ein Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 95,5 \text{ dB(A)}.$$

Bei den Berechnungen wird eine Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,6 m über dem Spielfeld berücksichtigt.

Um die Geräusche zu berücksichtigen, die entstehen, wenn nicht Fußball sondern **Streetball** gespielt wird, wird die Untersuchung „Geräusche von Trendsportanlage“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt /13/ herangezogen. Dort wurde ein Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$$

und ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 6 dB ermittelt. Demnach sind die Emissionen auf jeden Fall geringer als bei der Bolzplatznutzung und können somit vernachlässigt werden.

### 4.3 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Zu kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt es durch kräftige Schüsse, wenn der Ball gegen den Ballfangzaun oder das Tor trifft oder aber durch lautstarke Zurufe. Laut der Untersuchung „Geräusche von Trendsportanlagen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt /13/ kommt es dabei zu folgenden Pegelspitzen:

- Kräftiger Schuss: 95...100 dB(A)
- Ball trifft Zaun: 90...100 dB(A)
- Ball trifft Tor: 95...100 dB(A)
- Lautstarker Zuruf: 90...105 dB(A)
- Streetball: 107 dB(A)
- Kinderschreien: 120 dB(A)

Zur Prüfung, ob das Spitzenpegelkriterium an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, wird im folgenden ein Spitzenpegel für Kinderschreien von

$$L_{WAFmax} = 120 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

## 5 Schallausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan gemäß der 18. BImSchV /10/ auf der Basis der VDI 2714 /11/. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell)
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen)
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.
- 

Die Situation innerhalb der Freibereiche wird in Lärmkarten dargestellt. In einem Rasterabstand von 5 m und in einer Höhe von 2 m über Gelände wurden die Beurteilungspegel für das gesamte Untersuchungsgebiet berechnet und die Isophonen mittels einer mathematischen Funktion (Bezier) bestimmt. Die Lärmkarte kann jedoch aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen und unterschiedlicher Behandlung der Reflexionen nur eingeschränkt mit den Pegelwerten der Einzelpunktberechnung verglichen werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen.

## 6 Geräuschimmissionen

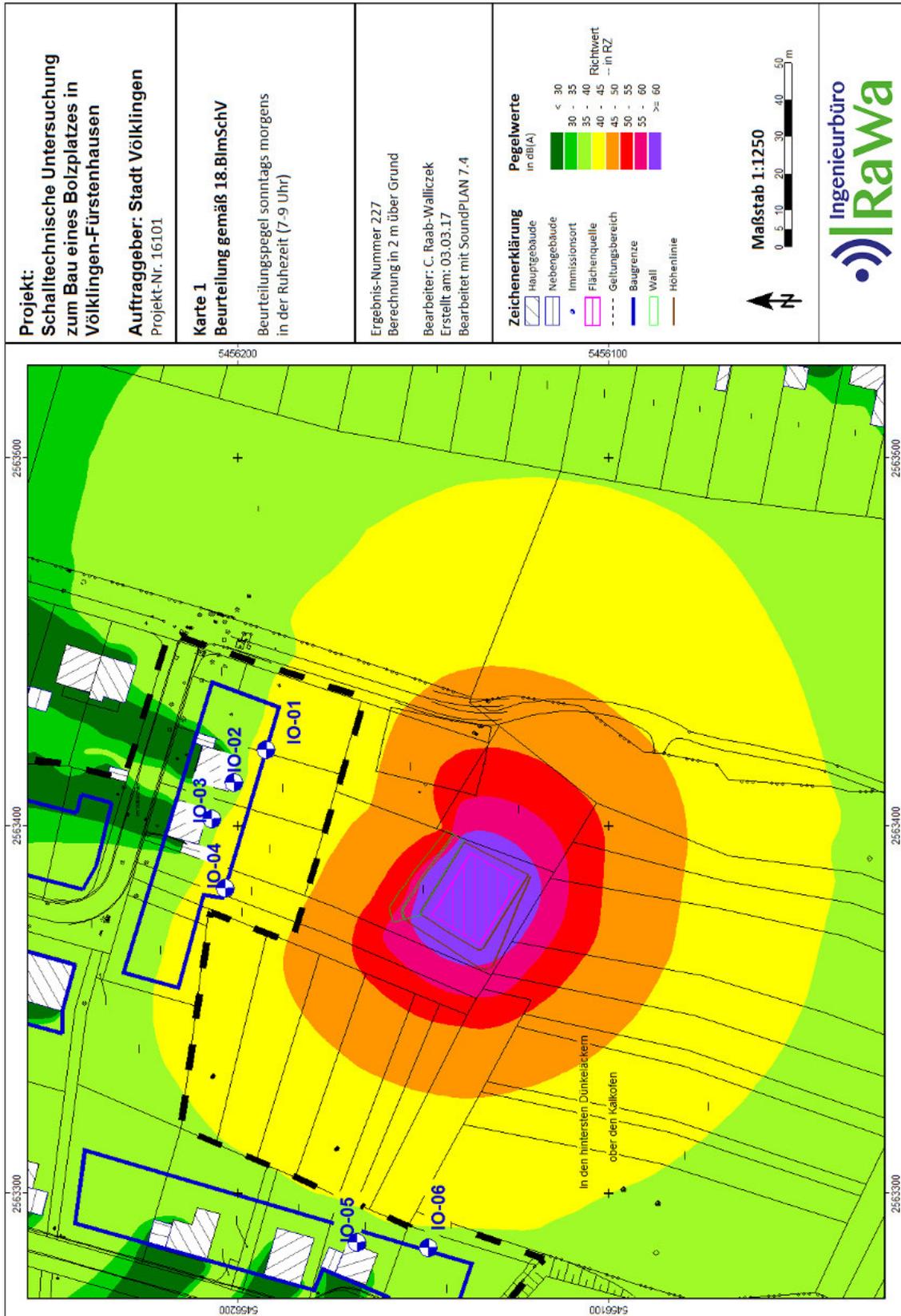
Wie in Abschnitt 3 erläutert, gelten in der 18. BImSchV für Sonn- und Feiertage strengere Beurteilungskriterien. Da am Wochenende von einer größeren Nutzung des Bolzplatzes auszugehen ist, stellen die Sonn- und Feiertage den ungünstigsten Fall dar. Deshalb wird sich bei der Darstellung der Geräuschimmissionen auf die Situation sonn- und feiertags beschränkt.

### 6.1 Beurteilungspegel

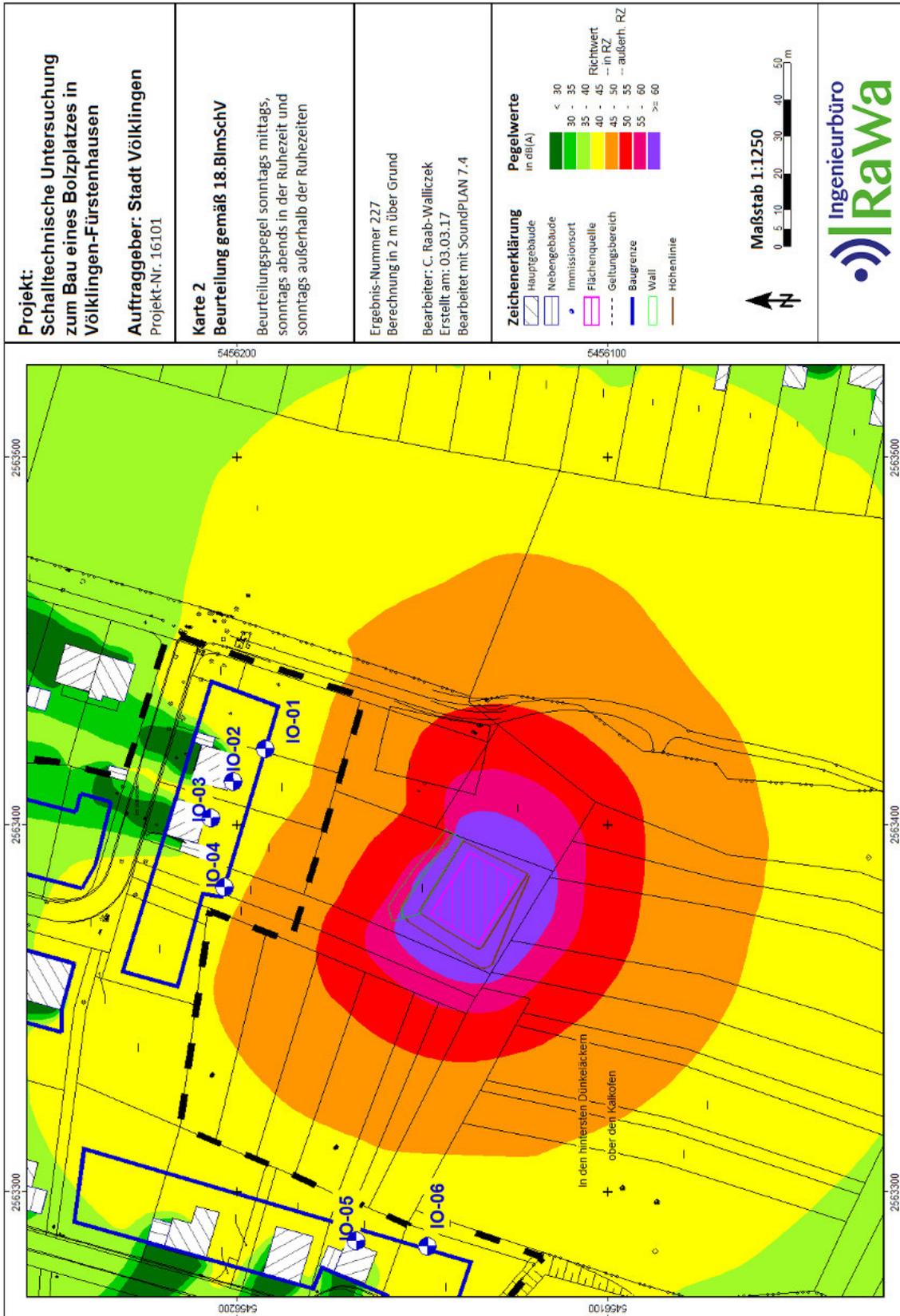
Bei der Beurteilung gemäß der 18. BImSchV ergeben sich an Sonn- und Feiertagen an der Wohnbebauung morgens Beurteilungspegel von maximal 42 dB(A). In den Ruhezeiten mittags und abends sowie außerhalb der Ruhezeiten werden Beurteilungspegel bis 45 dB(A) ermittelt. Somit werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die Beurteilungspegel aller Immissionsorte sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Immissionsort	Beurteilungspegel			Immissionsrichtwert	Richtwertüberschreitung		
	Morgens	Mittags/ Abends	Außerhalb Ruhezeit		Morgens	Mittags/ Abends	Außerh.R uhezeit
IO-01, EG	40	43	43	45/45/50	-	-	-
IO-02, EG	39	42	42		-	-	-
IO-03, 1.OG	41	44	44		-	-	-
IO-04, 1. OG	42	45	45		-	-	-
IO-05, EG	39	42	42		-	-	-
IO-06, 1. OG	41	44	44		-	-	-

Tabelle 3: Beurteilungspegel sonntags gemäß 18. BImSchV, Werte in dB(A)



Karte 1: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel gemäß 18. BImSchV sonntags morgens in der Ruhezeit (7-9 Uhr)



Karte 2: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel gemäß 18. BImSchV sonntags mittags und abends in der Ruhezeit sowie sonntags außerhalb der Ruhezeiten

## 6.2 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen kommt es an den Immissionsorten zu Pegeln von bis zu 72 dB(A). Gemäß der 18. BImSchV sollen einzelne Geräuschspitzen in reinen Wohngebieten einen Pegel von 75 dB(A) in den Ruhezeiten und von 80 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten nicht überschreiten. Das Spitzenpegelkriterium wird somit eingehalten.

## 7 Ausblick

Die schalltechnische Beurteilung erfolgte gemäß der derzeit geltenden Sportanlagenlärmschutzverordnung. Am 26. Januar 2017 hat der Bundestag eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Demnach gelten in Zukunft in den Ruhezeiten mittags und abends um 5 dB höhere Richtwerte. Da die Beurteilungspegel die derzeit geltenden strengeren Richtwerte einhalten, werden die zukünftig erhöhten Richtwerte deutlich unterschritten.

## 8 Zusammenfassung

In Völklingen-Fürstenhausen soll ein bestehender Bolzplatz rückgebaut werden und auf einem benachbarten Flurstück ein neuer Bolzplatz errichtet werden. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sollte geprüft werden, inwieweit sich der geplante Bolzplatz aus schalltechnischer Sicht mit der benachbarten Wohnbebauung vereinbaren lässt.

Um den Bolzplatz anlegen zu können, muss das Gelände modelliert werden. Bei den Planungen wurden bereits schalltechnische Aspekte, wie die Errichtung eines Lärmschutzwalles nördlich des Spielfeldes mit einer Höhe von 2 bis 3 Metern berücksichtigt. Diese bilden die Grundlage für die vorliegende Untersuchung.

Der bestehende Bolzplatz wird vorrangig von Kindern unter 14 Jahren genutzt. Als Ballspielplatz für Kinder wären die Geräusche sozialadäquat und es müssten keine Richtwerte herangezogen werden. Da aber nicht sichergestellt werden kann, dass er ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren genutzt wird, wird zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz die Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18. BImSchV) herangezogen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich gemäß Bebauungsplan in einem Reinen Wohngebiet. Für diese gelten gemäß 18. BImSchV die folgenden Immissionsrichtwerte:

- tags außerhalb Ruhezeit: 50 dB(A)
- tags innerhalb Ruhezeit: 45 dB(A)
- nachts: 40 dB(A)

Den Berechnungen wird eine Nutzungszeit von 8 bis 22 Uhr zugrunde gelegt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in der gesamten Nutzungszeit 7 Personen auf dem Bolzplatz spielen. Daraus ergibt sich ein Schalleistungspegel von 95,5 dB(A) in der Zeit von 8 bis 22 Uhr.

Die Sonn- und Feiertage stellen aufgrund der tendenziell höheren Auslastung des Bolzplatzes bei gleichzeitig strengeren Beurteilungskriterien den ungünstigsten Fall dar. Aus diesem Grund wurde sich bei der Darstellung der Ergebnisse auf die Sonn- und Feiertage beschränkt.

An den maßgeblichen Immissionsorten ergeben sich in der Ruhezeit sonntags morgens (7-9 Uhr) Beurteilungspegel bis 42 dB(A) und in den Ruhezeiten mittags und abends sowie außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A). Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden somit eingehalten.

Es ergeben sich einzelne Pegelspitzen durch Kinderschreien bis 120 dB(A). Dadurch kommt es an der Wohnbebauung zu Pegeln bis maximal 72 dB(A). Das Spitzenpegelkriterium wird somit eingehalten.

---

Konz, den 03.03.2017



---

Dipl.-Ing. (FH) C. Raab-Walliczek

**Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen**  
**Schallquellen**  
**Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m**

1

**Legende**

Name		Name der Schallquelle
Höhe	m	Höhe über NN
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L <sub>w</sub>	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
L' <sub>w</sub>	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m <sup>2</sup>
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
L <sub>w</sub> Max	dB(A)	Spitzenpegel
D-Omega	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Boden
Tagesgang		Name des Tagesgangs
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

1

**Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen**  
**Schallquellen**  
**Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m**

1

Name	Höhe m	Quelltyp	I oder S m,m <sup>2</sup>	Lw dB(A)	L'w dB(A)	KI dB	KT dB	LwMax dB(A)	D-Omega dB(A)	Tagesgang	500Hz dB(A)
Bolzplatz 7 Personen	205,75	Fläche	300	95,5	70,7	0	0	120	3	8-22 Uhr	95,5

Ingenieurbüro RaWa Robert-Koch-Str. 10 54329 Konz

2

**Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen**  
**Beurteilungspegel**  
**Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m**

2

**Legende**

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens in der Ruhezeit
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags in der Ruhezeit
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel abends innerhalb der Ruhezeit
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeit
RW,Mo	dB(A)	Richtwert morgens innerhalb der Ruhezeit
RW,Mi	dB(A)	Richtwert mittags innerhalb der Ruhezeit
RW,A	dB(A)	Richtwert abends
Rw,TaR	dB(A)	Richtwert tags außerhalb der Ruhezeit
LrMo, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrMo
LrMi, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
LrA diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LrTaR, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrTaR
LTiR,max	dB(A)	Maximalpegel tags in der Ruhezeit
RW,TiR, max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags in der Ruhezeit
LTiR,max, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LTiR,max

1

**Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen**  
**Beurteilungspegel**  
**Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m**

2

Immissionsort	Nutzung	SW	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA dB(A)	LrTaR dB(A)	RW,Mo dB(A)	RW,Mi dB(A)	RW,A dB(A)	Rw,TaR dB(A)	LrMo, diff dB(A)	LrMi, diff dB(A)	LrA diff dB(A)	LrTaR, diff dB(A)	LTiR,max dB(A)	RW,TiR, max dB(A)	LTiR,max, diff dB(A)
IO-01: Im Wäldchen 1	WR	EG	40,2	43,2	43,2	43,2	45	45	45	50	-4,8	-1,8	-1,8	-6,8	69,4	75	-5,6
IO-02: Im Wäldchen 3	WR	EG	39,0	42,0	42,0	42,0	45	45	45	50	-6,0	-3,0	-3,0	-8,0	67,9	75	-7,1
IO-03: Im Wäldchen 5	WR	EG	39,4	42,4	42,4	42,4	45	45	45	50	-5,6	-2,6	-2,6	-7,6	68,2	75	-6,8
		1.OG	40,9	43,9	43,9	43,9	45	45	45	50	-4,1	-1,1	-1,1	-6,1	69,3	75	-5,7
IO-04: Im Wäldchen 7	WR	EG	40,7	43,7	43,7	43,7	45	45	45	50	-4,3	-1,3	-1,3	-6,3	70,6	75	-4,4
		1.OG	42,3	45,3	45,3	45,3	45	45	45	50	-2,7	0,3	0,3	-4,7	71,1	75	-3,9
IO-05: Im Dünkelacker 35	WR	EG	39,1	42,1	42,1	42,1	45	45	45	50	-5,9	-2,9	-2,9	-7,9	67,6	75	-7,4
IO-06: Im Dünkelacker 37	WR	EG	39,7	42,7	42,7	42,7	45	45	45	50	-5,3	-2,3	-2,3	-7,3	68,0	75	-7,0
		1.OG	40,5	43,5	43,5	43,5	45	45	45	50	-4,5	-1,5	-1,5	-6,5	69,0	75	-6,0

2

**Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen**  
**Mittlere Ausbreitung**  
**Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m**

3

**Legende**

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
dLw (LrMo)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw (LrMi)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw (LrA)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw (LrTaR)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel abends
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeiten

**Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen**  
**Mittlere Ausbreitung**  
**Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m**

3

Schallquelle	Quellentyp	Lw	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	Ls	dLw (LrMo)	dLw (LrMi)	dLw (LrA)	dLw (LrTaR)	LrMo	LrMi	LrA	LrTaR	
		dB(A)	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
Immissionsort IO-01: Im Wäldchen 1	SW EG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	40,2 dB(A)	LrMi	43,2 dB(A)	LrA	43,2 dB(A)	LrTaR	43,2				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	69,55	-47,8	-3,9	-3,4	-0,2	0,0	43,2	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,2	43,2	43,2	43,2	43,2
Immissionsort IO-02: Im Wäldchen 3	SW EG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	39,0 dB(A)	LrMi	42,0 dB(A)	LrA	42,0 dB(A)	LrTaR	42,0				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	72,47	-48,2	-4,4	-3,8	-0,2	0,0	42,0	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,0	42,0	42,0	42,0	42,0
Immissionsort IO-03: Im Wäldchen 5	SW EG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	39,4 dB(A)	LrMi	42,4 dB(A)	LrA	42,4 dB(A)	LrTaR	42,4				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	74,03	-48,4	-4,2	-3,3	-0,2	0,0	42,4	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,4	42,4	42,4	42,4	42,4
Immissionsort IO-03: Im Wäldchen 5	SW 1.OG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	40,9 dB(A)	LrMi	43,9 dB(A)	LrA	43,9 dB(A)	LrTaR	43,9				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	73,99	-48,4	-3,4	-2,6	-0,2	0,0	43,9	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,9	43,9	43,9	43,9	43,9
Immissionsort IO-04: Im Wäldchen 7	SW EG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	40,7 dB(A)	LrMi	43,7 dB(A)	LrA	43,7 dB(A)	LrTaR	43,7				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	67,13	-47,5	-4,2	-2,9	-0,1	0,0	43,7	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,7	43,7	43,7	43,7	43,7
Immissionsort IO-04: Im Wäldchen 7	SW 1.OG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	42,3 dB(A)	LrMi	45,3 dB(A)	LrA	45,3 dB(A)	LrTaR	45,3				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	67,14	-47,5	-3,3	-2,2	-0,1	0,0	45,3	-3,0	0,0	0,0	0,0	42,3	45,3	45,3	45,3	45,3
Immissionsort IO-05: Im Dünkelacker 35SW	EG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	39,1 dB(A)	LrMi	42,1 dB(A)	LrA	42,1 dB(A)	LrTaR	42,1				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	98,76	-50,9	-4,4	-0,9	-0,2	0,0	42,1	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,1	42,1	42,1	42,1	42,1
Immissionsort IO-06: Im Dünkelacker 37SW	EG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	39,7 dB(A)	LrMi	42,7 dB(A)	LrA	42,7 dB(A)	LrTaR	42,7				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	95,96	-50,6	-4,2	-0,7	-0,2	0,0	42,7	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,7	42,7	42,7	42,7	42,7
Immissionsort IO-06: Im Dünkelacker 37SW	1.OG	RW,Mo	45 dB(A)	RW,Mi	45 dB(A)	RW,A	45 dB(A)	Rw,TaR	50 dB(A)	LrMo	40,5 dB(A)	LrMi	43,5 dB(A)	LrA	43,5 dB(A)	LrTaR	43,5				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	96,30	-50,7	-3,6	-0,7	-0,2	0,3	43,5	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,5	43,5	43,5	43,5	43,5

Ingenieurbüro RaWa Robert-Koch-Str. 10 54329 Konz

2

**2017/128**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Das Änderungsverfahren wird eingeleitet.

### **Sachverhalt**

Der Bebauungsplan VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" ist seit dem 13.05.2015 rechtskräftig. Er umfasst ca. 17 ha in der erweiterten Ortsmitte von Fürstenhausen im Bereich zwischen dem Bahndamm im Norden, der Karolinger Straße, Vereinshausstraße, Im Pferchfeld und der Gutenbergstraße im Westen, der Zechenstraße, Kaiserstraße und Im Finken im Osten und wiederum der Gutenbergstraße im Süden. Schwerpunkt des Bebauungsplans war die Neuentwicklung und Neuordnung der durch den Abriss bergbaugeschädigter Gebäude freigelegten Flächen. So wurde mit dem Bebauungsplan u.a. die Entwicklung des Bereichs des ehemaligen Palais Royal und um den Sportplatz herum hin zu einem Festplatz mit Parkanlage oder auch die Möglichkeit der Errichtung eines Seniorenheims mit einer neuen Wohnbauerschließung im Bereich zwischen Saarbrücker Straße und Kurt-Schumacher-Straße planungsrechtlich abgesichert. Aber auch die weitere Entwicklung bestehender baulicher Nutzungen im erweiterten Ortsmittebereich sollte mit dem Bebauungsplan im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gesteuert werden.

Für das innerhalb dieses Bebauungsplans liegende Anwesen Saarbrücker Straße 31c liegt nun eine Anfrage vor, auf dem dazugehörigen ca. 3.800 m<sup>2</sup> großen Grundstück drei Mehrfamilienhäuser bauen zu dürfen. Das Grundstück befindet sich zwischen der Bebauung entlang der Saarbrücker Straße und dem Bahndamm. Es wird über einen nach Norden von der Saarbrücker Straße abgehenden Stich erschlossen (s. Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung). Auf dem ehemals als Omnibusbetrieb genutzten Gelände befindet sich heute ein Wohnhaus, das derzeit im Bestand zu fünf einzelnen Wohnungen umgebaut wird, eine noch gewerblich genutzte Lagerhalle sowie der

Neubau einer Garage mit einer darüber liegenden weiteren Wohnung mit Büro. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Großteil der Grundstücksfläche "Mischgebiet" als Art der baulichen Nutzung fest, allerdings mit dem Ausschluss gewerblicher Nutzung in diesem auf die gesamte Bebauung an der Saarbrücker Straße bezogenen Teil-Mischgebiet. Eine überbaubare Grundstücksfläche sieht der Bebauungsplan nur für das vorhandene Gebäude und die Garage mit Büro vor; die restlichen Grundstücksflächen sind als nicht überbaubare Mischgebietsfläche oder private Grünfläche festgesetzt.

Der Grundstückseigentümer als Investor plant die Errichtung dreier gleichartiger Wohngebäude mit einer Grundfläche von jeweils ca. 13,50 m x 15,50 m, mit jeweils drei Vollgeschossen plus einem zurückgesetzten Sattelgeschoss in dem direkt vor dem Bahndamm liegenden Grundstücksteil (s. Anlage: Lageplan, in Luftbild eingepasst). Pro Gebäude sollen sieben Wohnungen (zwei pro Geschoss, eine im Sattelgeschoss) entstehen. Bei Abschluss mit einem Flachdach haben die Gebäude eine Höhe von ca. 11,60 m. Im westlichen Teil des Grundstücks sollen die notwendigen Parkplätze angelegt werden. Mittel- bis langfristig ist in Ersatz der bestehenden Lagerhalle der Bau eines weiteren Mehrfamilienhauses geplant. Ein Vertreter des Investors wird in den Sitzungen des Ortsrates und des SU-Ausschusses die Planung erläutern.

Da nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan die geplante Bebauung nicht genehmigungsfähig ist, ist eine (Teil-)Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Nach grundsätzlicher Zustimmung zu dem Vorhaben durch die zuständigen politischen Gremien, verbunden mit dem Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Änderungsbebauungsplans, wird der Investor einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Völklingen abschließen, der insbesondere die Trägerschaft der anfallenden Kosten für die Erstellung der Bebauungsplanänderung regelt. D.h. der Investor wird ein Planungsbüro mit der Erarbeitung beauftragen, so dass bei der Stadt nur die Verwaltungskosten zur Durchführung der Verfahrenselemente, die nicht auf Dritte übertragen werden können, anfallen.

Da es sich bei dem Änderungsbebauungsplan um eine Nachverdichtung und damit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Dabei wird von der formellen Umweltprüfung und dem dazugehörigen Umweltbericht abgesehen; es erfolgt nur eine Beteiligungsphase der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Auch wenn auf eine förmliche Umweltprüfung verzichtet wird, ist die Berücksichtigung der hier relevanten Umweltbelange ebenso wie u.a. die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs.6 BauGB obligatorischer Gegenstand des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer möglichen weiteren Belebung des Stadtteils Fürstenhausen wird unter dem Vorbehalt der Einhaltung städtebaulicher Anforderungen an das Einfügen in die nähere Umgebung, an die städtebauliche Gestalt und eben an die Umweltbedingungen bzw. die gesunden Wohnverhältnisse, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln, zu prüfen und sicherzustellen sind, von Verwaltungsseite aus das Vorhaben grundsätzlich begrüßt.

In einem nächsten Verfahrensschritt wird der Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden, der dann den politischen Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden wird.

Auf Grundlage dieses Bebauungsplanentwurfs wird anschließend die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

### **Anlage/n**

- BPlan-VII-92-Änderung\_Geltungsbereich (öffentlich)
- Mehrfamilienhäuser-Saarbrücker-Straße-31c\_Lageplan (öffentlich)

Übersichtsplan Geltungsbereich  
Änderung Bebauungsplan  
"Neue Mitte Fürstenhausen", Völklingen





**2017/139**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Hirtenwiesengraben (Anrainer-Feldweg) in Ludweiler

### 1. Aufstellungsbeschluss für eine Satzung gem. §§ 11 Abs. 4, 39 Abs. 1 Nr. 3 SNG: Dauerhafte Sperrung Teilstück - Anlegung Ersatzweg

### 2. Vorläufige Sperrung des Teilstücks und Anlegung Umleitung

<i>Organisationseinheit:</i> Recht und Versicherungen	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Ludweiler (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Beschlossen wird

1. die Aufstellung einer Naturschutzrechtlichen Satzung Hirtenwiesengraben gem. §§ 11 Abs. 4, 39 Abs. 1 Nr. 3 SNG zur dauerhaften Sperrung des Wegstücks auf der Parzelle 201/13 und Anlegung eines Ersatzweges über die Parzelle 59 in Flur 6 der Gemarkung Ludweiler
2. die vorläufige Sperrung des Wegstücks auf der Parzelle 201/13 und vorläufige Anlegung einer Umleitung über die Parzelle 59

### **Sachverhalt**

Seit anderthalb Jahren gibt es Streitereien zwischen den Wegeeigentümern eines Teils des Hirtenwiesengrabens in Ludweiler und Wegenutzern, insbesondere Radfahrern. Es geht um das Wegstück auf der Parzelle 201/13, das von der Lauterbacher Straße (Ortsdurchfahrt LIO 165) in Ludweiler abzweigt und in die freie Landschaft führt. Eigentümer des strittigen Teils dieses Anrainer-Feldwegs Hirtenwiesengraben sind die Eheleute Lacour (im Folgenden: die Eigentümer). Das Wegstück liegt von der Lauterbacher Straße gesehen am rechten Rand. Die Eigentümer haben auf dem Grundstück ein Wohnhaus (früher: Jugendherberge) und betreiben einen Reiterhof. Links des Wegstücks haben die Eigentümer eine Reithalle in Leichtbauweise mit lichtdurchlässiger Textil-Bespannung errichtet.

Im Grundbuch sind zwei beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, nämlich ein Bauverbot für die Parzelle 201/13 und Geh-, Fahr- und Reitrechte zugunsten der

Stadt Völklingen (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ludweiler) für diese und andere Parzellen eingetragen.

Im Jahr 2015 sprach der Eigentümer des Wegstücks beim Ordnungsamt vor und beklagte sich über die Benutzung des Weges durch parkende Fahrzeuge und lärmende Radfahrer und daraus resultierende Störungen für seinen Reitbetrieb. Da es sich bei dem Weg nicht um einen öffentlichen Weg im Sinne des Saarländischen Straßengesetzes handelt, empfahl das Ordnungsamt unter Hinweis auf den Anliegergebrauch (privatrechtlich) und den naturschutzrechtlichen Gemeingebrauch (öffentlich-rechtlich) eine wie im Feld- und Forstbereich zum Ausschluss von motorisiertem Fahrverkehr übliche, jedoch im Bedarfsfall zu öffnende und seitlich passierbare Schranke auf dem Weg aufzustellen, um einerseits unzulässigen motorisierten Verkehr auszuschließen und Radverkehr abzubremsen, andererseits aber den Weg für Spaziergänger passierbar zu halten. Des Weiteren empfahl das Ordnungsamt dem Eigentümer die Anbringung eines Hinweisschilds, in dem auf plakative Weise um Rücksicht auf die Pferdehaltung in Bezug auf Lärm und Lichtquellen gebeten wird. Später beklagte sich ein Imker, der auf einem Anrainer-Grundstück Bienenzucht ausübt beim Ordnungsamt über die Absperrung des Weges. Ihm wurde geraten, sich wegen seines privaten Fahrtsrechts direkt mit den Eigentümern zu einigen (z. B. Erhalt eines Schrankenschlüssels). Es folgten weitere Beschwerden von Bürgern aus Ludweiler wegen der Absperrung. Auf Initiative des Ortsrats fand eine Bürgerversammlung statt.

## II. Maßnahmen der Stadt gegen die Sperrung des Wegs

Kontrollen des Ordnungsamtes Anfang Januar 2016 ergaben, dass die Eigentümer den Empfehlungen des Ordnungsamts nicht gefolgt waren, sondern den Weg an verschiedenen Stellen eigenmächtig mit Flatterband und quer gelegten Baumstangen **komplett abgesperrt** hatten. Mit Schreiben vom 21.12.2015 verlangen die Eigentümer von der Stadt Zahlung von Tierarztrechnungen, weil ihre Pferde angeblich durch Radfahrer erschreckt würden und dadurch Verletzungen erlitten hätten. Mit Schreiben des Ordnungsamts vom 08.01.2016 wurden Schadensersatzansprüche zurückgewiesen, die Eigentümer nochmals auf die privaten und öffentlichen Wegerechte hingewiesen und im eigenen Haftungsvermeidungsinteresse um Beseitigung der Sperrungen gebeten. Mit Schreiben vom 20.01.2016 meldeten sich die Rechtsanwälte der Eigentümer, die sich für die Rechtspositionen ihrer Mandanten auf die im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt und daraus folgenden Rücksichtnahmepflichten und Verantwortlichkeiten der Stadt beriefen. Mit **Anhörungsschreiben** vom 12.02.2016 erhielten die Eigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich einer beabsichtigten Beseitigungsverfügung. Es wurde klargestellt, dass es nicht um die Durchsetzung privater Wegerechte der Stadt, sondern um die **Durchsetzung des naturschutzrechtlichen Gemeingebrauchs** für Spaziergänger, Radfahrer, Reiter an der Wegefläche gehe.

Mit Schreiben vom 19.02.2016 machten die Rechtsanwälte der Eigentümer geltend, dass ein naturschutzrechtliches Betretungsrecht an dem Weg nicht bestehe, dieses jedenfalls einzuschränken und eine Entschädigung zu zahlen sei. Mit Schreiben vom 01.03.2016 wurde den Eigentümern eine letzte **Frist zur Beseitigung der Absperrungen** bis zum 07.03.2016 gesetzt. Des Weiteren wurde angeregt, den behaupteten Anspruch auf Einschränkung des Wegerechts als Antrag zwecks Vorlage an Orts- und Stadtrat zu formulieren und näher zu begründen. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die eigenmächtige Vorwegnahme (Vollsperrung) einer in die Zuständigkeit des Stadtrats fallenden Entscheidung einen solchen Antrag

der Eigentümer keinesfalls befördere. Mit Schreiben der Rechtsanwälte vom 07.03.2016 wurde mitgeteilt, dass die Eigentümer eine Beseitigung der Absperrungen ablehnten. Daraufhin erließ die Ortspolizeibehörde (OPB) der Stadt an die Eigentümer folgenden **BESCHEID**:

1. Sie werden zur **Beseitigung** aller auf der Wegfläche Hirtenwiesengraben (Parzelle 201/13, Gemarkung 6, Ludweiler) als **Absperrung** aufgebrachten **Hindernisse verpflichtet**, nämlich:

- Absperrungen mit Flatterband
- quergestellte Stangen
- geschlossenes Metalltor
- Misthaufen
- sonstige Betretungs-Hindernisse

und zwar bis **spätestens Freitag, den 18. März 2016, 10 Uhr**.

In Bezug auf das Metalltor kann die Öffnung des Weges dadurch erfolgen, dass der Torflügel ausgehängt oder durch eine entsprechende Vorrichtung (z. B. Fixierung) ständig offen stehen bleibt.

2. Ihnen wird **ab sofort untersagt**, auf dem o. g. Feldweg, und zwar auch außerhalb der o. g. Parzelle, Absperrungen der unter 1. genannten Art oder sonstige **Absperrungen aufzubringen**, die die Benutzung des Weges unmöglich machen oder auf eine Breite von weniger als 1m einschränken.

### 3. **Sofortvollzug**

4. Im öffentlichen Interesse wird der Sofortvollzug der Verfügungen zu 1., der Untersagungen zu 2. und der Zwangsmittellandrohungen zu 4. angeordnet.

### 5. **Zwangsmittel**

(1) Sofern Sie der **Beseitigungsverfügung** zu 1. nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht Folge leisten, wird das Zwangsmittel der **Ersatzvornahme** und soweit erforderlich **unmittelbarer Zwang** auf Sachen (zwangsweise Öffnung des Tores) **angedroht und bereits aufschiebend bedingt festgesetzt**.

(2) Sofern Sie der **Untersagung** zu 2. zuwiderhandeln, wird als Zwangsmittel für jeden Fall und für jedes Hindernis **ein Zwangsgeld in Höhe von 250 Euro angedroht und bereits aufschiebend bedingt festgesetzt**.

Als **Rechtsgrundlage** für die Beseitigungsanordnung (Tun) und die Untersagungsanordnung (Unterlassen) wurde § 8 SPoIG i. V. m. den §§ 59 BNatSchG, 11 Abs. 2 SNG (Saarländisches Naturschutzgesetz) geltend gemacht.

Die Eigentümer leiteten gegen diesen Bescheid ein **Eilverfahren** beim **Verwaltungsgericht Saarlouis** ein. Das VG gab mit Beschluss vom 18.04.2016 dem Eilantrag der Eigentümer mit der Begründung statt, dass die **OPB Völklingen** trotz polizeirechtlicher Rechtsgrundlage **nicht zuständig** für eine solche Verfügung zur Beseitigung der Wegesperrung sei. Da es sich um eine naturschutzrechtliche Angelegenheit handle, sei vielmehr das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** (LUA) zuständig, das mangels spezieller Rechtsgrundlage in den Naturschutzgesetzen auf die polizeiliche Generalklausel zurückgreifen könne. Wegen dieses formalen Zuständigkeitsmangels musste das VG nicht abschließend

über die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Wegsperrung bzw. deren Beseitigung entscheiden.

Mit Schreiben vom 18.05.2016 wurde das **LUA** gebeten, die Sache in eigener Zuständigkeit zu übernehmen und gegen die rechtswidrige, das naturschutzrechtliche Betretungsrecht missachtende Wegesperrung durch die Eigentümer vorzugehen. Der Ausgang des Gerichtsverfahrens und die Abgabe des Verfahrens an das LUA waren in der Folgezeit regelmäßig Gegenstand im Ortsrat Ludweiler.

### III. Initiative der IG Ludweiler (IG)

Da sich an der illegalen Wegesperrung durch die Eigentümer nichts änderte, wurde im August 2016 die IG Ludweiler in der Sache aktiv und wandte sich an Umweltminister Jost. Im Februar 2017 wurde in Rundfunk und Presse über die Wegesperrung berichtet. Für den 03.03.2017 lud die IG zu einer **öffentlichen Bürgerversammlung** im Naturfreundehaus ein, an der neben der Ortsvorsteherin Blatt, Vertretern der beteiligten Behörden (OPB, LUA, MfU) und den Eigentümern viele interessierte Bürger aus Ludweiler teilnahmen. Durch Berichte orts- und zeitkundiger Bürger konnte geklärt werden, dass der Hirtenwiesengraben seit unvorstellbaren Zeiten für Landwirtschaft, aber auch als fußläufiger Verbindungsweg zu dem nördlichen Ortsteil genutzt wurde und sich zu einem beliebten Wanderweg (mit Ausweisung in touristischen Karten) entwickelt hat.

### IV. Initiative des LUA

Vor dem Hintergrund dieser Bürgerversammlung versuchte das LUA, durch direkte Verhandlungen zwischen allen beteiligten Interessengruppen und Behörden eine **einvernehmliche Lösung** zu erzielen. Die Besprechung beim LUA am 21.03.2017, an der die OVin, die OPB, die Eigentümer und Vertreter der IG Ludweiler teilnahmen, führte zu folgendem Ergebnis:

1. Das LUA als zuständige Naturschutzbehörde strebt anstelle einer sofort vollziehbaren Anordnung der Beseitigung der rechtswidrigen Wegesperrungen durch die Eigentümer eine **"gütliche" Einigung** an.
2. Die Eigentümer sind zur **freiwilligen Entfernung** der Absperrungen **nicht bereit**, weil die Pferde so schreckhaft auf die Wegenutzer, insbesondere die Radfahrer reagieren und starke Verletzungsgefahren für Reiter und Pferde bestünden.
3. Die Eigentümer werden einen **Antrag auf dauerhafte Sperrung** des auf dem Hofgrundstück gelegenen Wegestücks bei der Stadt beantragen und auf **ihre Kosten eine Ersatzstrecke** anbieten, die von der Lauterbacher Straße über die namenlose Straßen-Abzweigung zur AWO, einen an deren Ende anschließenden vorhandenen Feldweg und dann über ein **neu anzulegendes Verbindungsstück über die Parzelle 59** (Eigentümer: Regionalverband) zum Hirtenwiesengraben führt.
4. **Verfahrensrechtlich** zielt dieser Antrag auf eine dauerhafte Beschränkung des naturschutzrechtlichen Wegerechts gem. **§ 11 Abs. 4 SNG**, die durch **Satzung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 SNG** zu regeln wäre, also eine kommunale Entscheidung

in der Zuständigkeit des Stadtrates darstellt. Das Satzungsverfahren besteht (wie das Straßenrechtliche Einziehungsverfahren und das Bauleitplanverfahren) aus drei Teilen:

- **Aufstellungsbeschluss** des Stadtrats
  - **Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange und privater örtlicher Interessenträger
  - **Satzungsbeschluss** nach Abwägung der Belange, Bekanntmachung.
5. Da das Satzungsverfahren erfahrungsgemäß länger dauert, werden die Eigentümer als (in Bezug auf die Satzung) **vorläufige Maßnahme** beantragen, den alten **Weg gesperrt** halten zu dürfen und gleichzeitig bereits die **neue Wegstrecke** herzustellen. Auch dieser Antrag ist durch Stadtratsbeschluss zu bescheiden. Sofern der Stadtrat den vorläufigen Beschluss fasst, kann während dieser Erprobungsphase im laufenden Satzungsverfahren festgestellt werden, ob die Wegeumleitung einen gleichwertigen Ersatz darstellt. Bis dahin dürfen die Spaziergänger über das Hofgelände von und zum ungesperrten Hirtenwiesengraben gehen.
6. Die **Stadt** übernimmt die Versetzung und Aufstellung der **grünen Wanderwegbeschilderung** an den neuen Abzweigungen des Hirtenwiesengrabens.
7. Das **LUA** wird naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Anlegung des Ersatzwegstücks **wohlwollend** erteilen.

## V. Antrag auf Erlass einer Satzung gem. § 11 Abs. 4 SNG

Der angekündigte **schriftliche Antrag der Eigentümer** vom 31.03.2017 (**Anlage 1**) auf **dauerhafte Sperrung** des in ihrem Eigentum befindlichen Wegestücks ging am 03.04.2017 bei der Stadt ein. Zwischenzeitlich bemühten sich die Eigentümer beim Regionalverband um die Überlassung der Parzelle 59 zu Wegezwecken gem. § 11 SNG. Die Parzelle ist zwar verpachtet, aber der Pächter (Naturrind Warndt) wäre mit der künftigen Wegnutzung gem. § 11 SNG einverstanden.

### 1. Gestattungsvertrag und Grunddienstbarkeit

Der **Regionalverband** ist bereit, seine Parzelle 59 für eine dauerhafte Umleitung des Hirtenwiesengrabens zur Verfügung zu stellen, und

- unter Beteiligung des Pächters einen **Gestattungsvertrag** mit den Eigentümern L. abzuschließen
- sowie auf Kosten der Gestattungsnehmer L. eine **Grunddienstbarkeit** zur Absicherung des naturschutzrechtlichen Wegerechts zu bewilligen.

### 2. Verkehrssicherungspflicht an dem neuen Wegstück

Im Zusammenhang mit dieser Gestattung und auch für das vorliegende Satzungsverfahren stellt sich für die Beteiligten die Frage, ob sich aus der Sperrung des alten Wegstücks und der Umleitung über die Parzelle 59 zu ihren Lasten

finanzielle Risiken, insbesondere **Verkehrssicherungspflichten** im Verhältnis zu den Wegenutzern ergeben. Insoweit ist Folgendes festzuhalten:

- § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SNG stellen (wie auch entsprechende Regelungen im BNatSchG und WaldG) klar, dass "das Betreten der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung jedem **auf eigene Gefahr** gestattet ist" und "zusätzliche **Verkehrssicherungspflichten** hierdurch **nicht** begründet werden".
- Das naturschutzrechtliche Wegerecht beruht auf einer **Duldungspflicht** des Eigentümers, der insoweit keinen Verkehr eröffnet, der eine Verkehrssicherungspflicht auslösen würde.
- Der Privatweg ist auch auf dem neuen Teilstück von den Benutzern so hinzunehmen, wie er ist. Es gibt keine Bau- und Unterhaltungslast wie bei Straßen im Sinne des SStrG. Über den Ausbauzustand entscheiden die privaten Nutzer und Anrainer nach ihren Bedürfnissen.
- Wenn der Weg nur von Erholungssuchenden gem. § 11 SNG genutzt wird, bleibt es diesen Nutzern überlassen, die Wegtrasse durch regelmäßige Benutzung herauszubilden und von Bewuchs freizuhalten.
- Eine privatrechtliche Haftung der Eigentümer/Besitzer gegenüber den Wegenutzern besteht nur, wenn sie vorsätzlich gefährliche Hindernisse (z. B. Stacheldraht, Gräben) einbauen, um die Nutzer fernzuhalten.

## VI. Antrag auf vorläufige Umleitung des Hirtenwiesengrabens

Mit Schreiben vom 31.03.2017 (**Anlage 1**) beantragten die Eigentümer zudem die vorläufige (bis zum Abschluss des Satzungsverfahrens) Umleitung des Hirtenwiesengrabens über die Parzelle 59 des Regionalverbands. Insoweit wird auf die Vereinbarung im Rahmen der Besprechung beim LUA am 21.03.2017 verwiesen (s. o. IV. 5.).

## VII. Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen

Zwar ist die behauptete Überempfindlichkeit der Pferde der Eigentümer gegen Spaziergänger und Radfahrer nicht ganz nachvollziehbar. Auch kann das Verhalten der Eigentümer gegenüber den Wegenutzern und Anrainern sowie ihre eigenmächtige Vorgehensweise bei der Vollabspernung des auf ihrem Grundstück gelegenen Teilstücks des Hirtenwiesengrabens in keiner Weise gebilligt werden. Dennoch wird dem Stadtrat empfohlen, sich mit den beiden Anträgen der Eigentümer zu befassen und eine vorläufige und dauerhafte Verlegung des Weges in Betracht zu ziehen, um den Streit um die Wegnutzung im Interesse aller Beteiligten zu befrieden und schnellstmöglich eine alternative Wegeführung für die Erholungssuchenden vor Ort anbieten zu können.

Denn das LUA als sachlich zuständige Naturschutzbehörde ist nicht bereit, die für die Eigentümer angeblich unzumutbaren Wegerechte gem. § 11 SNG durch aufwändige tierärztliche Begutachtungen der Pferde prüfen zu lassen und die Beseitigung der bestehenden Vollabspernungen unverzüglich durch sofort vollziehbaren Bescheid gegenüber den Eigentümern durchzusetzen. **Der Zeitfaktor spielt für die Eigentümer**, da mit der fortbestehenden Vollsperrung des Wegestücks vollendete

Tatsachen geschaffen werden. Die bisherigen Wegenutzer müssten bei allem Ärger zwangsläufig auf die Benutzung des letzten Teilstücks vor Einmündung in die Lauterbacher Straße oder des ganzen Hirtenwiesengrabens verzichten und sich andere Wege zu Erholungszwecken suchen. Der bisherige Hirtenwiesengraben wäre nach Jahren der Prozessführung über die Zulässigkeit der Absperrung und deren Beseitigung nicht mehr als Weg erkennbar. Die Gewohnheit seiner Benutzung käme zum Erliegen.

Durch die beantragte **vorläufige Verlegung** des Hirtenwiesengrabens über die Parzelle 59 ließe sich vor Abschluss des eingeleiteten Satzungsverfahrens **erproben**, ob die von den Eigentümern angelegte neue Wegtrasse in gleicher Weise wie das bisherige Wegstück für Erholungszwecke nach § 11 SNG **geeignet** ist. Durch das gestaffelte Satzungsverfahren wird gewährleistet, dass auch die Interessen der Erholungssuchenden und der Ludweiler Bevölkerung sowie Belange des Tourismus gewürdigt werden können. Erwiese sich die vorläufige Umleitung des Wegs als ungeeignet oder wären die öffentlichen und privaten Interessen an der Erhaltung der alten Wegführung in der Abwägung als wichtiger zu bewerten als die gegenläufigen Interessen der Eigentümer, könnte das Verfahren zur Wegverlegung auch wieder abgebrochen werden (Verzicht auf einen Satzungserlass, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses). Das Satzungsverfahren bleibt auch nach Aufstellungsbeschluss und vorläufiger Beschlussfassung über die Umleitung **ergebnisoffen**. Sollte es im dritten Schritt zum Erlass der beantragten dauerhaften Einziehung des Wegstücks kommen, könnte der als **Anlage 2** beigefügte **Satzungsentwurf** als Grundlage der Beschlussfassung dienen.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung dem Ortsrat Ludweiler, dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss und dem Stadtrat die beiden oben formulierten Beschlüsse für die Aufstellung einer Satzung zur Verlegung eines Teilstücks des Hirtenwiesengrabens und zur vorläufigen Umleitung des Wegs über die Parzelle 59.

### Anlage/n

- Anlage 1\_Schreiben vom 31.03.17\_Anwälte Lacour (öffentlich)
- Anlage 2\_ENTWURF EINER SATZUNG gem. § 11 SNG\_Hirtenwiesengraben (öffentlich)

*Anh 1*



Schermer · Becker · Petrelli  
Rechtsanwälte

SBP Rechtsanwälte - Benediktinerplatz 2 - 66793 Saarwellingen



Stadt Völklingen  
FD 32 - Ordnungsamt  
Frau Verw.-Direktorin Christina Hennrich  
Rathausplatz  
66333 Völklingen

31.03.2017

55/16DP (bitte stets angeben)  
SB: RA Dominik Petrelli

**Lacour, Jutta u. Martin / Stadt Völklingen  
Benutzung des Anrainer-Feldwegs Hirtenwiesengraben durch  
Fußgänger und Radfahrer - Beseitigung der Vollabspernung  
bei Ihnen: Anhörung gem. § 28 SVwVfG**

Sehr geehrte Frau Verw.-Direktorin Hennrich,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den Termin beim  
LUA. Wie dort vorgesehen soll zur Klärung des Problems mit dem Weg,  
welcher über das Grundstück unserer Mandanten führt, folgende  
Vorgehensweise gewählt werden.

Es soll ein alternativer Weg eröffnet werden, der von den Wanderern und  
Radfahrern genutzt werden kann. Hierzu soll eine Satzung gem. § 39  
(Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale) erlassen werden.  
Demnach dürfen Gemeinden durch Satzung das Betreten der freien  
Landschaft gemäß § 11 Abs. 4 aus wichtigen Gründen dauerhaft  
einschränken.

Diesbezüglich wurde auch schon Rücksprache mit dem Regionalverband

Stadt Völklingen  
03. April 2017  
1) *ex* FD 46  
2) *EdA* → *Si Vor.*  
*3112*

**Franz Schermer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Mirko Becker**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Dominik Petrelli**  
Rechtsanwalt

**Dr. Martin Frank**  
Rechtsanwalt

**Patrick Bauer**  
Rechtsanwalt

**Standort Kaiserslautern**  
Gasstraße 11  
67655 Kaiserslautern

T: 06 31 / 36 63 90  
F: 06 31 / 65 98 0

**Standort Saarwellingen**  
Benediktinerplatz 2  
66793 Saarwellingen

T: 0 68 38 / 5 15 83 0  
F: 0 68 38 / 5 15 83 33

**E-Mail**  
kanzlei@sbp-rechtsanwälte.de

**Homepage**  
www.sbp-rechtsanwälte.de

**Bank**  
Kreissparkasse Saarlouis

**IBAN**  
DE40 593 501 10 0 370 020 745

**BIC**  
KRSAD55XXX

in Kooperation mit:

DR. NEUMEIER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE

gehalten. Obgleich die Parzelle verpachtet ist, wäre der Regionalverband bereit, hier eine Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen. Nach Kenntnisstand unserer Mandanten soll im Zusammenhang mit der Satzung bzw. der kurzfristigen Lösung Rücksprache mit dem Regionalverband gehalten werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung liegt unseren Mandanten derzeit noch nicht vor.

Kurzfristig soll durch eine entsprechende Entscheidung des Stadtrates bereits dieser Weg eröffnet und der bisherige Weg im Rahmen einer einstweiligen Lösung gesperrt werden, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden. Wir teilen mit, dass mit dem Einverständnis zu dieser Lösung und der Mitwirkung unserer Mandanten an dieser Lösung keinerlei Anerkenntnis verbunden ist, dass bei Scheitern der geplanten Lösung der Weg, welcher derzeit über das Grundstück unserer Mandanten führt, automatisch als Wanderweg eröffnet wäre. Unsere Mandanten sind auch weiterhin der Ansicht, dass dieser Weg nicht als Wanderweg zu nutzen ist. Die Mitwirkung an der vorbezeichneten Lösung erfolgt lediglich zur Herstellung eines Zustandes, mit dem sämtliche Beteiligten einverstanden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Schermer-Becker-Petrelli  
Rechtsanwälte

**Anlage:**

**Antrag auf Umlegung und Sperrung eines Wanderweges**

### Antrag auf Umlegung und Sperrung eines Wanderweges

Es wird namens und mit Vollmacht

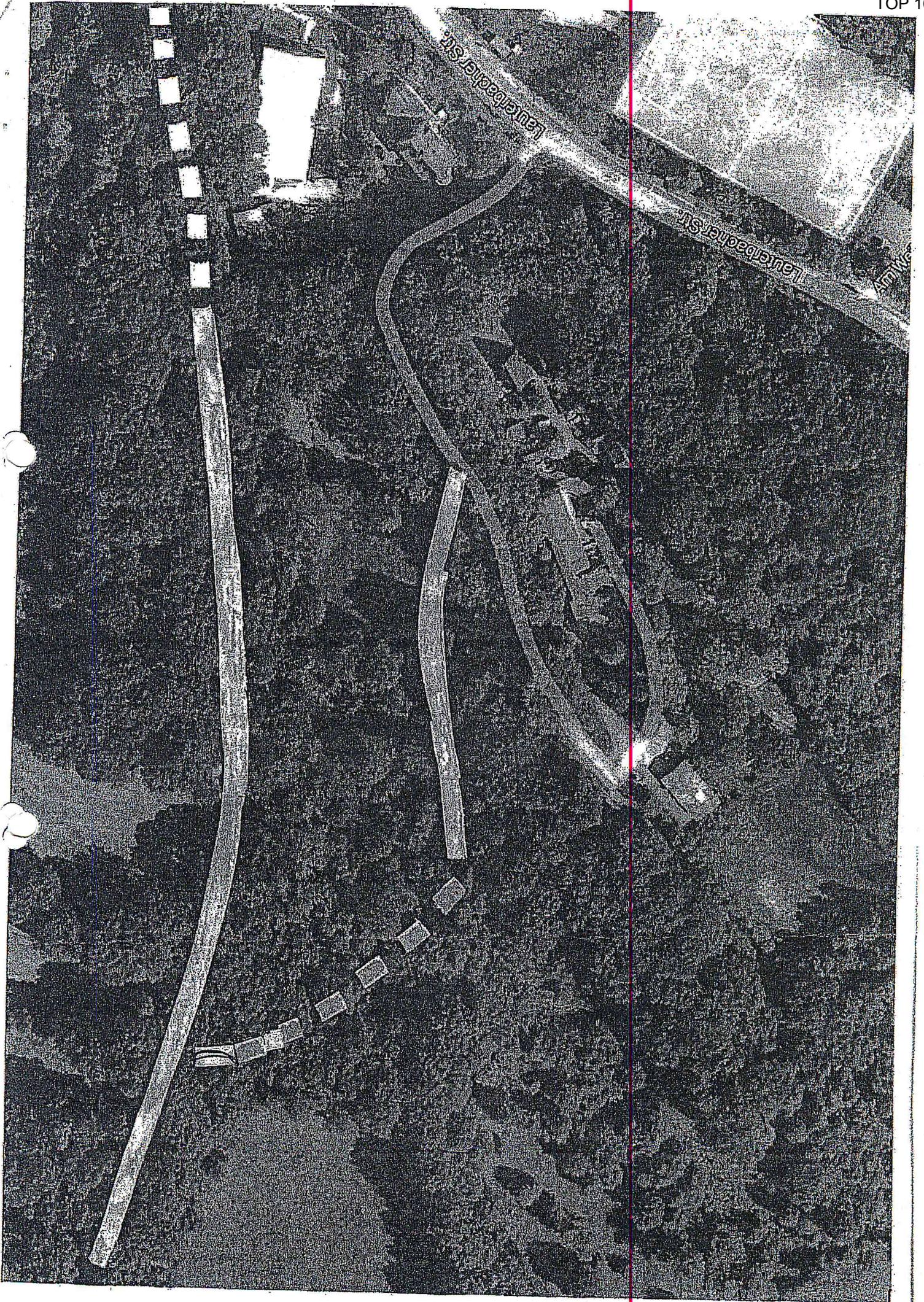
der Frau Jutta Lacour und des Herrn Martin Lacour

beantragt, den durch den Hirtenwiesengraben führenden Weg bis zu einer Entscheidung über eine Satzung im Sinne des § 39 SNG im Bereich von der Parzelle mit der Nr. 59 bis hinter den jetzt vorhandene Reithalle auf dem Grundstück der Antragsteller zu sperren und diesen wie folgt neu zu verlegen:

Auf Höhe des Grundstücks Nr. 59, die im Eigentum des Regionalverbandes Saarbrücken steht, wird eine Abzweigung vom bisherigen Weg gebildet, die über vorbezeichnete Parzelle führt. Der neue Weg ist so herzustellen, dass er nach Art, Größe und Umfang dem bisher vorhandenen Weg durch den Hirtenwiesengraben entspricht. Einer besonderen Befestigung bedarf es nicht. Der Weg soll an den bisher vorhandenen Weg, welcher zur AWO führt, anschließen. Der geplante Weg ist auf dem beigegeführten Plan kenntlich gemacht (gestrichelt). Ebenso ist dort der vorhandene Weg (weiße Linie) kenntlich gemacht. Die Regelung soll eine kurzfristige Lösung darstellen, um es zu ermöglichen, über den Antrag der Familie Lacour gemäß § 29 SNG zu entscheiden.

Für den Antragsteller

  
Schermer - Becker - Petrelli  
Rechtsanwälte



## **ENTWURF EINER SATZUNG gem. § 11 SNG: Verlegung Teilstück Hirtenwiesengraben in Ludweiler**

Auf der Grundlage des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 11 Abs. 4 Satz 1, 39 Abs. 1 Nr. 3 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05.04.2006 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in öffentlicher Sitzung am .....folgende Naturschutzrechtliche Satzung beschlossen:

### **NATURSCHUTZRECHTLICHE SATZUNG HIRTENWIESENGRABEN**

#### **§ 1 Aufhebung des Gemeingebrauchs auf einem Teilstück**

(1) Auf Antrag und im Interesse der Betreiber des Reiterhofes auf der Parzelle 201/13, Flur 6, Gemarkung Ludweiler und zur Vermeidung von Konflikten des Reitbetriebs mit den durch den naturschutzrechtlichen Gemeingebrauch gem. § 11 SNG („Das Betreten der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung ist jedem auf eigene Gefahr gestattet“) privilegierten Nutzungen (Spazieren, Radfahren, Krankenfahrstühle, Reiten, Spielen, Sport) wird der seit unvordenklichen Zeiten als privater Anrainer-Feldweg angelegte Hirtenwiesengraben-Weg in Ludweiler auf dem auf der Parzelle 201/13 gelegenen Teilstück zwischen der Parzelle 201/8 und dem Einmündungsbereich in die Lauterbacher Straße (LIO 165) dem naturschutzrechtlichen Gemeingebrauch entzogen.

(2) Die Einziehung des Teilstücks wird erst wirksam, wenn für dieses der in § 2 dargestellte Ersatzweg hergestellt und rechtlich gesichert ist.

#### **§ 2 Verlegung des Hirtenwiesengraben-Wegs (Teilstück)**

(1) Als Ersatz für das eingezogene Teilstück legen die derzeitigen Eigentümer der Parzelle 201/13 auf ihre Kosten ein neues Verbindungsstück zur Lauterbacher Straße an, und zwar als Fortsetzung der ausgebauten öffentlichen Abzweigung von der Lauterbacher Straße zur AWO und einem vorhandenen Feldweg auf den Parzellen 135/4 und 540/128 über die im Eigentum des Regionalverbands Saarbrücken stehende Parzelle 59 in Flur 7, Gemarkung Ludweiler.

(2) Die Eigentümer haben durch schriftlichen Gestattungsvertrag mit dem Regionalverband und Zustimmung des Pächters der Parzelle nachzuweisen, dass sie den Ersatzweg dort anlegen dürfen und dass dieses Ersatzstück dauerhaft für den naturschutzrechtlichen Gemeingebrauch zur Verfügung steht.

(3) Zur Sicherung des naturschutzrechtlichen Wegerechts ist auf Kosten der Eigentümer der Parzelle 201/13 vom Eigentümer der Parzelle 59 (Regionalverband) eine Grunddienstbarkeit zu bewilligen und nach Erlass dieser Satzung im Grundbuch einzutragen.

(4) Die Anlegung des Ersatzweges ist der Stadt Völklingen anzuzeigen. Anschließend erfolgt eine Abnahme zum Zwecke der Feststellung, dass der Ersatzweg dem Ausbauzustand des alten Wegstücks entspricht. Die jeweiligen

Eigentümer der Parzelle 201/13 sind in einem Zeitraum von 3 Jahren ab Anlegung des Ersatzweges verpflichtet, den Weg durch regelmäßiges Befahren und Entfernung des Bewuchses in einem Zustand zu unterhalten, der dem Zustand der alten Wegtrasse entspricht.

### **§ 3 Naturschutzrechtliche Vorgaben**

(1) Die derzeitigen Eigentümer der Parzelle 201/13 sind verpflichtet, die für die Anlegung des neuen Wegstücks erforderlichen Genehmigungen der Naturschutzbehörden einzuholen, die Voraussetzung für den Vollzug dieser Satzung sind.

(2) Sofern naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden, sind diese von den Eigentümern auf ihre Kosten umzusetzen.

### **§ 4 Absperrung des eingezogenen Teilstücks**

(1) Die jeweiligen Eigentümer der Parzelle 201/13 sind nach Fertigstellung der Verlegung berechtigt, die alte Wegtrasse auf dieser Parzelle an den beiden Parzellen-Grenzen auf ihre Kosten durch bauliche Vorrichtungen abzusperren oder abgesperrt zu halten. Die Absperrungen sind so herzustellen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, dass sie aus 20 m Entfernung gut sichtbar sind.

(2) Die Eigentümer haben an der oberen Absperrung ein deutlich erkennbares Pfeil-Zeichen anzubringen und zu unterhalten, das den Nutzern die neue Richtung des Wegeverlaufs anzeigt. An der Absperrung zur Lauterbacher Straße ist für die Dauer von 3 Jahren ein Hinweisschild „Neue Zuwegung Hirtenwiesengraben über Zufahrt AWO“ anzubringen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, .....

Klaus Lorig

(Oberbürgermeister)

**2017/132**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

### **Sachverhalt**

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 7.04.2017 wird verwiesen.

### **Anlage/n**

- Antrag SPD-Fraktion 07.04.2017 (öffentlich)

**Betreff:** WG: Antrag zur nächsten HA Sitzung

**Von:** Nadine Schnubel <schnubel@voelklingen.de>

**Datum:** 10.04.2017 08:10

**An:** ratsangelegenheiten@voelklingen.de <ratsangelegenheiten@voelklingen.de>

--

Nadine Schnubel  
Stadt Völklingen  
Sekretariat des Oberbürgermeisters  
Postfach 10 20 40  
66310 Völklingen

Tel +49 (0) 6898 / 13-2001

Fax +49 (0) 6898 / 13-2007

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** rolli43@t-online.de <rolli43@t-online.de>

**Gesendet:** Freitag 7 April 2017 15:11

**An:** lorig, klaus <Klaus.Lorig@voelklingen.de>

**CC:** Kuhn, Erik <erik.kuhn@spd-fraktion-voelklingen.de>; Roskothen, Erik <erik.roskothen@spd-voelklingen.de>

**Betreff:** Antrag zur nächsten HA Sitzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß KSVG beantragen wir für die nächste Sitzung des HA und des Stadtrates, im jeweils öffentlichen Teil, folgenden Tagesordnungspunkt:

"Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates"

Begründung: Immer wieder werden Protokolle von Ausschusssitzungen bzw. Stadtratssitzungen teilweise Monaten nach der Sitzung zugestellt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 47 Abs. 5 KSVG. Weitere Begründung erfolgt in der Sitzung des HA bzw. im Stadtrat.

Mit freundlichem Gruß

Rolf Deubel

Sprecher der SPD Fraktion im HA

Gesendet mit Telekom Mail - kostenlos und sicher für alle!

**2017/098**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der SEV

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der SEV wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Die im Rubrum aufgeführten Vertreter des Gesellschafters Sparkasse Saarbrücken werden zum Notartermin erst kurzfristig eingetragen.

### **Anlage/n**

- 4. Änderung 07.03.2017 (öffentlich)

# Britz & Ludwig

NOTARE IN VÖLKLINGEN

Prof. Dr. Jörg W. Britz  
Dr. Dr. Ingo Ludwig**Urkunden-Nr.: / 2016 B**

44850, IR, 2014:02625

Verhandelt zu Völklingen am \*\*\*

Vor dem unterzeichnenden

**Prof. Dr. Jörg W. Britz****Notar in Völklingen (Saar)**

erschieden:

1. Mittelstadt Völklingen,  
Postanschrift: Postfach 10 20 40, 66333 Völklingen,  
hier vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Herrn Klaus Lorig,  
von Person bekannt,
2. Sparkasse Saarbrücken Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in  
Saarbrücken,  
Postanschrift: Neumarkt 17, 66117 Saarbrücken,  
(Amtsgericht Saarbrücken HRA 8590),  
hier vertreten durch ihre gesamtvertretungsberechtigten Direktoren,  
a) Herr \*\*\*,  
b) Herr \*\*\*,  
beide dienstansässig unter derselben Anschrift,  
beide ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweise,

**- nachfolgend kurz "Gesellschafter" genannt -.**

Die Erschienenen ließen folgenden

## **Satzungsänderungsbeschluss**

beurkunden und erklärten:

## A. Eigene Angaben der erschienenen Personen

Im Zentralen Handelsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken ist unter HRB 15916 die Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH mit Sitz in Völklingen eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000,00 €. Die Beteiligungsverhältnisse entsprechen dem Stand der letzten im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste, die als Anlage dieser Urkunde beigelegt und ebenfalls verlesen wird.

Die aktuelle Fassung der Satzung entspricht dem Stand der Gründung, Urkunde Nr. 891/2006 des Notars Dr. Markus Kniesbeck in Völklingen. Seitdem wurde keine Satzungsänderung mehr beschlossen.

## B. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter treten unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen was folgt:

### B. I. Satzungsänderung

- §§ 2 (Gesellschaftszweck) und 4 (Gesellschafter, Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt neu gefasst:

#### „§ 2 Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung von bebauten und unbebauten Grundstücken, denen im Rahmen des Stadtumbaus West eine besondere städtebauliche Impulswirkung für private Investitionen zukommt, insbesondere durch deren Erwerb, Erschließung, Sanierung und Vermarktung, in der Innenstadt Völklingen innerhalb und einschließlich der beidseitigen Anliegergrundstücke der wie folgt abgegrenzten und auf den als Anlage 1 (Völklingen-Innenstadt) und Anlage 2 (Völklingen-Nördliche Innenstadt) beigelegten Lagepläne rot bzw. schwarz umrandeten und in der Anlage 1 mit den Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-I-A gekennzeichneten Fläche: Karolinger Brücke ab Saarufer rechts (A), Karolingerstraße, Hohenzollernstraße, Danziger Straße (B), Gatterstraße (C), Bergstraße (D), Bismarckstraße (E), Hüttenwerkstraße (F), Rathausstraße, Wehrdener Brücke (G), Saarpromenade (H), Wehrdener Brücke (G), Saarufer rechts (I), Karolinger Brücke (A).

Der Gesellschaft sind alle Rechtsgeschäfte gestattet, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.“

„§ 4 Stammkapital, Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000,00 € (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

(3) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere dessen Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben zwischen den Gesellschaftern.“

- Absatz 2 des § 10 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, wovon 10 stimmberechtigt sind und 2 dem Aufsichtsrat mit lediglich beratender Stimme angehören. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) für die Stadt Völklingen 9 stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Oberbürgermeister und der Bürgermeister jeweils als geborenes Aufsichtsratsmitglied; die restlichen 7 stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder für die Stadt Völklingen werden vom Stadtrat bestellt;
- b) für die Sparkasse Saarbrücken: 1 stimmberechtigtes Mitglied;
- c) für die Stadt Völklingen 2 weitere Mitglieder, nämlich der Leiter des Fachbereiches 1 und der Leiter des Fachdienstes 15, jeweils mit beratender Stimme.“

- Absatz 9 des § 11 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates) wird ergänzt und lautet künftig:

„(9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Fragen zur Tagesordnung können schriftlich im Vorfeld zur Sitzung eingereicht werden.“

- § 12 (Aufgaben des Aufsichtsrates) wird in Abs. 2 Nr. 10 wie folgt neu gefasst:

„(10) Der Abschluss von Leasing- und Pachtverträgen.“

## **B. II. Weitere Beschlüsse**

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

## **C. Hinweise und Abwicklungsbestimmungen**

Dem Notar wird Auftrag und Vollmacht zum Vollzug dieser Urkunde erteilt. Er soll etwa erforderliche Genehmigungen, Erklärungen und Unterlagen anfordern. Antragsgemäße Genehmigungen und Bescheide gelten auch mit ihrem Eingang beim Notar als zugegangen. Alle Vollmachten in dieser Urkunde gelten für beide Völklinger Notare und deren Vertreter.

Der Notar wird ermächtigt, Unrichtigkeiten selbstständig durch Nachtragsvermerk oder notarielle Eigenurkunde zu berichtigen und zu ergänzen.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt, soweit gesetzlich zulässig, die Gesellschaft.

In Gegenwart des Notars nebst Anlagen vorgelesen,  
genehmigt und unterschrieben:

---

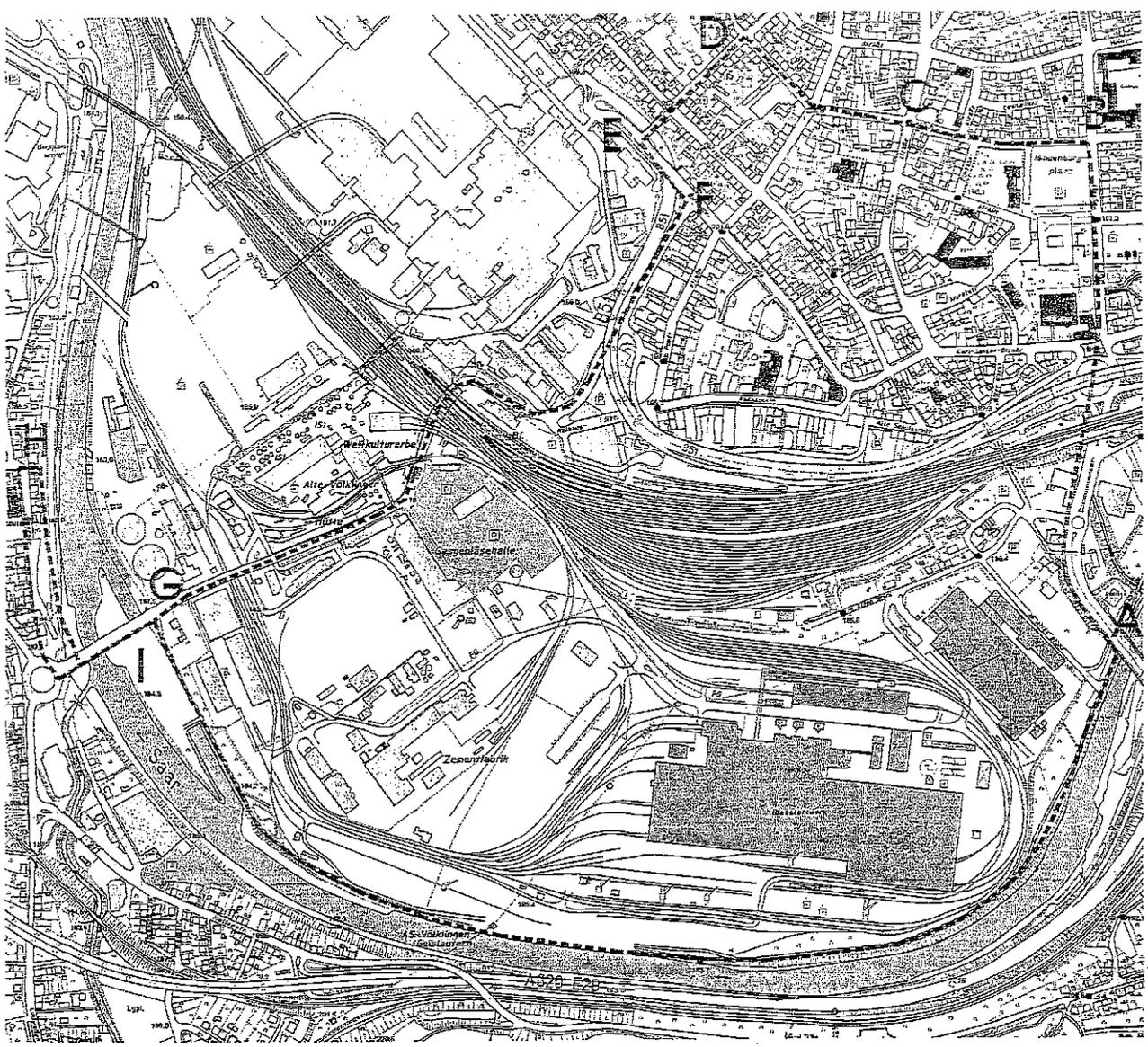
---

---

---

(Notar)

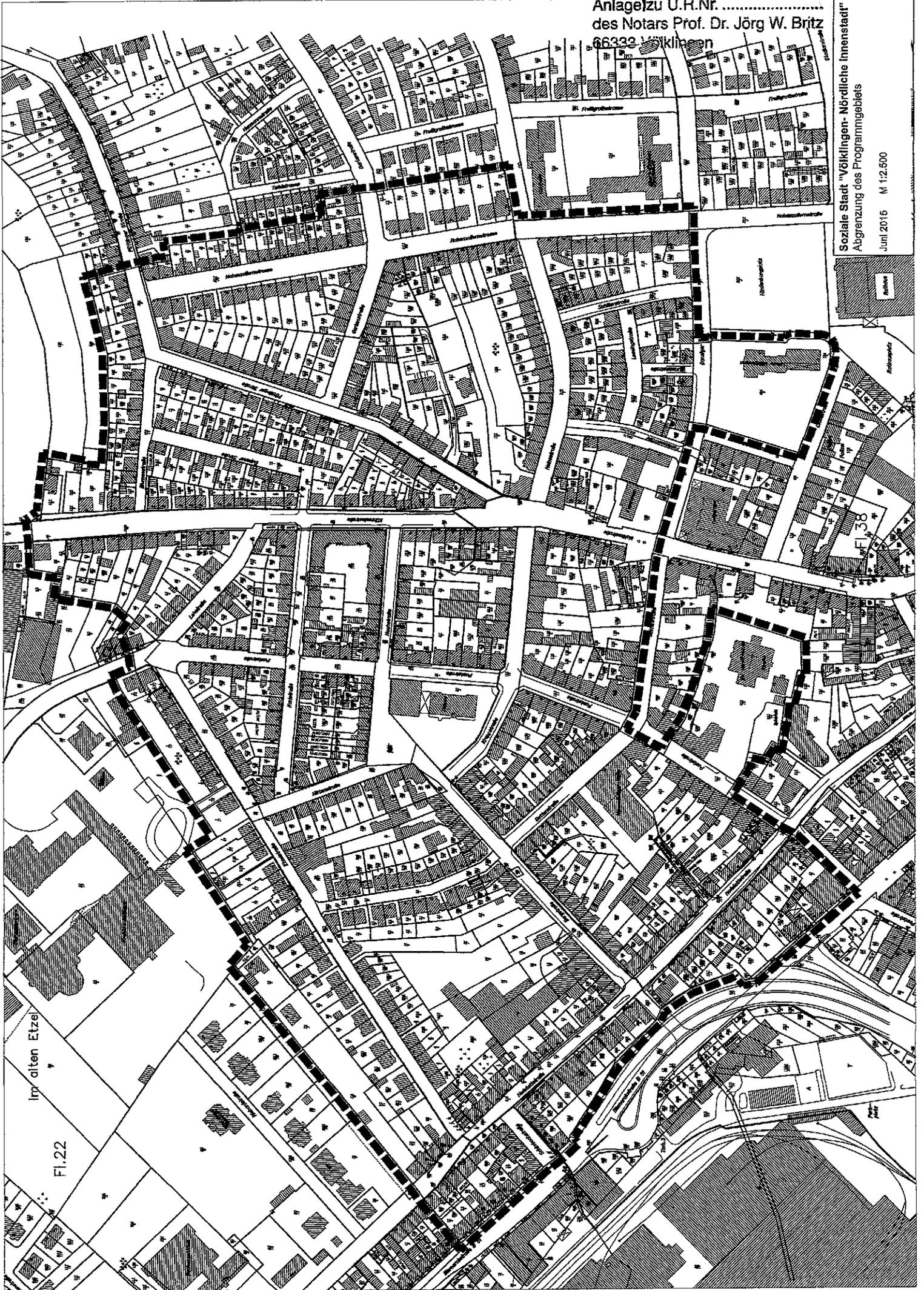
# Projektgebiet Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen-Innenstadt



2  
Anlage zu U.R.Nr. ....  
des Notars Prof. Dr. Jörg W. Britz  
66333 Völklingen

Soziale Stadt "Völklingen-Nördliche Innenstadt"  
Abgrenzung des Programmgebiets

Juni 2016 M 1:2.500



**2017/147**Informationsvorlage  
öffentlich

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Holding GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Anhörung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Sachverhalt**

Auf die beigefügte Mail der SPD-Fraktion vom 26.04.2017 wird verwiesen.

### **Anlage/n**

- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Holding GmbH (öffentlich)

**Betreff:** WG:

**Von:** Nadine Schnubel <schnubel@voelklingen.de>

**Datum:** 26.04.2017 08:56

**An:** ratsangelegenheiten@voelklingen.de <ratsangelegenheiten@voelklingen.de>

--

Nadine Schnubel  
Stadt Völklingen  
Sekretariat des Oberbürgermeisters  
Postfach 10 20 40  
66310 Völklingen

Tel +49 (0) 6898 / 13-2001

Fax +49 (0) 6898 / 13-2007

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Erik Kuhn <erik.kuhn@spd-fraktion-voelklingen.de>

**Gesendet:** Mittwoch 26 April 2017 08:35

**An:** 'Klaus Lorig' <klaus.lorig@voelklingen.de>

**CC:** 'Wolfgang Bintz' <wolfgang.bintz@voelklingen.de>; rolli43@t-online.de; 'Erik Roskothen' <erik.roskothen@spd-voelklingen.de>; Christiane Blatt <christiane.blatt@online.de>; 'Brunhilde Folz' <brunhildedefolz@web.de>; 'Wolfgang Willeke' <wolfgang.willeke@spd-fraktion-voelklingen.de>

**Betreff:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD Stadtratsfraktion beantragt folgende Änderungen zu dem TOP 7 der gestrigen HA Sitzung vom 25.04.2017. Wir bitten diese Änderungsvorschläge in die nächste Verwaltungsvorlage einzuarbeiten um dann entsprechend im HA vor zu beraten.

Gesellschaftsvertrag der SEV

§ 10 Abs 2 Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

§10 Abs. 2a für die Stadt Völklingen 8 Mitglieder, darunter die Person die nach dem KSVG § 114 zu benennen sein wird, die restlichen 7 Aufsichtsratsmitglieder für die Stadt Völklingen werden vom Stadtrat bestellt.

§ 10 Abs 2c ist zu streichen

Weitere Änderung behalten wir uns vor.

Der Änderungsantrag der FDP von Frau Baldauf wird in unserer Fraktion noch beraten.

Weiter beantragen wir für die nächste HA Sitzung die Aufnahme des TOP „Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Holding“

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kuhn

SPD Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Völklingen